DER ZOLLVEREIN: SEINE VERFASSUNG, SEIN HANDELSPOLITISCHES SYSTEM UND DIE ENTWICKLUNG DER...

Wilhelm Oechelhäuser

Der Zollverein.

Seine Verfassung,
sein handelspolitisches System und die Entwicklung
der Tarifsätze seit 1818.

Nebst einem tabellarischen Anhang.

Unmittelbar aus den Quellen

von

Wilhelm Oechelhaeuser.

Frankfurt a. M.
Druck und Verlag von Heinrich Ludwig Brönner.
1851.

Vorwort.

Die gegenwärtige handelspolitische Crisis, einestheils eine Nachwirkung der Bewegung von 1848, anderntheils eine Folge der österreichischen Zolleinigungsvorschläge, nicht minder aber durch den herannahenden Kündigungstermin der Zollvereinsverträge bedingt, muß vor Allem darauf hinleiten durch gründliches und unbefangenes Studium des seitherigen Entwicklungsganges eine practische Grundlage für den Weiterbau zu gewinnen. Die Entwickelung des durch Preußen im Zollverein begründeten handelspolitischen Systems ist ein Thema, welches vor Allem in den Bereich jener Aufgabe fällt, und zwar umsomehr als die Ansichten hierüber stark kollidiren, dabei aber der Einfluß so verschiedener Auffassungen auf die künftige Stellung der Staaten zu der Systemfrage von großer Bedeutung sein muß. Eine mangelhafte Kenntniß des objektiven Sachverhalts ist vor Allem als Quelle dieser abweichenden Anschauungen anzusehen, wodurch so vielfach die Mißstimmungen im Innern des Vereins gefördert und die Sympathien für diese großartige Schöpfung herabgedrückt worden sind.

Die nachfolgende Schrift hat es sich zu einer Hauptaufgabe gestellt durch genaue und detaillirte Angaben ein vollständiges Material zur Beurtheilung der Systemfrage herbeizuschaffen, sei es was die Entwicklung des Systems im Allgemeinen und in den einzelnen Sätzen, sei es was die Stellung betrifft, welche die Vereinsstaaten sowohl vor Gründung des Vereins, als während dessen Verlauf zu dieser Frage einnahmen. Ein bedeutender Theil des hierzu benutzten Materials war überdieß der Oeffentlichkeit bisher unzugänglich, insbesondere die Conferenz-Protokolle.

Den Anhang bildet eine Zusammenstellung der wichtigeren Zollsätze, welche im Jahr 1833 unmittelbar vor dem Zusammentritt des Zollvereins in den wichtigsten Staaten in Geltung waren, sowie eine diagrammatische Darstellung der hauptsächlicheren Tarifänderungen seit 1818. Im Bereiche der Handelspolitik dürfte diese Darstellungsmethode hierdurch zum erstenmal angewandt worden sein.

Frankfurt a. M. im März. 1851.

W. Oechelhaeuser.

Nach Art. 8 des Zolleinigungs-Vertrages vom 8. Mai 1841 muß der Verein vor Ablauf dieses Jahres gekündigt werden, wenn ein Staat mit Anfang 1854 aus der Gemeinschaft zu scheiden beabsichtigt. Erfolgt keine Kündigung, so ist der Vertrag auf weitere 12 Jahre bindend, wobei allerdings der ursprüngliche Vorbehalt (Art. 41 des Vertrags vom 22. Mai 1833) in Kraft bleibt, welcher den Fall einer Einigung sämmtlicher deutscher Staaten zur Ausführung von Art. XIX. der Bundesakte vorsieht.

Abgesehen von dem allgemeinen historischen Interesse an der Entwicklung der einzigen großartigen nationalen Schöpfung, welche Deutschlands Boden seit den Freiheitskriegen gezeitigt hat, liegt also in dem gegenwärtigen Zeitpunkt schon eine Aufforderung die Vergangenheit zu Rath zu ziehen um daraus Lehre für die Zukunft zu schöpfen. Man wende nicht ein, daß es sich gegenwärtig um Größeres, Höheres handle als die Ausbildung und Weiterführung des Zollvereins. Denn vorerst besteht der Zollverein noch und er muß und wird noch Jahre lang über den Ablauftermin der jetzigen Verträge hinaus fortbestehen, indem auch im günstigsten Falle nicht früher an die vollständige Durchführung einer deutsch-österreichischen Zolleinigung gedacht werden kann, und es also für die Glieder des Zollvereins mehr als thöricht wäre, das Gebäude ihres Bundes verfallen zu lassen, ehe ein

neues und Besseres zur Aufnahme des Ganzen bereit steht. Und überdieß sind Gründe genug zu der Annahme vorhanden, daß auch innerhalb einer deutsch-österreichischen Zolleinigung die Autonomie des jetzigen Zollvereins, wenn auch in beschränkterer Weise, wird fortbestehen müssen. Andererseits aber ist die Entwicklungsgeschichte des Zollvereins nicht bloß für die eigene Fortbildung von Wichtigkeit, sondern jede andere handelspolitische Gestaltung die sich aus der gegenwärtigen Krisis entwickeln mag, muß an den Zollverein anknüpfen und hat also ein gleiches Interesse, dessen Vorzüge und Mängel genau zu erkennen und aus seiner Geschichte Lehren zu ziehen. So ist also diese Arbeit, die einen Theil jener Geschichte umfaßt, weder überflüssig, noch kann sich ihre Tendenz mit irgend einer auf die Anders-Gestaltung unserer handelspolitischen Verhältnisse bezüglichen Bestrebung in Kollision befinden.

§. 1. Jede Geschichte des Zollvereins, von welchem Standpunkt man sie auch auffaßt, wird bis zum Jahr 1818 herabsteigen müssen. Das preußische Gesetz vom 26. Mai jenes Jahrs über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates ist der eigentliche Grundstein des Zollvereins. Denn es vereinigte nicht bloß die vorher als verschiedene Zollgebiete getrennten und in der Besteurung in- und ausländischer Waaren nach den abweichendsten Prinzipien behandelten Theile der Monarchie unter einem gemeinschaftlichen Gränzzollsystem, sondern baute auch das Zollgesetz und den Tarif nach den Grundsätzen auf, die noch heute die leitenden in der Gesetzgebung des Zollvereins sind.

Die Vereinigung mit den eingeschlossenen Gebieten oder Gebietstheilen kleinerer Staaten vervollständigte allmählig die Verkehrsfreiheit im Innern der preußischen Monarchie. Dieser Einigung mit den Enklaven lag jedoch das Prinzip nicht zu Grunde, worauf die Verträge des Zollvereins ruhen. Sie involvielmehr für die kleineren Staaten eine einfache Annahme

der preußischen Zoll-Gesetzgebung, mit einer vollständigen oder theilweisen Uebertragung der Verwaltungsbefugniße verbunden, wogegen sie von Preußen bestimmte Aversa aus den Zollintraden erhielten. Dieß Verhältniß besteht auch innerhalb des Zollvereins gegenwärtig noch fort.

Die Grundzüge der Zolleinigungsverträge treten zuerst in der Verbindung hervor, welche Preußen unterm 14. Februar 1828 mit dem Großherzogthum Hessen einging und der das Kurfürstenthum Hessen durch den Vertrag vom 25. August 1831 beitrat. Letzterer Beitritt hatte für Preußen noch die besondere Bedeutung, daß hierdurch die Verbindung zwischen den westlichen und östlichen Provinzen der Monarchie hergestellt ward, die vordem äußerst erschwert war. Die preußische Zollgesetzgebung von 1818 ward auch hier zu Grunde gelegt und von beiden Staaten fast unverändert angenommen. Dagegen wurde für künftige Aenderungen das Prinzip der Vereinbarung festgestellt; statt der Aversa trat Revenuentheilung nach der Kopfzahl ein; bei den Consumtionssteuern blieb die Gemeinschaftlichkeit ausgeschlossen und Ausgleichungsabgaben wurden festgesetzt, das Recht der gegenseitigen Kontrolle in der Zollverwaltung ward eingeräumt u. s. w. Hinsichtlich des Großherzogthums traten diese Bestimmungen mit dem 1. Januar 1829 und hinsichtlich des Kurfürstenthums Hessen mit dem 1. Januar 1832 in Kraft. Die Bevölkerung des preußisch-hessischen Zollvereins betrug im Jahr 1832 13,936,087 Einwohner, während die des preußischen Staates im Jahr 1818 10,536,571 Seelen ausmachte.

Nach diesen Uebergangsperioden und nach dem vorbereitenden Handelsvertrage vom 27. Mai 1829 kam es im Jahr 1833 zur Gründung des großen deutschen Zollvereins, hervorgehend aus der Vereinigung des preußisch-hessischen mit dem im Jahr 1828 gegründeten bairisch-würtembergischen Verein, denen sich sofort das Königreich Sachsen und der thüringische Zoll- und Handelsverein anschlossen. Mit dem 1. Januar 1834 trat diese Verei-

nigung, mit einer Seelenzahl von 23½ Millionen, in's Leben. Ihre Dauer war ursprünglich bis 1. Januar 1842 bestimmt; da aber binnen der vorgeschriebenen Frist keine Kündigung erfolgte, so wurden die Verträge für weitere 12 Jahre bindend. Außer den genannten Staaten traten dem Verein noch zu mit dem Anfang 1836 das Großherzogthum Baden, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt, mit dem 1. Jannar 1842 das Fürstenthum Lippe und das Herzogthum Braunschweig und mit dem 1. April 1842 das Großherzogthum Luxemburg.

Der Verein umfaßt demnach gegenwärtig 27 Bundesstaaten. Dieselben stehen aber nicht alle in direkter Beziehung zu der Leitung desselben. So sind die thüringischen Staaten unter sich verbunden und treten im Zollverein als eine Einheit auf. Die andern kleinen Staaten sind zunächst den Zollsystemen der an- oder umliegenden größeren Länder angeschlossen, so wie auch Luxemburg ständig durch Preußen vertreten wird. Nur die freie Stadt Frankfurt hat eine selbstständige Stellung, jedoch mit beschränktem Stimmrecht erhalten. Hiernach besteht der Verein aus 11 Gliedern. Der Umfang und die einzelnen Bestandtheile des Bundes, wie sie sich allmählig im Wege einzelner Staatsverträge unter einander und mit dem Ganzen vereinigt haben, gehen aus nachfolgender Zusammenstellung hervor, welcher die neueste Volkszählung vom Dezember 1849*) zu Grund gelegt ist. Zur Ergänzung haben wir alle Staatsverträge anzogen, worauf die Vereinigungen beruhen.

*) Mitgetheilt in der Broschüre „die Verfassung des deutschen Zollvereins." Augsburg. 1851.

Eintheilung und Bevölkerung des preußisch-deutschen Zollvereins.

(Grundvertrag v. 22. März 1833. Verlängerungsvertrag v. 8. Mai 1841.)

I. **Königreich Preußen** ohne Neufchatel (Grund-Vertrag vom 22. März 1833) 16,331,187 Einw.

A. Davon gehen ab:

1. die Garnison in Mainz	5,882		
2. die preuß. Gebietstheile in Thüringen (Vertr. v. 10. Mai 1833) u. Lobnitz	103,217		
3. die preuß. Gebietstheile die dem hannöverschen Steuerverein angeschlossen sind (Vertr. v. 1. Novbr. 1837) . .	10,723		
4. die unter Braunschweigischer Zollverwaltung stehenden Ortschaften (Vertr. v. 19. Oct. 1841)	2,913		
5. die vom Zollverband ausgeschlossenen Ortschaften	2,079		
		124,814	
Es bleiben daher unter preußischer Verwaltung			16,206,373 E.

B. Hierzu treten folgende mit Preußen in engerer Zollgemeinschaft und unter seiner Verwaltung stehende Gebietstheile:

a. Schwarzburg-Sondershausen, Unterherrschaft (Vertr. v. 25. Oct. 1819) 33,878

b. Schwarzburg-Rudolstadt, Unterherrschaft (Vertr. v. 24. Juni 1822) 14,543

c. Großh. sächs. Aemter Altstädt und Oldisleben (Vertr. v. 27. Juni 1823) 8,637

d. Herzogthum Anhalt-Bernburg (Vertr. vom 17. Mai 1831 und 11. Juli 1839) 50,411

e. Fürstlich Lippe'sche Ortschaften Lipperode und Cappel (Vertr. vom 9. und 17. Juni 1826) . 985

f. Mecklenb.-Schwerin'sche Ortschaften Rossau, Netzebad u. Schöneberg (Vertr. v. 2. Dez. 1826) 927

g. Herzogthum Anhalt-Dessau (Vertr. v. 17. Juli 1828 u. 26. April 1839) 63,700

h. Herzogthum Anhalt-Köthen (Vertr. v. 17. Juli 1828 u. 26. April 1839)	40,388	
i. Hessen-Homburg. Amt Meisenheim (Vertr. v. 31. Dec. 1829 und 5. Dec. 1840) . . .	13,810	
k. Koburg. Amt Volkerode (Vertr. v. 6. März 1830)	2,815	
l. Oldenburg. Fürstenthum Birkenfeld (Vertr. v. 24. Juli 1830 und 31. Dec. 1836)	30,966	
m. Fürstenthum Waldeck (Vertr. v. 16. April 1831 und 8. Januar 1838) .	51,648	
n. Hannoversche Grafschaft Hohenstein mit Elingerode (Vertr. vom 1. Novbr, 1837) . . .	13,711	
o. Braunschw. Fürstenthum Blankenburg mit Walkenried. u. Calvörde (Vertr. v. 1. November 1837) . . .	26,077	
p. Fürstenthum Lippe (Anschluß-Vertr. v. 18. Oct. 1841)	103,713	
q. Großherzogth. Pyrmont (Vertr. v. 8. Jan. 1838)	6,571	
		462,780

Gesammtsumme der unter preußischer Verwaltung stehenden Bevölkerung 16,669,153

Außerdem im Anschluß an das preußische Zollsystem: Großherzogthum Luxemburg (Anschluß-Vertr. v. 8. Februar 1842, Verlänger.-Vertr. v. 2. April 1847) 189,783

II. **Königreich Baiern** (Grund-Vertrag v. 22. März 1833) 4,520,751

Hierzu treten:

a. Großh. Weimarsches Amt Ostheim, ohne Melpers, (Vertr. v. 25. Januar 1831) . . . 3,840

b. Koburgisches Amt Königsberg (Vertr. v. 14. Juni 1831) 2,514

6,354

Summa 4,527,105

Hiervon geht ab:

Die Enklave Caulsdorf unter Verwaltung d. Thüringischen Vereins (Vertr. v. 10. Mai 1833) 455

Bleiben unter Bairischer Verwaltung 4,526,650

III. **Königreich Sachsen** (Anschl.-Vertr. v. 30. März 1833) 1,894,636

IV. **Königreich Würtemberg** (Grund-Vertrag vom 22. März 1833) 1,744,595

Hierzu:

a. Fürstenth. Hohenzollern-Sigmaringen (Vertr. vom

28. Juli 1824 u. 11. März 1834) 41,141

b. Fürstenth. Hohenzollern-Hechingen (Vertr. vom 28. Juli 1824 u. 11. März 1834) 20,471

61,612

Summe unter Würtemberg. Verwaltung . . . 1,806,207

V. **Großherzogthum Baden** (Anschl.-Vertrag vom 12. Mai 1835) 1,355,950

Hierzu von Sigmaringen (Vertr. v. 12. Oct. 1835) 4,649

Summa unter Badischer Verwaltung 1,360,599

VI. **Kurfürstenthum Hessen** (Grund-Vertr. vom 22. März 1833) 723,310

Hierzu:

a. Grafsch. Schaumburg ohne Schöllingen 36,320

b. Die Condominatsorte Zantersbach, Ober- und Mittelsinn 963

37,283

Summa 760,593

Davon geht ab:

Kreis Schmalkalden, zum Thüringischen Verein gehörig (Vertr. v. 10. Mai 1833) 28,046

Bleiben unter Kurfürstl. Hessischer Verwaltung . 732,547

VII. **Großherzogthum Hessen** (Grund-Vertrag vom 22. März 1833) 852,524

Hierzu die Landgrafschaft Hessen-Homburg (Vertrag v. 20. Febr. 1835) . . 10,393

Summa unter Großherzogl. Hessischer Verwaltung 862,917

VIII. **Thüringischer Verein** (Constituirt durch den Vertrag v. 10. Mai 1833. Anschluß-Vertrag v. 11. Mai 1833.)

Derselbe besteht aus:

1.	Preußische Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück und die Dörfer Nischlitz und Molwitz .	102,994
2.	Bairisches Amt Caulsdorf . . .	455
3.	Kurfürstl. Hessischer Kreis Schmalkalden	28,046
4.	Großherzogth. Sachsen-Weimar (außer Ostheim, Altstädt und Oldisleben)	248,617
5.	Herzogth. Sachsen-Meiningen .	163,323
6.	Herzogth. Sachsen-Altenburg .	131,629
7.	Herzogth. Sachsen-Gotha (außer Volkenrode)	102,189
8.	Herzogth. Sachsen-Coburg (außer Königsberg)	42,235
9.	Fürstenth. Schwarzburg-Sonderhausen, Oberherrschaft . .	26,124
10.	Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt, Oberherrschaft	55,105
11.	Fürstenth. Reuß und Schleiz mit dem halben Amt Saalberg . .	23,238
12.	Fürstenth. Reuß-Greiz . . .	36,274
13.	Fürstenthum Reuß-Lobenstein-Ebersdorf mit der andern Hälfte des Amtes Saalberg	23,352
14.	Fürstenthum Reuß-Gera . . .	31,373

Summa im Thüringischen Verein 1,014,954

IX. Herzogthum Braunschweig (Anschluß-Vertrag vom 19. October 1841.)		
a. Die Kreisdirektionsbezirke Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstädt, Holzmünden u. Gandershain, nebst den Communion-Besitzungen im Harz	230,871	
Hierzu:		
b. Die preußischen Ortschaften unter braunschweigischer Verwaltung . .	2,913	
c. Die hannöverschen Landestheile unter braunschweigischer Verwaltung .	13,286	
Summa unter Braunschweigischer Verwaltung .		247,070
X. Herzogthum Nassau (Anschluß-Vertrag v. 10. December 1835)		425,686
XI. Freie Stadt Frankfurt (Anschluß-Vertrag vom 2. Januar 1836.)		
Stadtbevölkerung	59,316	
Bundesmilitär	3,254	
Landbevölkerung	10,038	
Summa unter Verwaltung Frankfurts		72,608
Gesammtbevölkerung des Zollvereins im December 1849		29,802,810

Seit 1834 ist also die Bevölkerung um 6⅓ Millionen Einwohner gestiegen, wovon 2,273,895 auf neue Anschlüsse und der Rest auf die Bevölkerungszunahme fallen.

§. 2. Als Grundlage der Organisation und Verfassung des Zollvereins haben wir also den Vertrag vom 22. März 1833 zu betrachten, dessen Hauptbestimmungen sich indeß schon in der Uebereinkunft zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt vom 14. Febr. 1828 finden.

Der wesentliche Inhalt des Grundvertrags ist folgender. Der preußisch-hessische und baierisch-würtembergische Zollverein werden durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbunden (Art. 1). In diesen Gesammtverein werden auch die Staaten einbegriffen, die schon früher mit ihrem ganzen Gebiete oder Gebietstheilen dem Zollsysteme eines der contrahirenden Staaten beigetreten waren (Art. 2). Ausgeschlossen bleiben dagegen solche abgetrennte Gebietstheile, die auch mit den bisherigen Vereinen außer Verbindung waren; jedoch soll der Verkehr mit denselben möglichst erleichtert werden (Art. 3). Uebereinstimmende Gesetze über Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben sollen in allen Gebieten bestehen, ohne jedoch Modifikationen auszuschließen, die auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Die hiernach zu vereinbarenden Gesetze, nämlich das Zollgesetz, der Zolltarif und die Zollordnung, sollen als integrirende Theile des Vertrags angesehen werden (Art. 4). Veränderungen in diesen organischen Gesetzen und Ordnungen sollen nur im Wege der Uebereinstimmung sämmtlicher Contrahenten erfolgen (Art. 5). Mit der Ausführung des Vertrags tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Zolleinnahmen ein (Art. 6). Ausgenommen von der Verkehrsfreiheit sind a) die zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände, Spielkarten und Salz; b) die mit innern Steuern von verschiedener Höhe belegten und der Ausgleichungsabgabe unterworfenen Erzeugnisse, nach Maaßgabe der näheren Bestimmungen; c) Gegenstände, die ohne Eingriffe in die von einzelnen Staaten ertheilten Erfindungspatente nicht nachgemacht oder

eingeführt werden können (Art. 7). Unbeschadet der Verkehrsfreiheit, soll der Uebergang der einer Ein- oder Ausgangssteuer an der Außengränze unterliegenden Gegenstände aus Baiern und Würtemberg nach Preußen und beiden Hessen und umgekehrt nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und schiffbaren Ströme stattfinden, auch gemeinschaftliche Anmeldestellen an der Binnengränze errichtet werden (Art. 8)*). Hinsichtlich der Spielkarten verbleibt es bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen der Einzelstaaten (Art. 9). Die Ein- und Durchfuhr des Salzes wird den Verboten und Controllen unterworfen, welche die Ausübung des Monopols in den verschiedenen Staaten nothwendig macht. So können Ein- und Durchfuhr nur mit Erlaubniß der betreffenden Regierungen stattfinden, und der Uebergang im Innern nur wo Staatsverträge deshalb bestehen (Art. 10). In Bezug auf die Erzeugnisse, deren Besteuerung im Innern in den einzelnen Vereinslanden verschieden ist, soll die Herbeiführung einer vollständigen Gleichheit angestrebt werden. Bis dahin dürfen vom Bier, Malz, Branntwein, Most, Wein und Tabak sogenannte Ausgleichungsabgaben erhoben werden, die nach dem Abstande der Steuer im Lande der Bestimmung und im Lande der Herkunft zu bemessen sind. Sie fallen also weg, wo im Lande der Herkunft eine gleich hohe oder höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist. Die bestehenden preußischen Steuersätze von Wein, Tabak und Branntwein, und die baierischen von Malz und Bier werden als Maximalsätze festgestellt, die kein Staat überschreiten darf. Rückvergütungen der inländischen Steuer sollen bei der Ueberfuhr in ein anderes Vereinsgebiet nicht Statt finden (Art. 11)**). Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, Oktroi's u. s. w., welche von anderen, als

*) Aufgehoben durch Art. 2. des Verlängerungs-Vertrags vom 8. Mai. 1841.

**) Modifizirt durch Art. 3. und 4. des Vertrags vom 8. Mai 1841.

den eben bezeichneten Artikeln in den einzelnen Staaten erhoben werden, gilt der Grundsatz einer vollkommen gleichmäßigen Behandlung der Erzeugnisse aller Vereinsstaaten (Art. 12). Chaussee= und Wegegelder können nicht über die bestehenden Sätze und in keinem Falle über den preußischen Chausseegeldtarif von 1828 erhöht werden (Art. 13). Gleichheit des Münz=, Maaß= und Gewichtsystems soll angestrebt werden. Bis dies geschehen, sollen Reduktionstabellen der Maaße und Gewichte und Valvationstabellen der Gold= und Silbermünzen der einzelnen Staaten angefertigt und veröffentlicht werden (Art. 14)*). Die Wasserzölle und Rekognitionsgebühren sollen auf den konventionellen Flüssen nach den darüber bestehenden Verträgen, auf den privativen Gewässern nach den Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben werden. In Bezug auf die Ersteren wird die Ermäßigung oder gänzliche Aufhebung der Wasserzölle als Ziel näherer Vereinbarung bezeichnet. Jede Begünstigung in den Abgaben auf Waaren oder Schiffsgefäß soll den Unterthanen aller kontrahirenden Staaten zu Gute kommen (Art. 15). Die Stapel= und Umschlagsrechte werden aufgehoben (Art. 16). Kanal=, Brücken=, Hafen=, Niederlage= und ähnliche Gebühren sollen nur für wirklich stattgehabte Benutzung erhoben und nicht erhöht, auch alle Vereinsangehörigen in dieser Beziehung gleichmäßig behandelt werden (Art. 17). Die Annahme gleichförmiger Grundsätze über Förderung der Gewerbsamkeit, Erwerbsfreiheit u. s. w. soll erstrebt und bei Gewerbetreibenden oder Arbeitsuchenden jeder Vereinsangehörige den eigenen Unterthanen eines Einzelstaates gleichgestellt werden. Kaufleute und Reisende sind in anderen Vereinsstaaten von Entrichtung besonderer Abgaben frei, wenn sie in ihrem eigenen Staate

*) Modifizirt durch Art. 6. des Vertrags vom 8. Mai 1841. Die Münz=Conventionen der Zollvereinsstaaten datiren vom 25. Aug. 1837 und 30. Juli 1838, so wie das Münz=Kartell vom 21. Octob. 1845.

die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe besitzen (Art. 18). Den Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten stehen die preußischen Seehäfen gegen gleiche Abgaben offen. Die Consuln des einen Staates sollen veranlaßt werden, sich auch der Angehörigen anderer Vereinsstaaten anzunehmen (Art. 19). Zum Schutze gegen Schleichhandel und gegen Defraudation der inneren Verbrauchsabgaben wird ein Kartel*) abgeschlossen (Art. 20). Die Gemeinschaft der Einnahme bezieht sich auf alle Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben**), die in den kontrahirenden Staaten erhoben werden. Ausgeschlossen bleiben: a) die inneren Verbrauchssteuern und Ausgleichungsabgaben; b) die Wasserzölle; c) die Chaussee-, Pflaster-, Brücken-, Hafen- und ähnliche Abgaben; d) die Zollstrafen und Konfiskate (Art. 21). Nach Abzug der Bauschsummen für Gränzbewachung u. s. w., der Rückerstattung für unrichtige Erhebungen und der besonders stipulirten Steuervergütungen und Ermäßigungen, wird der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben unter die einzelnen Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt. Die Bevölkerung der mit den einzelnen Kontrahenten vertragsmäßig verbundenen kleineren Gebietstheile wird in deren Bevölkerung eingerechnet. Alle 3 Jahre sollen Volkszählungen Statt finden (Art. 22). Privative Begünstigungen in der Steuerentrichtung fallen der Kasse der betreffenden Regierung zur Last (Art. 23). Besondere Zollbegünstigungen und Rabattprivilegien von Meßplätzen sollen nicht erweitert, sondern thunlichst beschränkt und ihrer Aufhebung entgegengeführt werden (Art. 24). Gegenstände für die Hofhaltung der Souveräne, für Gesandte u. s. w. sind von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung nicht befreit; deßfallsige Rückvergütungen dürfen also der Gemeinschaft nicht in

---

*) Dasselbe datirt vom 11. Mai 1833; die später dem Verein hinzutretenden Staaten traten dem Kartell gleichfalls bei:

**) Modifizirt durch Art. 7 des Vertrags vom 18. Mai 1841.

Rechnung gebracht werden, ebensowenig wie Entschädigungen an Reichsstände, Communen oder Private für aufgehobene Zollrechte. Freipässe auf einzelne Gegenstände zu ertheilen, bleibt zwar jeder Regierung unbenommen, allein der dadurch entstandene Ausfall in der Einnahme fällt ihrer Kasse allein zur Last (Art. 25). Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem kontrahirenden Staate auf seinem Gebiete vorbehalten (Art. 26); ebenso auch die Ernennung der Beamten bei den Lokal- und Bezirksstellen für Zollerhebung und Aufsicht, die indeß nach gleichmäßigen Bestimmungen angestellt und instruirt werden sollen (Art. 27). Die Leitung der Lokal- und Bezirkszollbehörden wird in jedem Staate einer oder mehreren Zolldirektionen übertragen, die von den einschlägigen Ministerien ressortiren. Der Wirkungskreis dieser Behörden wird durch eine gemeinschaftliche Instruktion vorgezeichnet; im Uebrigen bleibt ihre Bildung und die Einrichtung ihres Geschäftsganges den betreffenden Regierungen überlassen (Art. 28). Die Quartalsextrakte und Finalabschlüsse der Zollerhebungsbehörden gehen durch die Zolldirektionen an ein gemeinschaftliches Centralbureau*), wozu jeder Vereinsstaat einen Bevollmächtigten zu ernennen das Recht hat. Dieses Bureau fertigt hiernach die provisorischen Quartals- und Jahresabrechnungen an. Geht aus der Quartalsrechnung hervor, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen seinen Revenuenantheil zurückgeblieben ist, so wird dieser Ausfall alsbald durch Herauszahlungen Seitens anderer Staaten, die zuviel eingenommen haben, ausgeglichen werden (Art. 29). Hinsichtlich der Kosten für Zollerhebung, Aufsicht, Kontrolle und Bewachung der Gränze und des

---

*) Im Schlußprotokoll vom 22. März 1833 ward Berlin zum Sitz des Centralbureau's erklärt. Die vorläufige Dienstordnung für dasselbe vom Jahr 1834 ward auf der 4. General-Conferenz im Jahr 1841 revidirt und definitiv festgestellt.

Gränzbezirks werden Bauschsummen*) vereinbart, die jeder Staat von der jährlich aufkommenden Brutto-Einnahme in Abrechnung bringen darf. Alle übrigen Erhebungs- und Verwaltungskosten im Innern fallen den betreffenden Staaten zur Last. Hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse aller Beamten soll möglichste Uebereinstimmung hergestellt werden (Art. 30). Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf der Gränze anderer Vereinsstaaten Kontrolleure beizuordnen, deren Geschäftskreis eine Dienstordnung

---

*) Diese Bauschsummen betragen gegenwärtig:

Für	Preußen	1,167,841	Thlr.
„	Luxemburg	87,560	„
„	Baiern	307,196	„
„	Sachsen	124,560	„
„	Würtemberg	18,290	„
„	Baden	299,142	„
„	Kurhessen	89,440	„
„	Großh. Hessen	8,500	„
„	Braunschweig	160,730	„
	Summa	2,263,262	Thlr.

Die Gränzstrecken gegen das Ausland betragen:

Bei	Preußen	702	Meilen
„	Luxemburg	27	„
„	Baiern	154	„
„	Sachsen	60	„
„	Würtemberg	$3\frac{1}{2}$	„
„	Baden	$67\frac{4}{10}$	„
„	Kurhessen	26	„
„	Großh. Hessen	—	„
„	Braunschweig	$66\frac{1}{4}$	„

Länge der Zollvereinsgränze $1106\frac{15}{100}$ Meilen.

Seit dem ersten Januar 1842 besteht für die Vereinsregierungen die Verpflichtung auf alle Fälle den vollen Betrag der Bauschsummen für das Gränzzollverwaltungs-Personal zu verwenden.

bestimmen wird (Art. 31). Ebenso hat jeder Staat das Recht, Beamte an die Zolldirektionen anderer Vereinsstaaten abzuordnen, um vollständige Kenntniß von den Verwaltungsgeschäften zu nehmen. Auch die Ministerien werden sich gegenseitig auf Anfragen oder Absendung von Bevollmächtigten hin jede gewünschte Auskunft über Vereinsangelegenheiten ertheilen (Art. 32). Jährlich gegen Anfang Juni findet ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen an einem zu verabredenden Orte statt (Art. 33)*). Vor diese Versammlung gehört die Verhandlung a) über alle Beschwerden und Mängel in Bezug auf Ausführung des Grundvertrags, des Tarifs u. s. w., die nicht im Correspondenzwege erledigt worden sind; ferner b) die definitive Abrechnung und Vertheilung der Einnahmen; alsdann c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltung, und endlich d) Verhandlungen über beantragte Abänderungen des Tarifs, des Zollgesetzes, der Zollordnung, der Verwaltungsorganisation und überhaupt die Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems (Art, 34)**). Beim Eintritt außergewöhnlicher Er-

*) Dieser Generalzollkonferenzen haben bis jetzt 9 stattfunden, nämlich:

1) 1836 in München, 2) 1838 in Dresden, 3) 1839 in Berlin, 4) 1841 in Berlin, 5) 1842 in Stuttgart, 6) 1843 in Berlin, 7) 1845 in Carlsruhe, 8) 1846 in Berlin 9) 1850 in Cassel begonnen und 1851 in Wiesbaden beendigt.

Die für 1848 bestimmte Conferenz unterblieb wegen der eingetretenen politischen Ereigniße und fand nur die Verabredung statt, sowohl den Tarif als alle bestehenden Gesetze und Verordnungen bis auf Weiteres unverändert fortdauern zu lassen.

**) Nach Separ. Art. 12. wird, wenn eine Erörterung über die unter a. und b. aufgeführten Gegenstände nicht zur Stimmeneinhelligkeit führte, die Entscheidung durch schiedsrichterlichen Ausspruch bewirkt. Hinsichtlich der Gegenstände unter c. und d. sind jedoch die Bevollmächtigten an Instruktionen gebunden und die gefaßten Beschlüsse erhalten erst durch Ratifikation aller Regierungen Gültigkeit.

eignisse, die unverzügliche Maaßregeln erheischen, werden sich die Regierungen im diplomatischen Wege verständigen oder eine außerordentliche Konferenz veranlassen (Art. 35). Den Aufwand für die Bevollmächtigten bestreiten die einzelnen Regierungen (Art. 36). Wo wesentliche Differenzen in den bisherigen Eingangszollsätzen der verschiedenen Staaten bestehen, verpflichten sich die Regierungen zu allen Maaßregeln, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der Zollrevenuen des Vereins, wie in solchem Falle durch die vorherige Anhäufung von Waarenvorräthen möglich würde, zu verhindern (Art. 37) *). Anderen deutschen Staaten wird der Zutritt zum Verein auf Grundlage dieses Vertrages offen gehalten (Art. 38). Die Einzelstaaten werden sich bemühen, vortheilhafte Handelsverträge mit andern Ländern abzuschließen

*) Diese Maaßregeln bestanden bei Baiern, Würtemberg, Nassau und Luxemburg bloß darin, daß der Vereinstarif 3 Monate früher auf den Außengränzen dieser Länder in Kraft trat, ehe der Anschluß an den Verein vollzogen ward, beziehungsweise ehe die Gemeinsamkeit der Revenuen eintrat. Bei Baden fand ein ähnliches Verfahren statt, nur mit längeren Terminen, indem hier der Unterschied der früheren Zölle und der Sätze des Vereinstarifs weit bedeutender war. Bei Sachsen, Thüringen, Frankfurt, Lippe und Braunschweig wurden dagegen Nachsteuergesetze vereinbart, wornach alle größeren Waarenmengen von hochbesteuerten Gegenständen mit dem Eintritt der Zolleinigung bestimmte Sätze nachträglich entrichten mußten. Die Nachsteuertarife wurden im Ganzen nach sehr liberalen Grundsätzen festgestellt, auch bestimmte Antheile des Ertrags von der gemeinsamen Vertheilung ausgeschlossen und den betreffenden Staaten vornweg überwiesen. Dieser Antheil betrug bei Sachsen, Thüringen und Lippe 50 Procent, bei Frankfurt und bei Braunschweig 10 Procent der Einnahme aus den Nachsteuern. Die möglichen Nachtheile und Unzuträglichkeiten für die Zollrevenuen oder für den vereinsländischen Handels- und Gewerbebetrieb sind durch diese Maaßregeln sehr gemildert worden; nur beim Anschluße Braunschweig's, welches den norddeutschen Seehäfen näher liegt, waren beträchtlichere Vorräthe von Waaren meist englischen Ursprungs aufgehäuft, die man aus dem Nachsteuertarif weglassen zu können geglaubt hatte.

(Art. 39). Ausführung und Vollzug der einzelnen Bestimmungen des Vertrages sollen durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden (Art. 40). Die Dauer des Vertrags wird vorläufig vom 1. Januar 1834 bis 1. Januar 1842 festgesetzt. Falls nicht zwei Jahre vor diesem Termine gekündigt wird, soll er als auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden*). Diese Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten nach Art. XIX. der Bundesakte über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, die den Zweck des gegenwärtigen Vereins vollständig erfüllen. Auch soll der bestehende Tarif modificirt werden, falls es etwa zu gemeinsamen Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln kommen sollte (Art. 41).

In 15 Separatartikeln ward der vorstehende Grundvertrag erläutert und ergänzt, so z. B. die Straßenzüge bestimmt, für welche erniedrigte Transitzölle in Anwendung kommen sollen, die Ausgleichungsabgaben für die verschiedenen Staaten festgesetzt u. s. w. Auch ward Preußen eine Entschädigung von 300,000 Thlr. zugesprochen, indem die Wasserzölle nach Art. 22 von der Revenuen-Gemeinschaft ausgeschlossen sind, dieselben aber auf der Oder, Weichsel, Memel und deren Nebenflüssen der erleichterten Berechnung wegen, mit den Transitabgaben zugleich in einem Satze erhoben werden.

*) In einem besonderen Artikel vom 31. Okt. 1833 ward innerhalb der Frist bis zum 1. Jan. 1838 auch die Kündigung auf Jahresfrist zulässig erklärt, falls nämlich einer der kontrahirenden Staaten in den drei ersten Jahren einen Ausfall von 10 Procent der bisherigen Netto-Zolleinnahme erleiden möchte. Dieses Recht ward auch den später hinzutretenden Staaten eingeräumt; bekanntlich sind indeß die finanziellen Ergebnisse des Zollvereins der Art gewesen, daß kein Gebrauch von einem solchen Vorbehalt gemacht werden konnte.

Die folgenden Anschlußverträge von Sachsen, Thüringen, Baden, Nassau und Frankfurt stimmen mit diesem Grundvertrage überein, somit nicht durch eigenthümliche Verhältnisse einzelne abweichende oder zusätzliche Bestimmungen nöthig wurden. Die wichtigeren derselben sind folgende.

Durch den Vertrag mit Sachsen (Separ.-Art. 7) ward das System der Meßkontirung und der laufenden Conti für Manufaktur- und Fabrickwaaren zugelassen. Dieß geschah bekanntlich nicht ohne den größten Widerspruch aller übrigen Vereinsglieder und man ging bloß darauf ein, weil Sachsen es zu einer der unerläßlichen Bedingungen des Anschlusses machte. In Folge dessen enthalten auch die Verträge mit Frankfurt und Braunschweig ähnliche Bestimmungen. Auch Hessen-Darmstadt nahm nachträglich (Separat-Artikel 9 zum Art. 20 des Anschluß-Vertrags von Frankfurt) eine solche Licenz hinsichtlich Offenbachs in Anspruch. So ward also der in dem Art. 24 des Grundvertrags ausgesprochenen Absicht, die Privilegien und Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Meßplätze nicht zu erweitern, sondern thunlichst ihrer Aufhebung entgegen zu führen, schon im nächstfolgenden Vertrag in einem wesentlichen Punkte entgegen gehandelt.

Im Vertrage mit Frankfurt ist der besondern Verhältnisse dieses kleinen Staates halber das Prinzip der Revenuentheilung nach der Kopfzahl (Art. 22 des Grundvertrags) verlassen und ihm statt dessen ein Aversum von 4⅖ fl. rhein. für den Kopf der städtischen und 1 fl. für den Kopf der ländlichen Bevölkerung gewährt worden (Separat-Art. 8 zum Vertrag vom 2. Januar 1836). Die weitere Zusicherung, daß Frankfurt auch an dem Mehrertrag über 1 fl. pr. Kopf nach dem nämlichen Verhältniß partizipiren solle, hebt übrigens die Bedeutung des Aversum's auf, indem faktisch die Einnahme stets eine höhere war, und die städtische Bevölkerung also ganz einfach das 4⅖fache der normalen Vertheilungsquote erhält. Auf ähnliche Erwägungen gestützt

sind bei Frankfurt auch die Kosten der inneren Zolleinrichtung und Verwaltung, die (nach Art. 30 des Grundvertrags) den betreffenden Einzelstaaten zur Last fallen, zum größten Theil und namentlich was die Errichtung der Zolldirektion betrifft, auf Rechnung der Gesammtheit übernommen worden, die dafür aber auch den entsprechenden Antheil an der Leitung der Geschäfte und Besetzung der Stellen nimmt (Separ.-Art. 12). Auch der Erlaß der Zollgefälle für die Bundestagsbevollmächtigten und die beim Bunde beglaubigten Gesandten geht auf gemeinschaftliche Rechnung (Separ.-Art. 10). Deßgleichen ward die Forterhebung einiger indirekten Steuern gestattet, die nach den allgemeinen Grundsätzen ausgeschlossen sind. Dagegen ist Frankfurt kein vollständiges Stimmrecht wie den übrigen Mitgliedern des Vereins eingeräumt. Es wird vielmehr durch den Bevollmächtigten Nassau's oder eines andern Vereinsstaates mitvertreten, dem es jedoch einen technischen Commissar mit dem Rechte an den Verhandlungen theilzunehmen, beiordnen kann.

Dieselbe Tendenz, die Fortbildung des Vereins nicht durch die Bedingung der Einstimmigkeit aller Mitglieder übermäßig zu erschweren, und überhaupt das Stimmrecht der kleineren Staaten gebührend zu beschränken, machte sich auch beim Anschlusse Braunschweig's geltend. Sie hat jedoch hier zu keinen vertragsmäßigen Bestimmungen geführt, sondern nur zu einer protokollarischen Erklärung der braunschweigischen Bevollmächtigten (vom 21. Octbr. 1841), daß sie eine solche Bestimmung für überflüssig hielten, indem ohnehin die Geneigtheit der herzoglichen Regierung vorauszusetzen sei, denjenigen Maaßregeln zuzustimmen, welche von allen übrigen Vereinsstaaten für nützlich oder zulässig erkannt würden. Die Erfahrungen auf der IX. Generalkonferenz haben indeß gelehrt, von welcher Wichtigkeit es gewesen wäre, wenn hierüber eine bindende Zusage vorlag, denn hier scheiterte gerade die Durchführung der von Preußen vorgeschlagenen Zollerhöhungen auf Garne und der Rückzölle auf

exportirte Gewebe, an dem Wiederspruch der einzigen Stimme Braunschweig's.

Das Fürstenthum Lippe (Anschluß-Vertr. vom 18. Octbr. 1841) ist zunächst dem Zollsysteme Preußens angeschlossen. Auch das Großherzogthum Luxemburg (Anschluß-Vertr. vom 8. Febr. 1842, Verlängerungs-Vertr. vom 2. April 1847) ist nicht als selbstständiges Mitglied des Vereins zu betrachten, indem seine Verbindung mit demselben ausschließlich durch Preußen vermittelt wird. Lippe und Luxemburg sind (nach Art. 3 der Anschluß-Verträge) verpflichtet, den in Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten im Vereinsinteresse vorgenommenen Abänderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch ihrerseits die Zustimmung zu geben. Dagegen erhalten beide Staaten durch Vermittlung Preußens ihre Revenuen nach dem Bevölkerungsmaaßstabe, und nicht bestimmte Aversa, wie die kleineren Staaten, womit Preußen schon vor dem Zollverein in engerem Verbande stand.

§ 3. Die drei zuletzt erwähnten Anschluß-Verträge fußen übrigens bereits auf den Abänderungen, welche in dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 zwischen den früheren Gliedern desselben vereinbart worden waren.

Dieser Verlängerungsvertrag enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen. Die Dauer des Vereins wird auf weitere 12 Jahre über den früher verabredeten Termin hinaus, also bis letzten Dezember 1853 festgesetzt (Art. 1). Die nach Art. 8 des Grundvertrags vom 22. März errichteten Anmeldestellen an den Binnengränzen werden aufgehoben und der innere Verkehr unterliegt also keiner weiteren Beaufsichtigung mehr, als jener die zum Behuf der Erhebung der inneren Steuern erforderlich ist (Art. 2). Hinsichtlich der inneren Steuern auf die Hervorbringung, Zubereitung oder den Verbrauch gewisser Gegenstände wird es auch ferner für wünschenswerth anerkannt, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteurungssätze in dem ganzen

Verein herzustellen, was bis jetzt nur hinsichtlich des Rübenzuckers erreicht worden ist. Bis dahin werden die früheren Grundsätze der Besteurung nach Art. 11 und 12 des Grundvertrags folgendermaßen abgeändert. Ausländische, zollamtlich abgefertigte Waaren dürfen im Innern nicht weiter besteuert werden. Die Besteurung vereinsländischer Erzeugnisse wird auf folgende Artikel beschränkt: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider, Taback, Mehl und Mühlenfabrikate, Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett. Bestimmte Maximalsätze der Besteurung jedes Artikels sollen verabredet werden.*) Den Erzeugnissen aller Vereinsländer wird in jedem Staate die gleiche Behandlung mit den inländischen Erzeugnissen zugesichert. Wo also von letzteren keine Steuer erhoben wird, darf dieß auch von den gleichen vereinsländischen Produkten nicht stattfinden, ausgenommen vom Wein in denjenigen Staaten, die selbst keinen Weinbau treiben. Steuern die beim Kauf, Verkauf oder Verzehr eines Gegenstandes erhoben werden, sind von den Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten nur in gleicher Weise zu fordern; beim Uebergange solcher Erzeugnisse nach andern Vereinsstaaten können diese Abgaben unerhoben bleiben, oder auch ganz oder theilweise zurückerstattet werden. Steuern die auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt sind, können bei der Einfuhr solcher Artikel aus andern Vereinsstaaten voll erhoben, und bei der Ausfuhr theilweise oder voll zurückerstattet werden. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen und Korporationen soll nur für Gegenstände des örtlichen Consumos und mit Beachtung derselben Grundsätze stattfinden, die vorstehend für die Staatssteuern aufgestellt sind. Auf Tabak dürfen dergleichen Abgaben nicht gelegt werden. Die Regierungen verpflichten sich zu den genausten gegenseitigen Mittheilungen über alle hier in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie über die Aenderungen

*) Ausgeführt durch Separat-Artikel 4.

die hierin vorgenommen werden möchten (Art. 3). Hinsichtlich der Steuer auf Rübenzucker ist eine Vereinbarung getroffen, die einen Bestandtheil des Vertrags bildet (Art. 4). In Bezug auf das Münzwesen wird auf die Bestimmungen der Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verwiesen; was jedoch die Goldmünzen betrifft, so bleibt jedem Einzelstaat die Bestimmung überlassen, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zollhebestellen ihres Landes angenommen werden sollen (Art. 5). Als Vereinsgewicht soll auch ferner der Zollcentner gelten; eine Uebereinstimmung des Maaß- und Gewichtsystems soll wo möglich herbeigeführt werden (Art. 6). Hinsichtlich der Vertheilung der Zollrevenuen so soll die durch Art. 22 des Grundvertrags verabredete Weise künftig nur auf die Eingangsabgaben Bezug haben. Der Ertrag der Aus- und Durchgangsabgaben wird dagegen soweit dieselben in den östlichen Provinzen Preußens, Sachsen und Thüringen zur Erhebung kommen, auch unter diese Staaten nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt; das Gleiche findet in Bezug auf die Einnahmen der übrigen Vereinstheile statt. (Art. 7).*) Wird der Vertrag nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt, so soll er auf weitere 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden (Art. 8).

Im Uebrigen blieben alle in den früheren Zolleinigungsverträgen, Separatartikeln und Schlußprotokollen enthaltenen Bestimmungen und Abreden in voller Kraft. Wesentliche Aenderungen der Grundbestimmungen sind seit 1842 nicht mehr vorgenommen worden.

§. 4. Nach dieser Skizze der ursprünglichen Zollvereinsverfassung und der Veränderungen, welche sie durch die späteren

*) Von den später hinzutretenden Staaten wurden Braunschweig, mit Ausnahme des Harz- und Weserdistriktes dem östlichen, Lippe und Luxemburg, nebst jenem Distrikt dagegen dem westlichen Verbande zugetheilt.

Anschluß- und Verlängerungsverträge erlitten hat, wenden wir uns zur Entwicklung der Gesetzgebung, welche die Erreichung der unmittelbaren Vereinszwecke zu verwirklichen hat. Zunächst haben wir es also mit der eigentlichen Zollgesetzgebung zu thun. Wie schon Eingangs erwähnt, gründet sich dieselbe in ihren wesentlichsten Zügen auf das preußische Gesetz vom 26. Mai 1818. Dasselbe ward sammt dem Tarif in den preußisch-hessischen Verein fast unverändert hinübergenommen und war auch die ersten vier Jahre im Zollverein provisorisch in Geltung, so wie es auch vertragsmäßig (Schlußprotokoll vom 22. März 1833) den weiter zu vereinbarenden Gesetzen und Ordnungen zu Grund gelegt werden sollte. Die Einigung über das jetzt gültige Zollgesetz und die Zollordnung erfolgte auf der ersten (Münchener) Generalkonferenz, laut Protokoll vom 22. August 1836; ein von preußischer Seite eingebrachter Entwurf hatte den Verhandlungen zur Grundlage gedient. Sowohl dieses Zollgesetz als die Zollordnung wurden von allen Staaten ratifizirt und (in Preußen am 23. Jan. 1838) in Wirksamkeit gesetzt. Gleichzeitig erfolgte der Erlaß eines Zollstrafgesetzes (Protokoll vom 24. August 1836) und eines Gesetzes über den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten. Auf der III. Generalkonferenz im Jahr 1839 fand die Vereinbarung über das Begleitschein-Regulativ (nach §§. 40 bis 53 der Zollordnung) statt, sowie auf der IV. Konferenz im Jahr 1841 über ein Niederlage-Regulativ. Instruktionen über Behandlung des Gütertransportes und der Waarenabfertigung auf dem Rhein und den konventionellen Nebenflüssen so wie über den Verschluß der Schiffe, ferner ein Niederlage-Regulativ für Freihäfen u. s. w. sind ebenfalls erlassen worden.

Es kann nicht im Zweck dieser Abhandlung liegen, in das ganze Detail aller aus der Zollgesetzgebung hergeleiteten Ordnungen und Regulative einzugehen, sei es um deren Entwicklung zu folgen, sei es um ihre Vorzüge oder Mängel darzulegen. Es ist bekannt, daß sie sich im Ganzen genommen dem Besten anreiht,

welches die Gesetzgebung irgend eines civilisirten Staates aufzuweisen hat, und was auszusetzen bleibt, betrifft weniger den Inhalt der vereinbarten Bestimmungen als vielmehr den langsamen schleppenden Gang ihrer Entstehung, wobei selbst die kleinsten Differenzen oft jahrelange Zögerungen herbeiführten. Auf diese in der Verfassung des Vereins wurzelnden Uebelstände kommen wir am Schlusse kurz zurück.

Zunächst haben wir also die Zollgesetzgebung aus dem Gesichtspunkte des handelspolitischen Systems, welches sie begründet, in's Auge zu fassen. Wir unterscheiden dabei zwischen den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszöllen.

§. 5. Das handelspolitische System eines Staates oder Zollgebietes findet seinen konkreten Ausdruck in den Zahlen des Tarifs und namentlich in den Eingangszöllen. Im Gegensatz zu dem Prohibitivsystem, welches vor den Kriegen mit Frankreich das herrschende gewesen und auch von 1807 bis 1817, wenn auch mit den vielfachsten Modifikationen in der Anwendung, seine Stelle in der preußischen Gesetzgebung behauptet hatte, enthält das Gesetz vom 26. Mai 1818 an seiner Spitze die Bestimmungen: „Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staates eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden (§. 1.). Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet (§. 2.).“ Beide Paragraphen sind wörtlich in das Zollvereinsgesetz von 1838 übergegangen und es folgen die ebenfalls gleichmäßigen Bestimmungen, daß Ausnahmen von dieser Verkehrsfreiheit nur in Bezug auf Gegenstände der Staatsmonopolien (Spielkarten und Salz) oder aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden können.

Allen Zollgesetzen gemeinschaftlich ist das Prinzip einer Besteuerung des Eingangs fremder Waaren zu Gunsten der Staatskasse. Der Unterschied der handelspolitischen Systeme berührt also das Prinzip des Finanzzolls gar nicht, sondern er tritt erst auf

die Frage hervor, ob der finanzielle Gesichtspunkt der einzig leitende sein soll, ob nicht bei einem Theil der Besteuerungsobjekte Rücksichten anderer Art die Bemessung des Zollsatzes leiten müssen. Das Schutzsystem bejaht die letztere Frage und sein Conflikt mit dem Finanzzollsystem beginnt also da, wo Zölle auf Erzeugnisse, die nicht bloß das Ausland, sondern auch das Inland hervorbringt oder ebensowohl hervorzubringen im Stande ist, in der Absicht gelegt werden, die inländische Erzeugung dadurch zu fördern und die Einfuhr von Außen zurückzudrängen. Es muß aber auch eine solche Höhe dieser Zölle hinzutreten, welche die Erreichung jener Absicht verbürgt. Die Kriterien des Schutzzolls liegen also nicht bloß in der Natur des belasteten Objektes, sondern auch in der Höhe dieser Belastung.

Hierdurch allein wird es erklärlich, wie das handelspolitische System, welches dem Gesetz vom 26. Mai 1818 zu Grunde liegt, verschiedene Auffassungen erleiden kann. §. 5 dieses Gesetzes setzte einen Einfuhrzoll fest, der in der Regel einen halben Thaler vom Centner betragen sollte. Diese Abgabe bildete indeß bei den meisten und namentlich bei fast allen Artikeln, für welche Schutzzölle zur Sprache kommen können, nur einen Theil und gewöhnlich einen kleinen Theil des wirklichen Zollsatzes. Es hat dieß seinen Grund in dem Umstand, daß das Gesetz von 1818 die Transitzölle nicht als eine besondere Kategorie von Abgaben behandelt, vielmehr in erster Ordnung allgemeine Eingangs- und Ausgangsabgaben festsetzte, die alle Waaren zu entrichten hatten, sie mochten zum Transit oder zum Verbrauch eingehen oder aus dem freien Verkehr oder in Durchfuhr ausgehen. Für die zum Verbrauch eingehenden Waaren trat zu diesem allgemeinen Eingangszoll (der jetzt in ganz anderem Sinne als ein Collectivsatz für die nicht besonders aufgeführten Artikel vorkommt) eine sogenannte Verbrauchssteuer hinzu. Diese repräsentirt also den eigentlichen Einfuhrzoll und sie tritt auch schon in dem nächsten Tarife von 1822 mit der allgemeinen Eingangsabgabe in

einem gemeinschaftlichen Satze auf. Nach §. 8 des Gesetzes sollte diese Verbrauchssteuer „bei Fabrik- und Manufakturwaaren des Auslandes zehn vom Hundert des Werthes nach Durchschnittspreisen in der Regel nicht übersteigen, dagegen geringer sein, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen kann." Mit diesem Prinzip übereinstimmend stellte §. 1 der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 den „Schutz des inländischen Gewerbefleißes" als ersten Zweck der angeordneten Gränzbewachung auf, indem es ihn sogar dem Finanzzwecke der „Sicherung der Abgaben" voransetzt. Hier ist also der Grundsatz des Schutzzolls klar ausgesprochen, ebenso klar auch in den Einleitungsworten*) des Zollgesetzes. Und vergleicht man endlich die Sätze des Tarifs, worin die Prinzipien des Gesetzes ihren bestimmten Ausdruck finden und die also den Sinn des Gesetzes und die Meinung des Gesetzgebers authentisch interpretiren, so kann kein Zweifel mehr obwalten, daß der „Schutz der inländischen Gewerbsamkeit" durch die Gesetzgebung von 1818 als ein positives System anerkannt, und daß die Besteuerung fremder Waaren, abgesehen von dem Finanzzweck, auch für ein ebenso berechtigtes als wirksames Mittel zur Förderung der Gewerbsamkeit gehalten worden ist. Ueberhaupt sind der Tarif sowohl als die Zollgesetzgebung des Vereins heute noch im Wesentlichen dieselben wie 1818; ebenso wenig wie es heute jemanden einfallen wird, das handelspolitische System des Zollvereins ein freihändlerisches zu nennen, ebenso wenig kann diese Bezeichnung für die Gesetzgebung von 1818 passen. Wir heben dieß besonders hervor, weil man gegenwärtig so oft die oberflächliche Behauptung repetiren hört, daß Preußen erst durch die andern Zollvereinsstaaten in das Schutzzollsystem hineingedrängt

*) Sie lauten: „Allgemein und klar zeigt sich das Bedürfniß durch eine angemessene Besteuerung des äußeren Handels und des Verbrauchs fremder Waaren die inländische Gewerbsamkeit zu schützen."

und von seiner freihändlerischen Richtung abgelenkt worden sei. Diese Behauptung ist grundfalsch. Als scheinbare Anhaltpunkte dienen ihr zwar die in mehreren Reskripten und Erlassen von 1808 und 1810 (namentlich in §. 60 der Instruktion an die Provinzialregierungen vom 26. December 1808) ausgesprochenen und allerdings im Sinne des freien Handels gehaltenen Ideen und Grundzüge zur Reformirung des Zollwesens, die auch in den bekannten Staatsrathsverhandlungen den Anhängern des Prohibitivsystems gegenüber, ihre geistreichen und mächtigen Vertheidiger fanden. Allein dieses Argument hat gar keine Bedeutung; eine solche kann einzig dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes selbst und nicht den allgemein gehaltenen Aussprüchen früherer Gesetzgeber zukommen. Die Gesetze von 1818 dokumentirten zwar eine Bewegung in der Richtung des Freihandels und brachten Preußens Handelspolitik in eine Position, die grundsätzlich von der bisher befolgten geschieden war. Allein der Conflikt, den sie zu dem früheren Prohibitivsystem begründete, schließt ja keineswegs die Lösung des Conflikts mit dem Freihandelssystem in sich. Die Position von 1818 macht nach beiden Seiten hin Front; daß sie aber als eine dauernd zu behauptende Stellung, daß also das System des mäßigen, die fremde Concurrenz nicht ausschließenden Schutzzolles als ein positives, in sich begründetes und nicht etwa bloß als ein pis aller oder als eine Uebergangsstation zum reinen Finanzzoll- oder Freihandelsystem betrachtet wurde, geht deutlich aus Wort und Sinn des Gesetzes, aus den Zahlen des Tarifs und aus der Handhabung und Weiterentwicklung der gesetzgeberischen Ideen von 1818 hervor. Nirgends begegnen wir auch nur der leisesten Andeutung, daß das Schutzzollsystem bloß eine augenblickliche Nothwendigkeit sei oder daß es systematisch in das Finanzzollsystem oder den völlig freien Handel hinübergeleitet werden müsse. — Der Satz von 10 Prozent ist zwar als Beweis der freihändlerischen Tendenz des Gesetzes angeführt worden. Allerdings haben wir

selbst hervorgehoben, daß eine bestimmte Höhe des Satzes zu den Kriterien eines Schutzzolls gehöre. Allein vergleicht man beispielsweise (wenn auch mit gehöriger Rücksichtnahme auf die inzwischen veränderten Waarenpreise) mit dem Tarif von 1818 den bekannten, im Jahr 1849 in Frankfurt a. M. von Seiten der Freihandelspartei ausgearbeiteten Tarifentwurf, der gleichfalls 10 Prozent des Werthes den Zöllen auf Fabrikate zu Grunde legte, so springt nur um so augenfälliger hervor, daß ganz prinziell verschiedene Anschauungen hier und dort obgewaltet haben. Von der nivellirenden und jede Rücksicht auf die Verhältnisse eines Industriezweigs grundsätzlich ausschließenden Tendenz des erwähnten Entwurfes findet sich in dem Tarif von 1818 nicht eine Spur; hier wird vielmehr ebenso grundsätzlich jeder Zoll nach der Lage der betreffenden Gewerbe bemessen, als wenn jener Paragraph, der des Maßstabes von 10 Prozent erwähnt, gar nicht existirte. Berücksichtigt man überdieß, daß der Satz von 10 Prozent keineswegs als Maximum aufgestellt ist, daß ferner außer dieser Verbrauchssteuer noch der allgemeine Eingangszoll existirte, der bei den Manufakturwaaren statt 15 Sgr. gewöhnlich 2 Thlr., bei ganz feinen Waaren sogar bis über 6 Thlr. pr. Ctr. betrug, und daß in jenen Zeiten die doppelt bis vierfach höheren Frachten der Wirkung der Schutzzölle in vielen Fällen bedeutend zu Hülfe kamen, daß überhaupt die Berechnung des Durchschnittswerthes von Waarenkategorien und also auch des Prozentsatzes zu äußerst verschiedenen Resultaten führen muß, je nachdem man dabei von diesen oder jenen Anschauungen oder Annahmen ausgeht, so ergibt sich, das die Schutzzolltendenz des Gesetzes von 1818 auf den Grund des §. 8 durchaus nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Allein selbst vom preußischen Standpunkte aus hatte der Tarif von 1818 nur für die alten Provinzen die Bedeutung eines Schrittes in der Richtung zum Freihandel. Die westlichen Provinzen hatten vorher weit niedrigere Zölle gehabt, und mußten

daher den Tarif im ganz entgegengesetztem Lichte betrachten*). In noch entschiedenerer Weise mußte aber die preußische Gesetzgebung den zum Zollverein hinzutretenden Staaten als eine rein schutzzöllnerische erscheinen. Denn einmal hatten sie sämmtlich weit niedrigere Zölle; die badischen und sächsischen z. B. waren so gering, daß kaum eine Gränzbewachung statt fand. Außerdem aber hatten die 16 Jahre von 1818 bis 1833 den preußischen Tarif keineswegs dem Freihandelssystem genähert (wie es doch bei der Unterstellung freihändlerischer Tendenzen in dem Gesetze von 1818 zu erwarten gewesen wäre); der größte Theil der Sätze war vielmehr trotz der gesunkenen Waarenpreise im Wesentlichen unverändert geblieben, viele sogar nicht unbedeutend erhöht worden. Indem also das preußische System das herrschende in dem Verein wurde, hatte dieß für alle übrigen Staaten die Bedeutung eines Uebergangs zum reinen Schutzzollsystem, für Preußen aber nur die des Festhaltens am Schutzprinzip. Nichts kann also grundloser sein, als die Behauptung, daß sich Preußen durch den Einfluß der übrigen, namentlich der süddeutschen Vereinsstaaten von der Bahn des Freihandels in die des Schutzzolls habe lenken lassen, während umgekehrt das Schutzsystem von Anfang an und zwar durch Preußen der Vereinsgesetzgebung zu Grund gelegt worden ist. Bei niedrigeren Gränzzöllen wäre das Einigungswerk damals weit leichter und schneller zu Stande gekommen, denn fast alle Anstände und Zögerungen (namentlich bei

*) Der Staatskanzler Hardenberg äußerte am dritten Juni 1818 zu einer Deputation rheinischer Industriellen wörtlich: die westliche Zolllinie sei bestimmt, dem inländischen Gewerbefleiß durch verhältnißmäßige Besteuerung der gleichartigen fremden Erzeugniße einen billigen Vorzug zu sichern und den Verkehr mit den östlichen Provinzen gegen die Einmischung fremder Fabrikation zu schützen." Lautet dies etwa freihändlerisch? Oder hätte Hardenberg schon acht Tage nach Erlaß des Gesetzes vom 26. Mai dessen Tendenz verkennen oder verläugnen können?

Baden, Sachsen, Frankfurt, Braunschweig) hatten zunächst auf die hohen Zölle Bezug.

Wenn wir aber hiernach, und noch deutlicher wird sich dieß beim Durchgehen der wichtigeren Zollsätze zeigen, weder in der Gründung noch im Verlauf des Zollvereins einem thatsächlichen Systemwechsel, sondern im Gegentheil einem konsequenten Festhalten an den Grundbestimmungen und den wesentlichsten Sätzen des Tarifs von 1818 begegnen, so hat sich nichts desto weniger in subjektiver Beziehung die Stellung der Vereinsstaaten zu diesem System wesentlich verändert. Sachsen und die süddeutschen Staaten, welche bei Gründung des Zollvereins theils decidirt freihändlerisch auftraten, theils doch nur eine sehr geringe Zärtlichkeit für hohe Zollsätze auf Industrieerzeugnisse an den Tag legten, sie haben im Laufe der Zeit ihre Ansichten bedeutend geändert. Von allen Befürchtungen, die sich an den Zollverein geknüpft hatten, ging keine in Erfüllung. Mit überraschender Schnelligkeit entwickelte sich dagegen in Süddeutschland das Fabrikwesen in den verschiedensten Zweigen, während vorher der Gewerbebetrieb meist im Handwerk wurzelte und auf lokalen Absatz berechnet war. Eine wohlthätige Rückwirkung auf die Landwirthschaft der es an Absatzwegen gefehlt hatte konnte nicht ausbleiben, und so versöhnte man sich so rasch und so einstimmig mit dem früher gefürchteten Schutzsystem des Vereins, daß schon nach wenigen Jahren seines Bestehens Süddeutschland häufig in den Schutzzollforderungen weiter ging, als Preußen zugestehen zu können glaubte. Im Süden will man es zwar, im Hinblick anf die Stellung von 1833, vielfach inkonsequent finden, daß Preußen manchen Erhöhungsanträgen opponirt, während es früher die höheren Zölle des preußisch-hessischen Vereins der Opposition Süddeutschlands gegenüber vertheidigte. Im Norden knüpft man umgekehrt den Vorwurf der Inkonsequenz an den Umstand, daß Preußen bis zu einem gewissen Grade mit den Schutzzollideen Süddeutschlands einig gehe und nicht im Sinne des Freihandels auftrete. In Wirk-

lichkeit aber verdient es nur dann einen solchen Vorwurf, wenn es das Prinzip des gemäßigten Schutzzolls von 1818 verlassen und entweder ultra-schutzzöllerisch oder rein freihändlerisch auftreten würde. Bis jetzt ist Preußen im Zollverein seiner ursprünglichen handelspolitischen Rolle treu geblieben; daß die Vorwürfe von beiden Seiten kommen, bestätigt dieß am Besten.

In dem Vereins-Zollgesetz von 1838 ist jede nähere Bestimmung über das handelspolitische Grundprinzip oder über die Höhe der Sätze weggelassen. Die eigentliche Systemfrage ist damit in den Tarif verwiesen und es kann nicht mehr zu solchen Erörterungen über das Verhältniß der Zollsätze zu den allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes kommen, wie sie der §. 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1818 veranlaßte, und wie sie uns soeben zum Ausgangspunkt der vorstehenden Betrachtungen gedient haben. Nichts desto weniger ist es für die Stellung die Preußen in den ersten Jahren des Vereins zur Tariffrage einnahm bezeichnend, in dem von ihm ausgehenden Entwurf jene Bestimmungen des Gesetzes von 1818 weggelassen zu sehen; hätten freihändlerische Intentionen obgewaltet, so wäre dieß sicherlich nicht geschehen.

Was hier im Allgemeinen über das handelspolitische System des Zollvereins und über die Stellung seiner Mitglieder zu dieser Frage gesagt worden ist, wird in den folgenden Erörterungen über das wichtigste Detail des Tarifes seine Bestätigung finden.

§. 6. Betrachten wir zuerst die Zölle auf rohe Materialien, sowie auf die Produkte der Bodenkultur und Viehzucht, welche Gegenstände des gewöhnlichen und nothwendigen Gebrauchs und Verzehrs aller Bewohnerklassen ausmachen, so finden wir von 1818 an bis jetzt die Rücksicht auf die Consumtion theils als die allein leitende stets aber als die überwiegende festgehalten, indem theils vollständige Zollfreiheit herrscht, theils nur geringe Controllabgaben oder niedrige Finanzzölle angesetzt sind. Schutzzolltendenzen haben sich nur in unbedeutenden Ausnahmefällen auf diesem Gebiete geltend gemacht und die Finanz-

rücksichten treten erst stufenweise aus dem Hintergrund hervor, je nachdem bei den verschiedenen Categorien der Begriff des Nothwendigen, für die unteren Volksklassen Unentbehrlichen, in den des gewöhnlicheren und feineren Lebensgenusses übergeht. Die preußische Gesetzgebung von 1818 und die des Zollvereins haben also nicht bloß von vorn herein solche Conflikte zwischen Produktion und Consumtion vermieden, wie wir sie z. B. in der Agitation gegen die englischen Korngesetze die Grundfesten eines mächtigen Reiches erschüttern sahen, sondern sie haben ebenso glücklich zwischen den unabweislichen Anforderungen der Consumtion und den Rücksichten auf die Staatsfinanzen vermittelt.

Ein sehr großer Theil der hierher gehörigen Gegenstände ist seit 1818 unverändert in der ersten Abtheilung des Tarifs aufgeführt, welche die vollkommen frei ein-, aus- und durchgehenden Gegenstände in sich begreift, z. B. Bäume, Dünger, Eier, Fische, Futterkräuter, Heu, Gartengewächse, Brenn- und Nutzholz, sowie Steine, Ziegel u. s. w. beim Landtransport, Milch, frisches Obst, Sand, Lehm, Mergel, Stroh, Spreu, Torf, Braunkohlen u. s. w. Wo auf dergleichen Artikel Zölle bestanden, sind dieselbe meist gar nicht, andere nur unbedeutend verändert worden. Wir berühren kurz die wichtigsten.

Brennholz (pos. 12. a des Vereinstarifs) bezahlt seit 1818 beim Wassertransport gleichmäßig $2\frac{1}{2}$ Sgr. pr. Klafter; nur in den westlichen Provinzen betrug dieser Satz in der ersten Tarifperiode $18^{18}/_{21}$ $1\frac{1}{3}$ Sgr. Bau- und Nutzholz (pos. 12. b) war bis zum Beginn des Zollvereins in den westlichen und östlichen Landestheilen verschieden besteuert. Der Zollverein nahm 1834 die in den westlichen Provinzen für den Wassertransport bestehenden Sätze an, nämlich Thlr. 1. 10 Sgr. für die Schiffslast ($37\frac{1}{2}$ Ctr.) Hartholz und 20 Sgr. für weiches Holz; beim Landtransport ging es stets frei ein. 1842 auf der fünften Generalkonferenz wurden diese Sätze auf den Antrag Preußens auf Thlr. 1., beziehungsweise 10 Sgr. pr. Last herabgesetzt, welche Zölle noch jetzt bestehen.

Steine, (pos. 33) nämlich Bruch- und behauene, Mühlsteine, Ziegel u. s. w. zahlten nach dem Tarif von 1818 beim Wassertransport 10 Sgr. pr. Last, welcher Satz bis 1833 auf 15 Sgr. erhöht und im Zollverein unverändert beibehalten worden ist. Erst auf der IX. Generalkonferenz $18^{50}/_{51}$ ist preußischerseits der Vorschlag eingebracht, diese Abgabe ebenso wie beim Landtransport geschehen, völlig aufzuheben. Dieser Antrag erstreckt sich auch auf Kalk und Gyps, die bisher 5 Sgr. pr. Tonne bezahlten.

Die Steinkohlen (pos. 34) waren 1818 in den östlichen Provinzen mit $6^1/_4$ Sgr. in den westlichen mit 5 Sgr. pr. Pferdeladung zn 10 Ctr. besteuert. Im Tarif von $18^{28}/_{31}$ ist dieser Zoll auffallenderweise auf 3 Sgr. pr. Ctr.*) erhöht, einzelne Strecken in den westlichen Provinzen ausgenommen, wo nur 1 Sgr. entrichtet ward. Im Tarif von $18^{32}/_{33}$ wurde der Satz von $1^1/_4$ Sgr. angenommen, welches auch der Normalsatz des Zollvereins bis jetzt geblieben ist. Es konnte indeß nicht fehlen, daß sich bei diesem wichtigen Material die verschiedensten Anforderungen auf differentielle Ermäßigungen geltend machten, je nach den örtlichen Verhältnissen der Gränzdistrikte, so daß 1842 auf der fünften Generalkonferenz jedem Staate freigelassen ward, den Steinkohlenzoll herabzusetzen oder ganz aufzuheben. Für die meisten Gränzstrecken sind daher jetzt Zollsätze von $^1/_3$ Sgr. oder 1 Kreuzer pr. Ctr. in Geltung. Der gänzlichen Aufhebung steht noch vielfach die Besteurung des inländischen Kohlenbergbaus entgegen.

Unter den Verzehrungsgegenständen steht das Getraide oben an. Nach dem Tarif von 1818 bezahlte Weizen $1^7/_8$ Sgr., Roggen, Gerste, Malz, Hirse, Schwaben und Buchweizen $^5/_8$ Sgr., Hafer und Wicken $^5/_{16}$ Sgr., Erbsen, Bohnen, Linsen, Spelz

---

*) Bei den Angaben aus den Jahren vor 1840 liegt stets der preußische Centner à 110 Pfund zu Grund; für die späteren Jahre dagegen der Zollcentner à 50 Kilogr. oder 106,9 Pfund.

$1\frac{1}{4}$ Sgr. pr. Scheffel. Mit Anfang 1825 wurden aber alle diese Sätze gleichmäßig auf 5 Sgr. pr. Scheffel erhöht und diese Abgabe hat auch der Zollverein unverändert beibehalten. Differentielle Ermäßigungen bestehen namentlich für die Einfuhr über die sächsisch-böhmische Gränze (von $\frac{7}{12}$ bis $1\frac{5}{6}$ Sgr. pr. Dresdener Scheffel). Ueberdieß fand die Verabredung statt, (Berliner Schluß-Protok. vom 31. Octbr. 1833. Anl. I. 8 und Münchener Vollzugs-Protok. § 39. 2) daß jede Einzelregierung ermächtigt sein soll zur Milderung eines Nothstandes, sobald der Berliner Scheffel den Preis von Thlr. 3 erreicht oder überschreitet, auf Vereinsrechnung die Getraidezölle zeitweise herabzusetzen oder aufzuheben. Auf der VII. Generalkonferenz ward diese Verabredung auch auf M e h l- und M ü h l e n f a b r i k a t e (pos. 25. 9) ausgedehnt, für welche im Uebrigen der ziemlich hohe Zoll von Thlr. 2 pr. Ctr. seit 1822 bis jetzt unverändert fortbesteht, die Ermäßigung auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. für Roggenmehl beim Eingang über die sächsisch-böhmische Gränze ausgenommen. Die Preußische Regierung hatte im vorigen Jahr die Absicht, eine Herabsetzung des Zolls für Weizen auf 2 Sgr. und für die übrigen Arten von Getraide und Hülsenfrüchte auf 6 Pfenn. pr. Scheffel zu beantragen. Sie gab dieß Vorhaben indeß auf, weil es dem Wiederstand der Grundbesitzer begegnete, die, wie sich bei dieser Gelegenheit ergab, den Satz von 5 Sgr. vielfach als einen Schutzzoll betrachteten. Eine solche Wirkung kann ihm indeß nur ausnahmsweise und in sehr beschränktem Maaße zukommen. Nach dem Tarif von 1818 waren Quantitäten unter 2 preuß. Scheffel von Getraide, Hülsenfrüchten oder Sämereien ganz zollfrei. Im Zollverein ist dieß Quantum jedoch bei Hafer auf 1 Scheffel und bei den übrigen Körner- und Hülsenfrüchten auf $\frac{1}{2}$ Scheffel reduzirt; die Sämereien sind ganz hiervon ausgeschlossen worden. Aus dem Steuerverein gehen Weizen und Roggen zu 2 Sgr., alle übrigen Getreidearten zu 1 Sgr. pr. Scheffel ein, laut Vertrag vom 16. Octbr. 1845.

Von den S ä m e r e i e n (pos. 9. b) zahlte Oelsaat nach dem

Tarif von 1818 pr. Scheffel $1\frac{1}{4}$ Sgr., mit Ausnahme der Leinsaat, die zu $1\frac{7}{8}$ Sgr. besteuert war. Der Tarif von $18^{32}/_{33}$ führte statt dessen den Satz von $1\frac{1}{4}$ Sgr. pr. Ctr. ein, der unverändert im Zollverein beibehalten worden ist. Kleesaat, die 1818 pr. Scheffel $1\frac{7}{8}$ Sgr. zahlte, ist seit 1825 mit 5 Sgr. pr. Scheffel und im Zollverein mit 5 Sgr. pr. Ctr. also etwas höher besteuert. Anträge zu Aenderungen dieser Sätze sind nicht gestellt worden. Oel in Fässern (pos. 25) zahlte 1818 15 Sgr., 1822 bis 1824 10 Sgr., und 1825 bis 1833 pr. Ctr. Thlr. 1; im Zollverein ward dieser Satz auf Thlr. 1. 20 Sgr. erhöht, am 1. Juli 1847 jedoch wieder auf Thlr. 1. 10 Sgr. herabgesetzt.

Thran war 1818 mit 10 Sgr. pr. Ctr. tarifirt; seit 1822 trägt er die allgemeine Eingangsabgabe.

Bedeutender erhöht worden ist der Zoll auf Hopfen (pos. 13) und zwar in der Absicht als Schutzmaaßregel zu dienen. Nach dem Tarif von 1818 zahlte er die allgemeine Eingangsabgabe von 15 Sgr. pr. Ctr. Seit 1825 ist dieser Satz auf Thlr. 1, und 1834 auf Ansuchen Baierns im Zollverein auf Thlr. $2\frac{1}{2}$ gesteigert worden. Die auf der II. und III. Generalkonferenz von Sachsen gestellten Anträge einer Herabsetzung auf den früheren Satz von Thlr. 1 wurden abgelehnt.

In den Zöllen auf Vieh und Produkte der Viehzucht tritt im Zollvereinstarif die finanzielle Tendenz schon stärker hervor, mitunter auch mit Rücksichten auf den Schutz der inländischen Viehzucht verbunden. Zahlreiche Zollermäßigungen auf verschiedenen Grenzstrecken (namentlich gegen Oesterreich und Hannover) mildern übrigens vielfach die Höhe der Sätze, wo sich dieß als besonders wünschenswerth für den Gränzverkehr herausgestellt hat. Im Allgemeinen und besonders im Vergleich mit den Tarifen anderer Länder können die hierher gehörigen Zölle immer nur als mäßige betrachtet werden; sie übersteigen selten 10 Proz. des Werthes. Die Sätze des Tarifs von 1818 sind inzwischen vielfach und nicht unbedeutend überschritten; die

Steigerung fällt jedoch selten in die Periode des Zollvereins, sondern fand meistens in den Jahren 1818 bis 1833, vorzugsweise aber bei der ersten und zweiten Tarifrevision statt, so daß die Zölle unverändert in den Vereinstarif hinübergenommen worden sind.

Das Letztgesagte gilt namentlich von lebendem Vieh (pos. 39). Nach dem Tarif von 1818 zahlten Ochsen und Stiere nur 20 Sgr. pr. Stück. Schon im Tarif von $18^{25}/_{27}$ kommt dagegen der noch jetzt gültige Satz von Thlr. 5. vor. Die Zölle auf Pferde, Maulesel, Maulthiere und Esel stiegen im gleichen Zeitraum von Thlr. 1. auf Thlr. 1. 10 Sgr., die von Kühen und Jungvieh von 10 Sgr. auf beziehungsweise Thlr. 3. und Thlr. 2., für Ferkel, magere und fette Schweine von 2½ Sgr. auf beziehungsweise 5 Sgr., 20 Sgr. und Thlr. 1., für Hämmel von 2½ Sgr. auf 15 Sgr., und für Schaafe, Ziegen und Kälber von 2½ auf 5 Sgr. pr. Stück. Die Erhöhungen sind also durchweg ziemlich bedeutend; die hohe innere Besteuerung des Fleischkonsums ist zweifelsohne eine der Hauptursachen gewesen, weßhalb diese Zölle im Jahr 1818 so niedrig normirt wurden. — Anträge auf eine allgemeine Ermäßigung der Viehzölle wurden 1845 auf der VII. General-Conferenz von Baiern eingebracht, führten indeß bloß zu dem Resultat, daß von 1846 an auf der Gränze von Wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden magere Ochsen, sowie Stiere, Kühe und Jungvieh zur Nachzucht in einzelnen Stücken und auf obrigkeitliche Bescheinigung hin, gegen ein Viertel des vollen Tarifsatzes eingelassen werden. Für den Eingang aus Hannover besteht laut Vertrag vom 16. 1845 Art. 2, eine Ermäßigung dieser Zölle auf den halben Satz. Wie beim Getreide, so beabsichtigte Preußen auch in den Viehzöllen Reduktionen, und zwar von durchschnittlich 50 Proz. der jetzigen Sätze, auf der IX. General-Conferenz von 1850 zu beantragen, gab dieß übrigens aus ähnlichen Gründen, wie wir sie oben beim Getreide hervorgehoben, wieder auf.

Fleisch (pos. 25. h.), frisches und geräuchertes, Fett u. s. w. zahlten nach dem Tarif von 1818 an Zoll- und Verbrauchssteuer Thlr. 2. 23¾ Sgr. pr. Ctr. Mit Beginn der folgenden Tarifperiode 18²²/₂₄ ward dieser Zoll auf Thlr. 2. erniedrigt, welche Besteuerung im Zollverein die gleiche geblieben ist. Aenderungen derselben sind nicht beantragt worden.

Butter und Käse (pos. 25. g. und o.) besteuerte der Tarif von 1818 an Zoll- und Verbrauchssteuer mit Thlr. 2. pr. Ctr. Beide Positionen wurden allmählig erhöht und der Tarif von 18³²/₃₃ enthält bereits die Sätze von Thlr. 3. 20 Sgr., welche unverändert im Zollverein bis jetzt beibehalten worden sind. Anträge den Butterzoll wieder auf Thlr. 2. herabzusetzen, sind vielfach gestellt worden, namentlich von Sachsen 1836 und 1838 auf der I. und II., und von Braunschweig 1843 auf der VI. General-Conferenz, jedoch ohne Resultat; nur auf einzelnen Gränzstrecken geht sie zu Thlr. 1. ein, sowie aus dem Steuerverein zu Thlr. 1. 5 Sgr. Preußen beabsichtigte einen gleichen Antrag 1850 auf der letzten Conferenz einzubringen, zog ihn jedoch aus den mehrfach erwähnten Gründen vorher wieder zurück. Beim Käse haben sich ähnliche Bestrebungen auf Reduktion des Zolles nicht geltend gemacht, wären hier auch offenbar weit weniger motivirt als bei der Butter, zumal da für die Einfuhr von Schweizerkäse seit Beginn des Zollvereins (Protokoll vom 31. October 1833) die bedeutende Zollermäßigung auf Thlr. 1. 12⁶/₇ Sgr. pr. Ctr. besteht, und ebenso belgischer Käse nur Thlr. 1. 25 Sgr., hannövrischer nur Thlr. 1. 5 Sgr. zahlt.

Talg (pos. 36) zahlte nach dem Tarif von 1818 Thlr. 1. 29 Sgr. pr. Ctr., ward aber schon 1825 auf den im Zollverein gültig gebliebenen Satz von Thlr. 3. erhöht. Anträge Sachsens und Würtembergs auf der V. und VII. General-Conferenz diesen Zoll auf Thlr. 2. herabzusetzen, blieben ohne Resultat, obgleich die Mehrzahl der Stimmen dafür war.

Leider können wir in dieser Kategorie der ersten und nothwendigsten Lebensbedürfnisse des Salzes nicht erwähnen, welches als die großartigste Verläugnung der bis dahin entwickelten gesunden Besteuerungmaximen, sogar noch jenseits der Finanzzölle auf dem Gebiete der Staatsmonopolien aufgesucht werden muß.

Im Uebrigen schließt sich mit den zuletzt behandelten Gegenständen diese erste Kategorie an die zweite an, welche die hauptsächlichen Objekte des Finanzzolls umfaßt. Als Resultat der bisherigen Erörterung finden wir also, daß im Allgemeinen in den Gegenständen des nothwendigsten Bedarfs, ein dem Grade dieser Nothwendigkeit richtig entsprechender Uebergang von der vollständigen Zollfreiheit zu unbedeutenden Controllabgaben und von diesen bis zu mäßigen Finanzzöllen stattfindet. Der Zollverein hat mit wenigen Ausnahmen an den im Tarif des Preußisch-Hessischen Vereins bestehenden Sätzen festgehalten; die Steigerungen seit 1818 fallen fast ausschließlich in die Periode vor dem Zollverein und namentlich in die beiden ersten Tarifperioden.

Obgleich die hierher gehörigen Artikel, sowohl der Masse als dem Werthe nach, den größten Theil des Verkehrs mitdem Auslande bilden, ertragen die Zölle davon doch nur etwa 5 Prozent der Gesammtrevenuen aus den Eingangsabgaben.

Selbst die weit niedrigeren Tarife, die vor dem Zollverein in den andern Staaten galten, trugen der nothwendigen Consumtion in keinem höheren Maaße Rechnung, als der preußische Tarif. So hatte der bairisch-würtembergische Verein gleitende Getreidezölle, wornach z. B. der Scheffel Weizen fl. 1. 12 kr. Zoll entrichten mußte, wenn er unter fl. 8. im Preise stand, und erst wenn der Preis fl. 16. überschritt, ging er frei ein. In Baden fand ein ähnliches Verhältniß statt.

§. 7. Die Gegenstände des Verzehrs, welche jenseits der Gränze des absolut Nothwendigen, des Unentbehrlichen liegen, worin sich also der Verbrauch, wenn auch auf alle Klassen der

Gesellschaft ausgedehnt, doch vorzugsweise nach den Vermögensverhältnissen abstuft, bilden die eigentlichen Grundlagen eines Finanzzolltarifs. Betrachten wir kurz, wie sich die wichtigsten der auf Gegenstände dieser Kategorie gelegten Zollsätze seit 1818 entwickelt haben. Wir beginnen mit den flüssigen Verzehrungsgegenständen.

Bier in Fässern (pos. 25. a) bezahlte 1818 an Zoll- und Verbrauchssteuer in den östlichen Provinzen Thlr. 5. 15 Sgr. und in den westlichen Thlr. 5. 5 Sgr. pr. 100 Quart. Dieser Satz ward 1822 auf das Gewichtmaaß reduzirt, und zu Thlr. 2. 15 Sgr. pr. Ctr. festgesetzt, auf welcher Höhe er auch im Zollverein verblieben ist. Aus dem Steuerverein eingehend zahlt Bier nur Thlr. 1. In gleicher Weise ward der Zoll auf Bier in Flaschen von Thlr. 6. 21 5/6 Sgr. resp. Thlr. 6. 6 5/6 Sgr. pr. Ctr. auf Thlr. 8. erhöht.

Essig in Fässern (pos. 25. c) war nach dem Tarif von 1818 in den östlichen Provinzen mit Thlr. 2. und in den westlichen mit Thlr. 1. 20 Sgr. pr. Eimer (à 60 Quart) belastet. Seit 1822 bezahlt er Thlr. 1. 20 Sgr. pr. Ctr., was jenem Satze ungefähr entspricht. Anträge auf Herabsetzung des Zolls für Holzessig auf 15 Sgr., die Sachsen auf der II. und III. General-Conferenz stellte, fanden keine Zustimmung. Essig in Flaschen ward dem Bier analog mit Thlr. 6. 21 5/6 Sgr. resp. Thlr. 6. 6 5/6 Sgr. pr. Ctr. besteuert, 1828 dieser Satz aber auf Thlr. 8. erhöht.

Branntweine aller Art (pos. 25. b) zahlten 1818 Thlr. 9. 3 3/4 Sgr. resp. Thlr. 8. 23 3/4 Sgr. pr. Eimer an Zoll und Verbrauchssteuer. Der jetzige höhere Satz von Thlr. 8. pr. Ctr. besteht seit 1822, blieb also im Zollverein unverändert.

Wein und Most (pos. 25. f) zahlten 1818 nach dem Tarif für die östlichen Provinzen Thlr. 9. 3 3/4 Sgr., für die westlichen Thlr. 6. 8 3/4 Sgr. pr. Eimer; beim Uebergang von diesen in jene

Landestheile wurde ein Nachschuß von Thlr. 2. 15 Sgr. entrichtet. Es stützte sich dieß Verhältniß auf eine im Interesse des Weinhandels der östlichen Provinzen erlassene Bestimmung des §. 28 des Gesetzes vom 26. Mai 1818 und bildete die einzige Ausnahme, wo die Verschiedenheit der Steuersätze in den beiden Landestheilen, zu einer solchen Besteuerung des Binnenverkehrs Veranlassung gab. Dieselbe ward erst durch den Tarif von 18$^{32}/_{33}$ (der überhaupt die letzten Ungleichheiten in der Besteuerung der östlichen und westlichen Landestheile vollständig wegräumte) aufgehoben und der seit 1822 in den östlichen Provinzen gültige erhöhte Satz von Thlr. 8. pr. Ctr. eingeführt, welcher im Zollverein derselbe geblieben ist. Die Scheidung zwischen Wein in Fässern und in Flaschen (letzterer zahlte 1818 Thlr. 6. 21$^{5}/_{6}$ Sgr. resp. Thlr. 6. 6$^{5}/_{6}$ Sgr. pr. Ctr.) war schon früher aufgegeben worden, abweichend von der Praxis beim Essig und Bier. Bei künftigen Herabsetzungen des hohen Weinzolls wird sich indeß sehr empfehlen, auf diese Trennung wieder zurückzugehen. Für die weißen Schweizerweine besteht seit Gründung des Zollvereins der außerordentlich ermäßigte Satz von 14$^{2}/_{7}$ Sgr. pr. Ctr. Für Weingroßhändler bestehen bedeutende Begünstigungen, sowohl hinsichtlich der Höhe als der Entrichtung der Zölle.

Von den festen Verzehrungsgegenständen erwähnen wir zuerst den Reis (pos. 25. s). Nach dem Tarif von 1818 zahlte derselbe Thlr. 1. 15 Sgr. pr. Ctr., welcher Satz 1825 auf Thlr. 3. erhöht ward, in den Zollvereinstarif überging und bis Ende 1839 in Kraft blieb. Nachdem Frankfurt und Sachsen auf der I. und und II. General-Conferenz vergebens auf Herabsetzung dieses hohen Zolles angetragen, ward im Jahr 1839 auf der Berliner Conferenz die Reduktion auf Thlr. 2. beschlossen und zwar in Folge des preußisch-holländischen Vertrags vom 21. Januar 1839. Nach Aufhebung desselben wurde von dem ursprünglichen Vorbehalt der Wiedererhöhung kein Gebrauch gemacht und der Satz somit bis jetzt unverändert beibehalten. Nichtsdestoweniger

haben sich vielfach Wünsche auf weitere Herabsetzung des Zolles geltend gemacht, damit dieses vorzügliche Nahrungsmittel auch den weniger Bemittelten zugänglich werde. So beantragte Preußen auf der VII. General-Conferenz die Zollherabsetzung für ungeschälten Reis (Paddy) auf Thlr. 1. 10 Sgr. Sie fand zwar nicht allgemeine Beistimmung; hoffentlich wird jedoch die IX. Conferenz diese Angelegenheit erledigen, indem Preußen abermals eine Erniedrigung des Zolles von Reis auf Thlr. 1. und von Paddy auf 15 Sgr. in Antrag gebracht hat. Uebrigens bestand seit 1836 (Carlsruher Vollzugs-Protok. Beil. I. A. 2. c.) die Verabredung, daß jede Regierung befugt sein soll, auf gemeinschaftliche Rechnung den Reiszoll zeitweise aufzuheben oder herabzusetzen, wenn nämlich bei einer Theuerung der Preis des Berliner Scheffels Roggen Thlr. 4. erreicht oder überschreitet. Im Jahr 1847 ist von den meisten Regierungen von dieser Licenz Gebrauch gemacht worden.

Wir kommen zu dem in finanzieller Hinsicht wichtigsten Gegenstand der Eingangsbesteuerung, zum Zucker (früher pos. 25. x.). Mit Ausnahme unbedeutender Quantitäten geht derselbe als Rohzucker für die inländischen Siedereien ein, welche, seit dieser Industriezweig aufkam, stets durch Zollermäßigungen, Zollkredite u. s. w. bevorzugt worden sind. Nach dem Tarif von 1818 zahlte Rohzucker für Siedereien in den östlichen Provinzen Thlr. 3. 21⅔ Sgr., in den westlichen Thlr. 3. 15⅔ Sgr. Diese Sätze wurden schon 1822 auf Thlr. 4. erhöht und zusammengezogen, in dem Tarif des preußisch-hessischen Zollvereins von $18^{32}/_{33}$ aber mit Thlr, 5. angesetzt. Diese Besteuerung hat sich im Zollverein gleichmäßig erhalten; Anträge Baierns auf Erhöhung bis zu Thlr. 6. fanden keine Zustimmung. Von 1832 bis Ende 1837, sowie in Folge des preußisch-holländischen Vertrages vom 17. Juni 1839 an bis zum 16. März 1842 ging auch Lumpenzucker für Siedereien zu dem niedrigen Satze von Thlr. 5. im ersten und Thlr. 5. 15 Sgr. im letzterwähnten Zeitraum ein.

Hierdurch ward jedoch der Zoll auf Raffinaden allmählig ganz illudirt indem die Lumpen in einem fast gleichen Grade der Verfeinerung eingingen; sie wurden deßhalb wieder wie früher dem Zollsatz des raffinirten Zuckers beigeordnet. — Rohzucker und Zuckermehl zum gewöhnlichen Verbrauch eingehend zahlten nach dem Tarif von 1818 den Zoll der Raffinaden, nämlich Thlr. 9. $10^{2}/_{3}$ Sgr. in den östlichen und Thlr. 8. $15^{2}/_{3}$ Sgr. pr. Ctr. in den westlichen Provinzen. Im Tarif von $18^{22}/_{24}$ mit dem Zoll von Thlr. 8. ausgeschieden, wurden sie von 1832 bis Ende 1846 wieder mit dem Satz auf raffinirten Zucker von Thlr. 11. gleichgestellt; darauf in den Tarifen von $18^{37}/_{39}$ und $18^{40}/_{42}$ abermals mit Thlr. 9. ausgeschieden und dieser Satz endlich beim Ablauf des erwähnten Vertrags mit Holland am 16. März 1842 auf Thlr. 8. herabgesetzt, wie er gegenwärtig noch gültig ist. So vielfach sich Stimmen gegen die große Differenz in der Besteuerung des für Siedereien und des zum unmittelbaren Verbrauch eingehenden Rohzuckers und Farins geltend gemacht haben, ist diese Frage doch nur einmal auf den General-Conferenzen angeregt worden (von Sachsen im Jahr 1836) und zwar ohne Erfolg. — Die früheren Zölle auf raffinirten Zucker sind vorstehend bereits angegeben. Nachdem Anträge auf Herabsetzung des Zolls von Thlr. 11. auf Thlr. 8. auf der I. General-Conferenz von Sachsen und Frankfurt eingebracht, aber abgelehnt worden, fand 1839 in Folge des holländischen Vertrags eine Reduktion auf Thlr. 10. statt, welchen Satz man auch nach Ablauf des Vertrags bis jetzt fortbestehen ließ*). — Durch eine Uebereinkunft vom 20. December 1841 ist übrigens die Zuckerposition

*) Laut Berliner Protok. v. 31. Okt. 1833. §. 13. wird für ausgeführte Raffinaden, die Erfüllung bestimmter Controllbedingungen vorausgesetzt, eine Ausfuhrbonifikation vergütet, die anfangs Thlr. 7. seit 1840 jedoch Thlr. 6. 20 Sgr. beträgt. Die IX. Conferenz beräth über noch weitere Herabsetzung.

aus dem Tarif entfernt, und werden die betreffenden Sätze gleichzeitig mit den Steuersätzen für Rübenzucker und für dreijährige, mit dem 1. Sept. 1844 beginnende Perjoden anderweitig publicirt. Das gleiche gilt für den Zoll auf das Nebenprodukt der Zuckersiederei, den Syrup. Derselbe war 1818 nur mit Thlr. 2. besteuert, welcher Satz jedoch 1822 auf Thlr. 4. und 1832 auf Thlr. 5. gesteigert und in dieser Höhe vom Zollverein während der beiden ersten Tarifperioden 1834 — 1839 beibehalten wurde. Ein Antrag Sachsens auf der I. General-Conferenz, ihn auf die Hälfte zu reduziren, ward abgelehnt, 1839 auf der Berliner Conferenz jedoch eine Herabsetzung auf Thlr. 4. in Folge des erniedrigten Zolles für Raffinade beschlossen. Dieser Satz besteht seit 1840 bis jetzt.

Nächst dem Zoll auf Rohzucker ist der auf Kaffee (pos. 25. m) der finanziell Wichtigste für den Zollverein. Nach dem Tarif von 1818 bezahlte er in den östlichen Provinzen Thlr. 5. 17½ Sgr. in den westlichen Thlr. 5. 2½ Sgr. pr. Ctr. 1822 ward dieser Satz auf Thlr. 6. und 1832 auf Thlr. 6. 15 Sgr. erhöht. Im Zollverein betrug er von 1834 bis 1839 Thlr. 6. 20 Sgr., ward aber, früherer Vereinbarung gemäß, mit Annahme des Zollcentners wieder auf Thlr. 6. 15 Sgr. festgesetzt. 1845 wurde auf der Carlsruher Conferenz beschlossen, den gebrannten Kaffe auszuscheiden und mit Thlr. 11 pr. Ctr. zu belegen. Für Kaffeesurrogate gilt ebenfalls der Satz von Thlr. 6. 5 Sgr.

Cakao (pos. 25. m) bezahlt seit 1818 stets den gleichen Zollsatz mit Kaffee. Chokolade (pos. 25. n) war im Tarif von 1818 mit dem Zucker gleichgestellt, also mit Thlr. 9. 10⅔ Sgr. resp. Thlr. 8. 15⅔ Sgr. pr. Ctr. besteuert. Mit 1822 wurde dieser Satz auf Thlr. 10. und 1832 auf Thlr. 11. erhöht, worauf er im Zollverein unverändert stehen blieb. Seit 1837 zahlen auch Cakaomasse uud gemahlener Cakao diesen Zoll, während sie früher mit dem Cakao in Bohnen gleich standen.

Thee (pos. 25. w) ist einer der wenigen Artikel dieser Categorie, die 1818 etwas höher tarifirt waren als gegenwärtig. Der Zoll davon betrug damals für die östlichen Provinzen Thlr. 13. 3¾ Sgr., für die westlichen Thlr. 11. 28¾ Sgr. pr. Ctr. 1822 auf Thlr. 10. erniedrigt, ward er 1832 auf Thlr. 11. festgesetzt, auf welchem Satze er im Zollverein stehen blieb, ohne daß Anträge auf Abänderung gestellt worden wären.

Von Südfrüchten (pos. 25. c) gilt das vorstehend gesagte gleichfalls. Frische zahlten nach dem Tarif von 1818 Thlr. 4. ⅔ Sgr., im Zollverein dagegen nur Thlr. 2 pr. Ctr. Getrocknete Südfrüchte waren damals mit Thlr. 5. 17½ Sgr. in den östlichen und Thlr. 5. 2½ Sgr. in den westlichen Provinzen besteuert; im Zollverein zahlten sie stets Thlr. 4 pr. Ct. Während der Periode von 1822 bis 1833 waren beide Sätze in einen zusammmengezogen, der zuerst Thlr. 4 und $18^{32}/_{33}$ Thlr. 4. 15 Sgr. betrug.

Von den Gewürzen (pos. 25. k) zahlten Pfeffer, Piment, Ingwer und Galgant nach dem Tarif von 1818 Thlr. 5. 17½ Sgr. resp. Thlr. 5. 2½ Sgr; Muskatnüsse, Nelken, Zimmt, Safran u. s. w. dagegen Thlr. 13. 3¾ Sgr., resp. Thlr. 11. 28¾ Sgr. pr. Ct. Beide Sätze wurden schon im folgenden Tarif $18^{22}/_{24}$ zusammengezogen und mit Thlr. 6., 1832 aber mit Thlr. 7. 10 Sgr. besteuert. Im Zollverein zahlten die Gewürze während der ersten beiden Tarifperioden Thlr. 6. 20 Sgr., und seit Annahme des Zollcenters von 1840 an Thlr. 6. 15 Sgr.

Konfituren, Zuckerwerk, Sago u. s. w. (pos. 25. p) zahlten 1818 Thlr. 9. 10⅔ Sgr. resp. Thlr. 8. 15⅔ Sgr. Von 1832 an besteht der gegenwärtige Satz von Thlr. 11. pr. Ctr. Die Zollherabsetzuug von Sago ward 1838 auf der Dresdener Conferenz von Frankfurt beantragt, allein ohne Erfolg.

Häringe (pos. 25. l) sind im Tarif von 1818 mit 20 Sgr. pr. Tonne besteuert. 1825 ward dieser Satz auf Thlr. 3. resp. Thlr. 2. erhöht, 1832 indeß wieder auf Thlr. 1. herabgesetzt und diese Besteuerung im Zollverein beibehalten.

Zuletzt von den hauptsächlicheren der hierher gehörigen Gegenstände erwähnen wir des Tabaks (pos. 25. v) welcher, obwohl bei allen Bevölkerungsklassen als ein Artikel des gewöhnlichsten und täglichen Verbrauchs eingebürgert, dennoch alle Kriterien des luxuriösen und von dem Begriffe des Nothwendigen und Nützlichen am weitesten entfernten Consums auf sich vereinigt, und sich demnach als ein äußerst geeignetes Objekt für einen Finanzzoll darstellt. Die Einfuhr der Tabaksblätter und Stengel ist in dieser Beziehung am Wichtigsten. Nach dem Tarif von 1818 zahlten die Tabaksfabrikanten bei deren Einfuhr in den östlichen Provinzen Thlr. 4. 21⅔ Sgr., in den westlichen nur Thlr. 3. 16⅔ Sgr. pr. Ctr. 1822 ward dieser Satz, gleichviel von wem die Blätter bezogen wurden, auf Thlr. 4, und 1832 auf Thlr. 5. 15 Sgr. festgesetzt. Diese Besteuerung ist im Zollverein dieselbe geblieben, obgleich Baiern und Würtemberg bei den Anschlußverhandlungen dringend eine Erniedrigung beantragten, und 1841 (Schlußprotokoll vom 8. Mai 1841 §. 2) eine solche als im Finanzinteresse liegend allseitig anerkannt wurde. Tabaksfabrikate zahlten nach dem Tarif von 1818 in den östlichen Provinzen Thlr. 13. 3¾ Sgr., in den westlichen Thlr. 11. 28¾ Sgr. 1822 ward der Satz von Thlr. 10., und 1832 von Thlr. 11. pr. Ctr. angenommen. Dieser Zoll ist für Rauchtabak im Zollverein derselbe geblieben. Auf der V. General-Conferenz trug Baiern auf Ausscheidung und höhere Besteuerung der Cigarren an. Diesem Antrag ward entsprochen und sind Cigarren sowie Schnupftabak demgemäß von 1843 an mit Thlr. 15. besteuert.*) Auf der letzten General-Conferenz hat Preußen den Antrag gestellt, diesen Satz auf Thlr. 25. zu steigern. Das Schicksal desselben ist noch nicht

*) Wie die Raffinaden von Colonialzucker so genießen auch die Tabaksfabrikate unter gewissen Bedingungen Ausfuhrbonifikationen, die für Rauchtabak bis zu 90 Proz. des Eingangszolls auf Blätter betragen.

bekannt; nach den bei Gelegenheit des Verlängerungsvertrags getroffenen Abreden dürfte seine Annahme zu erwarten stehen.

Wir sehen also auch bei dieser Waarenkategorie während der Dauer des Zollvereins keine eingreifenden Aenderungen in den Zollsätzen vorkommen. Nicht unbedeutend sind dagegen viele derselben, die in die Periode von 1818 bis 1833 fallen und zwar meistens im Sinne der Zollerhöhung, während die im Zollvereine vorgenommenen Aenderungen durchschnittlich auf Herabsetzungen hinauslaufen. Mit Ausnahme des Reißes etwa ist bei der Normirung dieser Zölle stets die Rücksicht auf die Finanzen die einzig leitende gewesen; und wenn viele derselben die Wirkung von Schutzzöllen gehabt und eine große Industrie von Surrogaten (Rübenzucker, Cichorien, Kartoffelsyrup und -Sago u. s. w.) hervorgerufen haben, so hat dieß keineswegs in der Absicht der Gesetzgeber gelegen. Mit den Zöllen anderer Staaten verglichen sind die besprochenen Sätze keineswegs als übermäßig hoch zu betrachten, und die starke Zunahme der Consumtion in den meisten Artikeln dieser Gattung gestattet den Schluß, daß sie ziemlich richtig gegriffen sind, um bei möglichst geringer Beschränkung des Verbrauchs, die möglichst hohe Zolleinnahme zu erzielen. Nur bei Tabakblättern und Wein würde voraussichtlich eine Verminderung des Steuersatzes zu verhältnißmäßig höheren Einnahmen führen. Im Vergleich zum Werthe der Artikel erscheinen die Zölle allerdings hoch. Man kann annehmen, daß gegenwärtig der Zoll auf Cakao 25 Proz., auf Reis 40 Proz., auf Rohzucker 60 Proz., auf Kaffee 45 Proz., auf Tabakblätter 35 Proz., auf Wein 90 Proz., auf Bier 35 Proz. des Werthes ausmacht. Die Einnahme aus den Zöllen dieser Waarenkategorie trägt gegen 70 Prozent der Gesammt-Einnahme aus den Eingangszöllen. 45 Prozent fallen bloß auf Zucker und Kaffee.

Aus den gepflogenen Unterhandlungen geht hervor, daß die große Mehrzahl der Vereinsglieder keineswegs gewillt ist, zu Gunsten der Consumtion die Finanzrücksicht bei Normirung dieser

Zölle bei Seite zu setzen. Bei den Verhandlungen im Jahr 1841 über die Verlängerung der Vereinsverträge ist im Gegentheil auf Veranlassung Preußens die Erklärung niedergelegt worden, (Schluß-Protokoll vom 8. Mai 1841 §. 2) daß alle Anträge eine vorzugsweise Berücksichtigung finden sollen, welche auf Erhaltung der Einnahme aus den Zöllen von fremden Verzehrungsgegenständen im Verhältniß der jeweiligen Bevölkerung gerichtet werden.

Vor dem Zusammentritt bestand in den übrigen Staaten eine große Differenz der Besteuerung solcher Artikel. Die Zölle des baierisch-würtembergischen Vereins waren keineswegs niedrig zu nennen, ja einzelne derselben gingen noch über die des Zollvereins hinaus. So zahlten Wein fl. 10, Rohzucker fl. 7. 30 kr. und fl. 8. 40 kr., Gewürze fl. 6. 40 kr. und fl. 20., Kaffee fl. 15. Tabaksblätter aber nur fl. 5. pr. bair. Ctr. In Baden waren Kaffee mit fl. 1. 20 kr., Gewürze mit fl. 3. 20 kr., Tabak mit 25 kr. und fl. 1., Zucker mit fl. 1. 20 kr. pr. Zoll-Ctr. besteuert. In Sachsen zahlten gar die Colonialwaaren durchschnittlich nur 10 Sgr., Confituren 15 Sgr. pr. Ctr. u. s. w.

§. 8. Wir kommen nun zur Besprechung der Zollsätze, woran sich das Interesse des größeren Gewerbebetriebs zunächst knüpft. Dieser nimmt nach der einen Seite hin Zollfreiheit oder doch möglichst niedrige Zölle für die Einfuhr der Rohstoffe und Hülfsmaterialien, nach der andern Seite aber Schutzzölle für die Fabrikate in Anspruch. Mitten zwischen beiden Categorien liegen die sogenannten Halbfabrikate, welche als Erzeugnisse großartiger und selbstständiger Industrieen so gut wie die Ganzfabrikate auf schützende Zölle Anspruch machen, während die auf ihre Weiterverarbeitung gegründeten Gewerbe eine möglichst niedrige Besteuerung wünschen müssen, namentlich in Berücksichtigung des Exportgeschäftes. So schwierig es ist, die verschiedenen hierher gehörigen Categorien zu trennen, indem je nach den verschiedenen Standpunkten die Begriffe des Rohstoffs, Hülfs-

materials, Halb- und Ganzfabrikats vollständig oder theilweise durch einander laufen, so haben sich doch in den häufigen Diskussionen über diese Zollfragen bestimmte Scheidungslinien geltend gemacht, die wir auch hier festhalten wollen.

Mit Ausnahme der Rohstoffe, welche (wie z. B. Rohzucker und Tabaksblätter) im weiterverarbeiteten Zustande in die vorige Categorie gehören und sich demnach zu einer höheren Besteuerung eignen, ist es vielfach und nicht bloß seit 1818, sondern schon seit den Zeiten Friedrichs des Großen Regel gewesen, denselben gar keine oder nur minime Steuersätze aufzulegen. Unter diesem Gesichtspunkte war demnach unsere Gesetzgebung schon im vorigen Jahrhundert und trotz der Prohibition vieler Ganzfabrikate weit freisinniger als z. B. die französische heute noch ist und die österreichische eben noch war. Der Zollverein hat diese Grundsätze adoptirt und in ihren Consequenzen immer weiter auszubilden gesucht.

Nach dem Tarif von 1818 zahlte Baumwolle (pos. 2. a) 5 Sgr., welche Controllabgabe seit 1832 aufgehoben blieb. Rohe Seide zahlte stets 15 Sgr. pr. Ct.; auf der letzten General-Conferenz ward von Preußen eine Erhöhung auf Thlr. 4. beantragt, aber nur als Consequenz des für exportirte Gewebe vorgeschlagenen Rückzollsystems. Der Widerspruch Braunschweigs hat bekanntlich alle diese Anträge scheitern lassen. Flachs und Hanf (pos. 8) waren nach dem Tarif von 1818 frei. Seit 1822 bis jetzt zahlten sie 5 Sgr. pr. Ctr; so unbedeutend diese Abgabe ist, hat doch Preußen auf der letzten Conferenz deren Aufhebung beantragt. Schaafwolle (pos. 41. a) geht schon seit 1818 ganz frei ein, ebenso Cocons, dann Häute und Felle, Haare, Knochen, Hörner, Lumpen, Erze, Erden u. s. w. Außereuropäische Tischlerhölzer zahlten seit 1818 pr. Ctr. 15 Sgr; die Aufhebung dieses, sowie auch des gleichen Zollsatzes auf rohes Fischbein ist ebenfalls von Preußen auf der Casseler Conferenz in Vorschlag gebracht worden. Oele für Seifen- und Lichterfabrikation (pos.

26. Anm. 1) sind seit 1818 mit 15 Sgr., besteuert; Terpentin und Terpentinöl mit 10 Sgr. Auf einen großen Theil der hierher gehörigen Artikel hatten Baden, Sachsen und andere Staaten, so viel niedriger sonst ihre Tarife waren, doch höhere Zölle oder Controllabgaben gelegt, als der preußische Tarif. So zahlte z. B. vor 1834 in Sachsen rohe Baumwolle 10 Sgr., Rohseide Thlr. 3. 22½ Sgr., Wolle 15 Sgr., Häute 15 Sgr.; in Baden Flachs fl. 1., Häute 25 kr., Seide fl. 1. 40 kr. u. s. w.

Den eigentlichen Rohstoffen für die Fabrikation reihen sich zunächst die sogenannten Hülfs- oder Fabrikmaterialien an, welche bei der Verwandlung des Rohstoffs in Fabrikate mitzuwirken haben. Vom Standpunkte der Besteuerung zerfallen dieselben in zwei Theile. Den ersten bilden die rohen Erzeugnisse des Mineral-, Pflanzen- oder Thierreichs, von denen ein großer Theil rein ausländischen Ursprungs ist, so daß inländische Mitbewerbung gar nicht oder nur in höchst geringem Grade statt findet. Dieselben sind seit 1818 theils gar nicht, theils mit geringen Sätzen belegt, als deren Maximum die allgemeine Eingangsabgabe von 15 Sgr. pr. Ct. zu betrachten ist. So zahlen die Farbenerden (pos. 5. f) aller Art seit 1818 bis jetzt 5 Sgr.; die vollständige Zollbefreiung ist auf der letzten Conferenz von Preußen beantragt. Farbehölzer in Blöcken oder gemahlen (pos. 5. h) waren nach dem Tarif von 1818 frei; seit 1825 zahlten sie 5 Sgr.; auf der VII. Generalkonferenz ward jedoch von 1846 an die Zollfreiheit wieder hergestellt. Farbenkräuter (pos. 5. 9. Anm. 1) und Wurzeln besteuerte der Tarif von 1818 gar nicht. Seit 1825 bezahlt ein Theil derselben z. B. Krapp, Waid, Wau u. s. w. 5 Sgr., ein anderer Theil die allgemeine Eingangsabgabe von 15 Sgr. Ganz dasselbe gilt von den Gerbestoffen, wovon jedoch seit 1846 auf Antrag Baierns ein Theil wieder auf 2½ Sgr. herabgesetzt, oder gänzlich vom Zoll befreit worden ist. Schwefel (pos. 5. p) zahlte 1818 pr. Ctr. 10 Sgr., im Zollverein 2½ Sgr; von 1846 an geht er frei ein. Harze (pos. 5. l) zahlten von

1818 bis 1845 die allgemeine Eingangsabgabe, seit 1846 jedoch nur noch den Zoll des Pechs und Theers von 5 Sgr. pr. Ctr. Die nicht besonders genannten Artikel trugen die allgemeine Eingangsabgabe, so auch das zum Fabrikgebrauch eingehende denaturalisirte Baumöl. Nach den auf der VIII. Generalconferenz (Tarifprotokoll §. 6) getroffenen Abreden wurde die vollständige Zollbefreiung aller Waaren dieser Categorie der nächsten Tarifrevision vorbehalten und sind demnach von Seite Preußens auf der Kasseler Conferenz die betreffenden Anträge eingegangen, an deren Annahme wohl nicht zu zweifeln ist.

Den zweiten Theil der Hülfs- und Fabrikmaterialien bilden diejenigen, welche erst in verarbeitetem Zustand, also als Fabrikate, im Gewerbebetrieb zur Anwendung kommen. Dahin gehören namentlich die Erzeugnisse der chemischen Industrien. Wenn auch in einem gemilderten Grade, so kommen doch auch hier vom Standpunkt der Besteuerung dieselben Conflikte zum Vorschein, welche in der Erzeugung und Consumtion der eigentlichen Halbfabrikate begründet liegen. Es galt hier wie dort zwischen entgegenstehenden Anforderungen zu vermitteln, was allerdings bei den hier in Rede stehenden Erzeugnissen insofern weniger schwierig ist, als einmal ihr Verbrauch beim Gewerbetrieb selten in solchen Quantitäten stattfindet, daß ein etwas höherer oder niederer Zoll auf die Erzeugungskosten der Fabrikate von entscheidendem Einfluß wäre und als anderseits die Fabrikation der chemischen Erzeugnisse häufig so einfach ist, daß bei Zollfreiheit der Rohstoffe kein dringendes Schutzbedürfniß mehr vorliegen kann. Im Allgemeinen zahlten die unter den Namen der Droguerie- und Farbwaaren (pos. 5. a) fallenden Fabrikate nach dem Tarif von 1818 in den östlichen Provinzen Thlr. 3., in den westlichen Thlr. 2 pr. Ctr. Von 1832 bis 1839 bestand der Satz von Thlr. 3. 20 Sgr. und von 1840 bis jetzt von Thlr. 3. 10 Sgr. Die meisten der für den gewerblichen Verbrauch wichtigsten Artikel sind jedoch nach und nach von dieser allgemeinen Rubrik ausge-

schieden und mit besonderen niedrigeren Zollsätzen belegt worden. So zahlte Alaun (pos. 5. b) 1818 Thlr. 1. 7½ Sgr.; seit 1822 bis jetzt Thlr. 1. 10 Sgr. Anträge Sachsens auf Herabsetzung dieses nach den jetzigen Waarenpreisen gegen 25 Proz. vom Werthe betragenden Zolls wurden auf der V. General-Conferenz abgelehnt. Soda (pos. 5. d) ist seit 1822 bis jetzt mit Thlr. 1 pr. Ctr. besteuert; da dieses Fabrikat wegen hoher Preise des Salzes trotz dieses Zolls vielfach nicht mit dem Ausland zu konkurriren vermag, so ist von Seiten beider Hessen und Badens auf mehreren Conferenzen eine Erhöhung auf Thlr. 2. beantragt, jedoch stets im Hinblick auf die Bedeutung der Soda als Fabrikmaterial abgelehnt worden. Ungereinigte Soda geht ausnahmsweise auf verschiedenen Gränzstrecken zu dem vor 1834 bestehenden Satze von 7½ Sgr. ein. Mennige (pos. 5. d) stehen gleichfalls seit 1818 auf dem Satz von Thlr. 1. Pottasche (pos. 5. k) zahlte 1818 5 Sgr., seit 1825 bis jetzt aber 7½ Sgr. Ihr Concurrenzverhältniß zur Soda ist die Veranlassung, daß die vielen Anträge auf Aufhebung oder Herabsetzung, welche auf der I., III., V. und VIII. General-Conferenz von Baiern und Sachsen gestellt wurden, die allgemeine Zustimmung nicht fanden. Eisenvitriol (pos. 5. e) hat seit 1818 gleichmäßig 7½ Sgr. bezahlt, Kupfervitriol (pos. 5. d) seit 1822 Thlr. 1. Anträge von Baiern, ersteren Artikel auf Thlr. 1., und von Churhessen, letzteren auf Thlr 3⅔ im Zoll zu erhöhen wurden von der I. Generalconferenz abgelehnt. Salpeter (pos. 5. n) zahlte 1818 die allgemeine Eingangsabgabe, seit 1825 10 Sgr. und im Zollverein seit 1834 5 Sgr.; auf der letzten General-Conferenz ist von Seiten Preußens auf gänzliche Zollbefreiung angetragen. Schwefelsaures Natron trug bis 1843 den allgemeinen Satz für Droguerien von Thlr. 3⅓; von da ab ward auf den Antrag Preußens das ungereinigte zu 15 Sgr. ausgeschieden, (pos. 5. 9. Anm. 2) was nach einem der letzten Konferenz vorliegenden Antrag auch mit dem gereinigten unter Annahme eines Satzes von 20 Sgr. für

alles schwefelsaure Natron geschehen soll. Für Weinstein, (pos. 5. k) der im Zollverein stets 7 ½ Sgr. zahlte, ist ebenso die gänzliche Zollbefreiung beantragt. Chlorkalk und Bleiweiß (pos. 5. c) zahlten im Zollverein unverändert Thlr. 2. pr. Ctr.; nur Baden durfte ersteren Artikel zu Thlr. 1 ⅓ einführen. Anträge, die auf der I. General-Conferenz von Baden und von Preußen auf Herabsetzung jenes und dieses Zollsatzes gestellt wurden, fanden keine Beistimmung. Schwefelsäure und Salzsäure (pos. 5. o) sind nach dem Tarif von 1818 mit 25 Sgr. belegt; seit 1822 bis jetzt zahlen sie Thlr. 1. 10 Sgr. Alle übrigen Säuren (pos. 5. a) tragen den allgemeinen Satz von Thlr. 3⅓; Abänderungen sind nicht in Antrag gebracht worden.

Auch bei vielen Fabrikmaterialien waren die Sätze welche die Tarife anderer Vereinsstaaten vor 1834 enthielten, höher als die des preußischen Tarifs; insbesondere war dieß im bairisch-würtembergischen der Fall. So zahlten Alaun fl. 2. 30 kr., Salpetersäure fl. 6 40 kr., Schwefelsäure fl. 3. 20 kr., Indigo fl. 1. 40 kr., Krapp 25 kr., Eisenvitriol fl. 1. 40 kr., Kupfervitriol fl. 5., gereinigter Weinstein fl. 1. 40 kr. pr. bair. Ctr. u. s. w. In Baden zahlte Salpeter fl. 1. 20 kr., Soda fl. 2. 5 kr., gerein. Weinstein fl. 1 40 kr., Indigo fl. 1. 20 kr., gem. Krapp fl. 1. 20 kr., Pottasche 50 kr. pr. Zollctr.; in den meisten Artikeln waren allerdings die Sätze so niedrig oder noch niedriger als in Preußen.

Es geht hieraus hervor, daß bei den Zollvereinsstaaten im Ganzen die Tendenz vorherrscht, die Zölle auf die Artikel dieser Categorie so weit abzuschaffen oder zu ermäßigen, als es die Rücksicht auf die Concurrenzverhältnisse der inländischen chemischen Industrien gestattet. Allerdings liegen auch manche der gestellten Anträge außer dieser Richtung, denn je nachdem die Staaten bei der Fabrikation oder bei dem Verbrauch der einzelnen Artikel stärker betheiligt sind, fühlen sie sich geneigt dieselben hinsichtlich der Besteuerung mehr in dem Lichte eines Fabrikates oder eines Fabrikmaterials zu betrachten, und demnach höhere oder geringere

Zölle zu befürworten. Vom letzteren Standpunkt aus erscheinen als ungewöhnlich hoch die Zölle auf Säuren, Alaun, Bleiweiß, Chlorkalk, ungereinigte Soda, sowie der allgemeine Satz für Drogueriewaaren; viele dieser Sätze haben allerdings nur nominelle Bedeutung, indem die Preise im Inland so niedrig als im Ausland stehen. Im Allgemeinen kann aber die getroffene Vermittlung zwischen den Interessen der in Erzeugung und Verbrauch dieser Artikel kollidirenden Gewerbszweige nur eine ganz angemessene und den Grundprinzipien des Vereinstarifs entsprechende genannt werden. Das Finanzinteresse bei einzelnen der hier erwähnten Waaren ist nicht ganz unbedeutend, so wie sich überhaupt viele derselben sehr wohl als Einnahmequelle ausbeuten lassen würden. Allein diese Rücksichten sind schon von 1818 an bei Normirung der hierher gehörigen Zollsätze als untergeordnete betrachtet und nur die Interessen der bei Erzeugung und Verbrauch betheiligten Gewerbe zu Rathe gezogen worden. Von der Gesammt-Einnahme aus den Eingangszöllen bringen die Rohstoffe und Fabrikmaterialien etwa 4 Prozent, der beste Beweis für die Freisinnigkeit des Tarifs, wenn man den außerordentlichen Umfang dieser Waarenkategorie ins Auge faßt.

§. 9. Es bedarf keiner näheren Auseinandersetzung, daß gerade von dem Standpunkte den die Zollgesetzgebung von 1818 eingenommen, die Frage von der Besteuerung der Halbfabrikate die größten Schwierigkeiten darbieten muß. Wo wie in Frankreich die Rohstoffe finanziell besteuert und die Ganzfabrikate prohibirt sind, auch das System der Rückzölle für exportirte Waaren dauernd eingeführt ist, da läßt sich der Schutzzoll für Halbfabrikate ohne Mühe und nach gleichen Grundsätzen wie bei den Zöllen für Ganzfabrikate festsetzen. Allein wo sie zwischen zollfreien Rohstoffen und mäßig besteuerten Fabrikaten in der Mitte stehen und das System der Rückzölle wo möglich ausgeschlossen bleiben, zugleich aber auf Erhaltung und Ausdehnung der auf die Erzeugung der Halbfabrikate gegründeten großartigen Industrien keineswegs

verzichtet werden soll, da wird die Bestimmung des Zollsatzes höchst schwierig. Die Schwierigkeit steigert sich aber im Zollverein noch ganz besonders dadurch, daß gerade bei den beiden wichtigsten Halbfabrikaten, die hier zur Sprache kommen, nämlich dem Eisen und dem Twist, eine solche ungewöhnliche Concurrenz des Auslandes statt findet, welche (von dem einmal angenommenen Standpunkte des Schutzsystems aus) einen Schutz für deren Produktion so nothwendig, oder noch nothwendiger erscheinen läßt, als bei irgend einem anderen mit der Erzeugung von Ganzfabrikaten beschäftigten Gewerbe. In der That bilden auch die Verhandlungen über die hierher gehörigen Zölle den wichtigsten und umfangreichsten Theil der über die Tarifirung gepflogenen Berathungen und die vorgenommenen Aenderungen, so wie die bestehenden Sätze den hauptsächlichsten Zielpunkt der Angriffe, welche von den entgegengesetzten Seiten auf den Vereinstarif gerichtet werden.

Wir beginnen mit der Besprechung der Zölle auf Metalle und zwar zuerst mit den Eisenzöllen (pos. 6). Hier tritt außer den allgemeinen Schwierigkeiten einer Zollbestimmung für Erzeugnisse der in Rede stehenden Kategorie, noch der erschwerende Umstand hinzu, daß es zwei durch großartige Industrieen repräsentirte Stufen der Eisenerzeugung sind, deren Produkte beide den Charakter des Halbfabrikats tragen, während sie unter einander im Verhältniß des Rohstoffs zum Fabrikat stehen. Der allgemeine Besteuerungsconflikt wiederholt sich also innerhalb der Zwischenstufe zum zweitenmal. Diese beiden Stufen sind das Roheisen und Schmiedeeisen. Nach dem System von 1818 ist die Besteuerung der Halbfabrikate ganz natürlich auf das Prinzip der Vermittlung (zwischen der Zollfreiheit der Rohstoffe und dem Schutz der Ganzfabrikate) hingewiesen und demgemäß finden wir auch alle andern Metalle, die meisten Garne, Leder ꝛc. mit mäßigen Zwischensätzen besteuert. Da beim Eisen jedoch zwei Stufen von Halbfabrikaten auftraten, so war man um so mehr

geneigt, die unterste Stufe derselben, das Roheisen, als Rohstoff zu behandeln und wie den eigentlichen Rohstoff, die Erze, zollfrei einzulassen, als kein besonderes Schutzbedürfniß vorzuliegen schien, während man andererseits das Schmiedeeisen mehr als Ganzfabrikat ansah und demgemäß mit einem ganz genügenden Zollsatz belegte. So war das Verhältniß in Preußen vor 1834 und die andern Staaten, obgleich sie meistens das Roheisen wenn auch gering besteuert hatten (z. B. Sachsen 7½ Sgr., Baiern und Würtemberg 12½ kr., Baden 5 kr. pr. Ctr.), waren mit dieser Tarifirung einverstanden.

Inzwischen erlitten seit dem Zusammentritt des Zollvereins die Concurrenzverhältnisse des inländischen Roheisens zwei wesentliche Veränderungen. Die erste lag in dem raschen Sinken der Selbstkosten und Verkaufspreise des englischen, schottischen und belgischen Coakseisens, die zweite in dem allmähligen Uebergang der inländischen Stabeisenfabrikation von Frischfeuern bei Holzkohlen mit Hammerwerken, auf die Puddlingfrischerei bei Steinkohlen mit Walzwerken verbunden. Die erstere Methode schloß die Benutzung des schlechten ausländischen Coakseisens fast gänzlich aus; folglich hatte in dem Stabeisenzoll gleichzeitig ein Schutz für die Roheisenindustrie gelegen, indem nämlich die Stabeisenfabrikation, so lange jene Methode befolgt ward, auf die Verarbeitung inländischen Roheisens beschränkt war, das ausländische also nur in dem Verbrauch für Gießereien konkurrirte. So wie sich aber die Puddlingfrischerei entwickelte, die von Anfang an fast nur ausländisches Roheisen verbrauchte, hörte jener indirekte Schutz für den inländischen Hüttenbetrieb auf und der Einfluß hiervon mußte sich um so empfindlicher geltend machen, als gleichzeitig das erwähnte außerordentliche Fallen der ausländischen Preise statt fand. Diese thatsächlichen Aenderungen der früheren Verhältnisse unserer Roheisenindustrie muß man im Auge behalten, indem man sonst geneigt sein könnte, eine der wichtigsten Abänderungen, welche im Vereinstarif vorgenommen worden sind,

lediglich auf Rechnung einer mächtig gestiegenen Schutzzolltendenz zu setzen. Es ist vielmehr umgekehrt nach der Analogie des sonstigen Auftretens vieler Vereinsstaaten als auffallend zu betrachten, daß Anträge auf Besteuerung des fremden Roheisens nicht früher eingingen, als bis sich die Einwirkung der erwähnten Aenderungen bis zu einer förmlichen Crisis für den inländischen Hüttenbetrieb ausgebildet hatte.

Auf der V. General-Conferenz im Jahr 1842 ward von Baden, Würtemberg, Kurhessen und Nassau unter Beitritt mehrerer Thüringischen Staaten ein Roheisenzoll von 15 Sgr. und von Sachsen und Großherzogth. Hessen von 10 Sgr. beantragt. Preußen, Braunschweig und Baiern waren aber entgegen, ersteres jedoch nicht ohne anzuerkennen, daß eine Fortdauer der eingetretenen Verhältnisse zur Nothwendigkeit einer Besteuerung führen könne. Baiern war eventuell mit einem Satze von 5 Sgr. einverstanden. Auf der folgenden Conferenz 1843 ward wiederum von denselben Staaten ein Antrag auf 15 Sgr. eingebracht; Preußen mit den übrigen Vereinsgliedern (Baiern allerdings nur mit Vorbehalten) stimmte dießmal für 10 Sgr. und die Einigung auf diesen Satz würde erfolgt sein, hätten sich nicht Differenzen über die Besteuerung einiger anderen Eisensorten gefunden. Nachdem diese im Correspondenzwege erledigt worden, trat mit dem 1. September 1844 der jetzige Satz von 10 Sgr. in Kraft. Gleichzeitig war übrigens in dem Vertrage mit Belgien vom gleichen Datum eine differentielle Ermäßigung dieses Zolls auf 5 Sgr. für belgisches Roheisen zugestanden worden und in Folge dessen hat allmählig die Einfuhr aus diesem Lande ein solches Uebergewicht über die aus Großbritannien erlangt, daß man den Satz von 5 Sgr. als den eigentlichen Normalzoll betrachten kann. Unter Zustimmung von Nassau, Baden, Kurhessen und Sachsen ward 1845 auf der VII. General-Conferenz die Erhöhung des Roheisenzolls auf 15 Sgr. beantragt und dieß von Nassau auf der folgenden Conferenz wiederholt. Der Antrag wurde jedoch, so

wie auch der eventuell auf Ausscheidung und Zollerhöhung des raffinirten Roheisens gestellte, von den übrigen Vereinsgliedern, namentlich Preußen und Baiern abgelehnt.

Stabeisen zahlte nach dem Tarif von 1818 in den östlichen Provinzen Thlr. 1., in den westlichen 15 Sgr., und von 1822 bis zum 1. Sept. 1844 gleichmäßig Thlr. 1. pr. Ctr., während jedoch von 1837 an das Kleineisen ausgeschieden und mit Thlr. 3. belegt ward. In Baiern und Würtemberg zahlte Stabeisen früher fl. 3. 20 kr., in Baden fl. 2. 5 kr., in Sachsen 20 Sgr. pr. Ctr. Anträge auf Erhöhung des Stabeisenzolls wurden schon bei den Anschlußverhandlungen von Würtemberg (Protok. vom 31. Oct. 1833. Anl. l. 7.) und später von Baden (Schlußprotokoll vom 12. Mai 1835. Beil. I. A. I. 10.) gestellt, auch auf der I. General-Conferenz von Würtemberg und Nassau wiederholt. Zur förmlichen Verhandlung gelangten dieselben jedoch erst 1842 auf der V. General-Conferenz, wo sie gleichzeitig mit den Anträgen wegen des Roheisenzolls und von denselben Staaten eingebracht und verfochten wurden. Die Erhöhung auf den jetzigen Satz von Thlr. 1½. erfolgte zugleich mit Erledigung der Roheisenzollfrage am 1. Sept. 1844. Daß mit der Besteuerung des Roheisens zu 10 Sgr. eine Zollerhöhung des Stabeisens um 15 Sgr. vorgenommen ward, ist ein erneuerter Beweis der obigen Behauptung, daß man stets Letzteres mehr als ein Ganzfabrikat betrachtet hat, dessen Zollsätze nicht so ängstlich bemessen zu werden brauchten, als die von Halbfabrikaten. Der Vertrag mit Belgien räumte auch dem Stabeisen belgischen Ursprungs eine Begünstigung von 7½ Sgr. pr. Ctr. ein. — Kleineisen ward mit dem 1. Sept. 1844 von Thlr. 3. auf Thlr. 2½. herabgesetzt. Façonnirtes Eisen, das bis dahin nur den Stabeisenzoll von Thlr. 1. getragen, ward dagegen auf Thlr. 3. erhöht, mit Ausnahme jedoch der Eisenbahnschienen, die zu Thlr. 1½. mit dem Stabeisen gleichgestellt blieben. Selbst diese Erhöhung von nur 15 Sgr. gegen den früheren Satz, ward noch auf der VI. General-Confe-

renz lebhaft bekämpft und später nur mit Mühe durchgesetzt. Eisenblech zahlte nach dem Tarif von 1818 Thlr. 2. 7½ Sgr. resp. Thlr. 2., von 1822 bis 1831 Thlr. 3., von 1832 bis Ende 1836 Thlr. 3. 20 Sgr. und von 1837 bis jetzt Thlr. 3. Weißblech war 1818 mit Thlr. 4. resp. Thlr. 2. 15 Sgr. besteuert; von 1822 bis Ende 1836 zahlte es die Sätze des Schwarzblechs, ward aber von 1837 an wieder ausgeschieden und mit dem erhöhten Satze von Thlr. 4. belegt. Anträge Frankfurts und Würtembergs auf Herabsetzung sind nicht durchgegangen. Eisendraht ist im Tarif von 1818 mit Thlr. 2½. resp. Thlr. 2. belegt; von 1822 an hat er stets denselben Zoll mit Weißblech getragen. Streng genommen gehören übrigens Draht und Blech ebensowohl zu den Ganz- als zu den Halbfabrikaten.

Noch ist hier eines äußerst wichtigen Halbfabrikates, nämlich des Stahls zu erwähnen. Im Tarif von 1818 nimmt derselbe eine besondere Position ein; Rohstahl ist mit Thlr. 1. in den östlichen und 15 Sgr. in den westlichen Provinzen besteuert, Raffinirstahl gleichmäßig mit 22½ Sgr. Von 1822 an sind jedoch sämmtliche Stahlsorten dem Satze des Stabeisens einverleibt, also bis zum 1. Sept. 1844 mit Thlr. 1. und von da ab mit Thlr. 1. 15 Sgr. tarifirt. Nun hat die merkwürdige Anomalie statt, daß 1837 bei Gelegenheit der Zollerhöhung für Kleineisen die entsprechenden feineren Stahlsorten nicht gleichmäßig erhöht wurden. Um diese Versäumniß nachzuholen, brachte Preußen schon auf der II. General-Conferenz einen Antrag auf Gleichstellung des Stahls mit den entsprechenden Dimensionen des Stabeisens ein und wiederholte denselben auf der III., V., VI. und VII. Conferenz auf's dringendste. Von allen übrigen Vereinsstaaten unterstützt, scheiterten gleichwohl die Anträge an dem Widerspruch Baierns. Es ist dieß einer der auffallendsten Vorgänge in den Verhandlungen der Vereinsstaaten, wo eine von allen übrigen Regierungen erstrebte Maaßregel durch den Widerspruch einer Einzigen undurchführbar wurde und hier um so auffallender, als selbst die früheren Stahlzölle

des bairisch-würtembergischen Vereins höher als Thlr. 1. 15 Sgr., nämlich auf fl. 3. 20 kr. pr. Ctr. standen.

Von den übrigen Rohmetallen erwähnen wir zuerst des **Kupfers** und **Messings** (pos. 19.). Beide zahlten nach dem Tarif von 1818 in den östlichen Provinzen den ziemlich hohen Satz von Thlr. 4. $1\frac{2}{3}$ Sgr., in den westlichen dagegen nur 15 Sgr. Dieß Verhältniß blieb bis der Tarif von $18^{32}/_{33}$ den gemeinsamen Satz von Thlr. 2. feststellte. Bei den Anschlußverhandlungen mit Baiern war dieser Zoll, und obgleich Preußen die Ermäßigung bis auf 15 Sgr. (etwa $1\frac{1}{4}$ Prozent des damaligen Preises) zugestanden hatte, dennoch der am längsten streitige, indem Baiern die weitere Herabsetzung auf $12\frac{1}{2}$ kr. pr. Ctr. verlangte. Erst lange nach Unterzeichnung der Verträge (Protok. v. 31. Oct. 1833. I. 2.) ward dieser Punkt erledigt; im Zollverein ist der Satz von 15 Sgr. unverändert geblieben; ein Antrag Kurhessens auf der VII. General-Conferenz auf Erhöhung des Kupferzolls fand keine Zustimmung.

Blei (pos. 3.) ist im Tarif von 1818 mit Thlr. 1. besteuert. $18^{32}/_{33}$ zahlte es die allgemeine Eingangsabgabe und von 1834 an im Zollverein $7\frac{1}{2}$ Sgr. Ein Antrag Baierns auf Herabsetzung auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. ward von der I. General-Conferenz abgelehnt.

Zinn (pos. 43.) trug gleichmäßig von 1818 bis jetzt die allgemeine Eingangsabgabe von 15 Sgr. Anträge auf Erhöhung dieses Zolles sind von Sachsen im Interesse seines Zinnbergbaus auf jeder General-Conferenz eingebracht, jedoch stets, des geringen Umfangs der inländischen Produktion halber, abgelehnt worden.

Zink (pos. 42.) zahlte nach dem Tarif von 1818 Thlr. 1. pr. Ctr., seit 1822 jedoch Thlr. 2., welcher Satz unverändert im Zollverein beibehalten ward. Anträge Würtembergs auf Herabsetzung bis zu 15 Sgr. wurden von der III. General-Conferenz abgelehnt, dagegen schon seit 1837 für die Gränze gegen Tyrol der erniedrigte Satz von Thlr. 1. zugestanden, Der IX. Conferenz

liegt ein Antrag Preußens vor, den Zinkzoll im Allgemeinen auf Thlr. 1. herabzusetzen.

Gold und Silber in Barren zahlten nach dem Tarif von 1818 die allgemeine Eingangsabgabe; seit 1822 figuriren sie in der ersten Abtheilung des Tarifs unter den Freiartikeln.

Von den Metallen wenden wir uns zu den gleichwichtigen Halbfabrikaten, den Garnen und zwar zuerst zum Baumwollengarn (pos. 2. b), dessen Besteuerungsfrage von der Gründung des Zollvereins an bis heute in der Presse nicht weniger als im Schooße der Conferenzen lebhafter als irgend ein anderer Punkt des Tarifs, die Eisenzollfrage kaum ausgenommen, diskutirt worden ist. In dieser Frage tritt gleichzeitig der früher erwähnte Umschwung in den handelspolitischen Ansichten vieler Vereinsregierungen am auffallendsten zu Tage.

Die Baumwollengarne zahlten nach dem Tarif von 1818 in den östlichen Provinzen Thlr. 2., in den westlichen Provinzen Thlr. 1. pr. Ctr. Diese Besteuerung blieb bis Ende 1831, nur ward von 1825 an alles doublirte und gezwirnte Garn ausgeschieden und mit dem Satze des gefärbten von Thlr. 6. belegt. Der Tarif von 18³²⁄₃₃ führte für alle Landestheile den gleichmäßigen Zoll von Thlr. 2. ein, der bis Ende 1846 im Zollverein bestanden hat. Von 1837 an ward übrigens in Folge eines Beschlusses der I. General-Conferenz das doublirte Garn wieder von dem gezwirnten getrennt und wie früher mit der Position des einfachen Garnes zu Thlr. 2. vereinigt, dagegen aber das gebleichte Garn, das bisher nur Thlr. 2. gezahlt hatte, in den Satz des gezwirnten und gefärbten Garnes von Thlr. 8. aufgenommen. Der Zoll von Thlr. 2. galt also seit 1837 für ungebleichtes ein- und zweidräthiges Garn.

Es ist bekannt, welche Anstände dieser Twistzoll bei den Anschlußverhandlungen im Jahr 1833 von Seiten Baierns, Würtembergs und Sachsens fand. In den beiden erstgenannten Staaten war Baumwollgarn bisher mit 50 kr., in Sachsen mit

Thlr. 1. (in Baden mit fl. 1. 40 kr.) pr. Ctr. besteuert. In den Protokollen vom 3. April, wie später vom 22. Juli und 31. Oct. 1833 erklärten die Bevollmächtigten der drei Staaten wiederholt ihr größtes Bedauern, daß Preußen in eine Ermäßigung des Satzes von Thlr. 2. nicht einwilligen könne, indem sie zugleich den dringendsten Wunsch ausdrückten, daß Preußischerseits einer solchen Herabsetzung, sobald es die Umstände irgend gestatteten, zugestimmt werden möge und dabei die Erklärung abgaben, daß allenfallsige spätere Anträge auf weitere Erhöhungen dieses Zolls bei ihren Regierungen keinenfalls Zustimmung finden würden. Und schon 2 Jahre später bei Gelegenheit der Anschlußverhandlungen mit Baden brachte einer dieser Staaten (Schlußprot. vom 12. Mai 1835. Beil. 1. A. I. 9.), nämlich Würtemberg, die Zollerhöhung der Baumwollgarne zur Sprache und wiederholte diesen Antrag 1836 und 1838 auf der I. und II. General-Conferenz in Gemeinschaft mit Baden, wo ebenfalls früher die größte Besorgniß schon vor dem Satz von Thlr. 2. geherrscht hatte.

Es ist klar, daß die Besteuerungsfrage eines Halbfabrikats in ganz natürlicher Beziehung zu dem Verhältnisse des Umfangs nnd der Wichtigkeit steht, welches zwischen den auf seine Erzeugung und auf seine Weiterverarbeitung gegründeten Gewerbszweigen statt findet. Hiernach stellt sich als die nächste Ursache der veränderten Anschauungsweise so vieler Vereinsglieder das außerordentlich rasche Wachsen der Spinnereien, insbesondere in Süddeutschland, heraus, welches schon in den ersten Jahren des Vereins bemerklich ward. Zudem blieben die erwarteten Nachtheile für den Export von Baumwollenwaaren aus, so daß Baiern und Würtemberg auf der Münchener Conferenz (Hauptprotok. v. 12. Sept. 1836. §. 14.) sogar ihre früher für nothwendig erachteten Vorbehalte hinsichtlich Zollbonifikationen für ausgeführte Waaren dieser Gattung, förmlich zurücknahmen. Seit dieser Zeit hat sich überhaupt im Tarifwesen kein Wunsch in Süddeutschland geltender gemacht, als durch Erhöhung der Twistzölle die Spinnereien in

noch größerem und dem Bedarf vollständig entsprechenden Umfang hervorzurufen.

Erst 1839 auf der III. General-Conferenz kamen die betreffenden Anträge einer Zollerhöhung auf 4 bis 5 Thaler zum erstenmal zur Verhandlung; auch Sachsen und beide Hessen hatten sich zu dem Ende an Würtemberg und Baden angeschlossen. Bemerkenswerth ist hierbei, wie sich damals das Bedürfniß eines Rückzolls für exportirte Fabrikate noch keineswegs in dem Umfange geltend gemacht hat als gegenwärtig, indem von allen Antragstellern nur Sachsen einen solchen für nöthig hielt und zwar auch nur zu einem Betrage von 15 Sgr., wenn der Twistzoll auf Thlr. 4. erhöht werde. Preußen, Baiern, Thüringen, Nassau und Frankfurt waren damals jedoch entschieden gegen jede Erhöhung, und so kam es zu keinem Resultat.

Auf der IV. General-Conferenz motivirte Sachsen ausführlich den Antrag einer Twistzollerhöhung auf Thlr. 4., womit dießmal schon der Vorschlag auf einen weit höheren Rückzoll, nämlich von Thlr. 2. pr. Ctr. für exportirte unvermischte, und von Thlr. 1. für Waaren aus gemischten Stoffen verbunden war. Die Angelegenheit ward bis zur nächsten ordentlichen Tarifrevision verschoben und kam demnach 1842 auf der V. General-Conferenz abermals zur Verhandlung. Obgleich sich nun inzwischen durch die in England erfolgte Aufhebung der Abgabe auf rohe Baumwolle von 29,08 Sgr. pr. Zollctr., das Concurrenzverhältniß der inländischen zur brittischen Spinnerei noch bedeutend nachtheiliger als früher gestaltet hatte, so machten sich doch bei den Regierungen von Preußen, Baiern, Kurhessen, Thüringen, Braunschweig und Frankfurt zu überwiegende Bedenken gegen die bei einem Twistzoll von Thlr. 4. gar nicht mehr zu umgehende Gewährung von Rückzöllen geltend, um einer solchen Erhöhung zustimmen zu können. Auch der vermittelnde Vorschlag Baierns, den Zoll von Thlr. 2. nur auf Thlr. 3. zu erhöhen, auch die Zollfreiheit verschiedener Fabrikmaterialien auszusprechen, dabei aber keine Rück-

zölle zu gewähren, fand nur die Zustimmung weniger Staaten und aus der ganzen Verhandlung resultirte einzig die wenig motivirte Erhöhung des Zolls für gezetteltes Baumwollengarn von Thlr. 2. auf Thlr. 3. pr. Ctr.

1843 auf der VI. General-Conferenz wiederholten Würtemberg und Baden die früheren Anträge auf's Dringendste, allein die übrigen Staaten waren unverändert bei den auf der letzten Conferenz geäußerten Ansichten stehen geblieben. Auf der VII. Conferenz im Jahr 1845 tauchte eine Fülle neuer Vorschläge auf. Baiern verließ seine frühere Mittelstellung und beantragte gemeinschaftlich mit Baden einen Eingangszoll von Thlr. 5. mit Rückzoll von Thlr. 3. Würtemberg verlangte in erster Linie Abstufung der Zölle von 4 bis 8 Thaler nach der Feinheit der Garnnummern; eventuell stimmte es für den Antrag von Baiern und Baden. Sachsen beantragte zunächst eine Erhöhung auf Thlr. 2½ mit Gewährung einer Spindelprämie, eventuell Erhöhung auf Thlr. 4 nebst Rückzoll von Thlr. 3. Preußen verlangte in erster Linie eine Erhöhung auf Thlr. 3. 10 Sgr. nebst Rückzoll von Thlr. 1. 10 Sgr., eventuell war es mit den Vorschlägen Sachsens oder auch mit dem von Churhessen wieder aufgenommenen früheren bairischen Vorschlag einer Erhöhung auf Thlr. 3. ohne Gewährung von Rückzöllen einverstanden. Ueberdieß trat dießmal die Frage wegen Erhöhung der Zölle auf Leinengarn, die schon der Rückzölle halber einen nahen Zusammenhang mit der Twistzollfrage hat, hinzu und so kam es denn, daß nach endlosen Verhandlungen der Schluß der Conferenz herannahte, ohne daß auch nur eine bemerkenswerthe Majorität geschweige denn eine Uebereinstimsich für den einen oder andern Vorschlag herausgestellt hätte. Noch größere Differenzen zeigten sich hinsichtlich des gezettelten Garns, indem Preußen dasselbe wieder wie vor 1843 mit dem ein- und zweidräthigen gleichgestellt wissen wollte, während umgekehrt Baiern, Würtemberg und Baden eine weitere Erhöhung auf Thlr. 8. beantragten.

Der Umstand, daß diese wichtige Frage so lange resultatlos verhandelt worden, gab im folgenden Jahre zu einer ganz besonderen General-Conferenz Veranlassung. Hier stellte sich zuerst heraus, daß die Bedenken gegen die Gewährung von Rückzöllen inzwischen noch mehr gestiegen waren und so begegnete dann endlich der Vermittlungsvorschlag Preußens einer Erhöhung des Twistzolls auf Thlr. 3. ohne Verbindung mit Rückzöllen der nöthigen Einstimmigkeit. Dieser Satz besteht seit dem 1. Januar 1847. Offenbar war aber diese Einigung nur unter dem Einfluß zu Stande gekommen, den endlosen Verhandlungen einmal ein Ziel zu setzen, indem es zu sehr auf der Hand liegt, daß hierdurch nach keiner Seite hin eine Befriedigung erzielt, vielmehr der bisherige Conflikt des Twistzolls mit dem Exportgeschäfte nur verstärkt wurde, ohne die Spinnerei in eine bessere Lage zu versetzen als vor der Aufhebung des englischen Baumwollzolles, bei dem Satze von Thlr. 2. bestanden hatte. So mußte denn auf der nächsten Conferenz das ominöse Thema abermals aufgenommen werden. Preußen brachte 1850 auf der IX. General-Conferenz die Erhöhung des Twistzolls auf Thlr. 4. in Verbindung mit einem allgemeinen System der Zollerhöhung für alle Gespinnste und Gewährung von Rückzöllen (zu 3 resp. 1½ Thlr.) für exportirte Waaren in Vorschlag. Das Schicksal des Antrags ist bekannt; nachdem schließlich die Uebereinstimmung aller übrigen Vereinsglieder erzielt war, scheiterte die Beschlußfassung an dem einzigen Widerspruch des kleinsten Vereinsstaates Braunschweig. Die Twistzollfrage, die mehr als irgend eine andere den Zollverein erschüttert, die Mängel seiner Organisation bloßgelegt und den Grund zu Mißstimmungen im Innern und nach Außen hin gelegt hat, ist also noch immer nicht entschieden, sondern nur abermals vertagt.

Gefärbtes Baumwollgarn (pos. 2. b. 2) war 1818 mit Thlr. 6. 17½ Sgr., resp. Thlr. 5. 17½ Sgr. belegt; seit 1822 zahlte es Thlr. 6., welchem Satz von 1828 an auch das

gezwirnte Garn (das seither nur Thlr. 2. trug) zugetheilt ward. Dieser Zoll blieb auch im Zollverein bis Ende 1836, wo derselbe unter Ausscheidung des zweidräthigen, dagegen Aufnahme alles (also auch des eindräthigen) gebleichten Garns auf Thlr. 8. erhöht ward. Die Ablehnung der auf wesentliche Erhöhung des Zolls für das gewöhnliche Twistgarn gerichteten Vorschläge hatte zur Folge, daß bei dieser Position keine weiteren Aenderungen erfolgt sind.

Rohes Leinengarn (pos. 22. a) ist nach dem Tarif von 1818 frei von Eingangszoll. Von 1832 bis Ende 1846 zahlte es bloß eine Controllgebühr von 5 Sgr. In Baiern und Würtemberg trug es vor 1834 50 kr., in Sachsen 15 Sgr., in Baden sogar fl. 3. 20 kr. Das durch die mächtig emporwachsende Maschinenspinnerei veränderte Concurrenzverhältniß ließ indeß schon bald nach Gründung des Vereins die Wünsche auf höhere Besteuerung hervortreten. 1839 auf der III. Generalkonferenz beantragten Baden, Baiern, Würtemberg und beide Hessen eine Erhöhung auf 10 Sgr. 1842 auf der V. Conferenz stiegen die Anträge Baierns und beider Hessen schon auf Thlr. 1., Würtembergs und Badens auf Thlr. 2.; sie wurden indeß auf dieser wie auf der folgenden Conferenz abgelehnt. Theils des gleichen Concurrenzverhältnisses, theils des durch die Frage der Rückzölle für gemischte Gewebe begründeten Zusammenhangs halber, wurden bei den großen Verhandlungen auf der VII. und VIII. General-Conferenz für die Leinengarnzölle ganz analoge Anträge gestellt wie für die Twistzölle, nämlich von Sachsen auf 15 Sgr. nebst Spindelprämie, eventuell Thlr. 3. nebst Rückzoll von Thlr. 3., von Baiern und Baden Thlr. 5. mit Rückzoll von Thlr. 3., von Würtemberg Thlr. 4 bis 8. je nach der Feinheit der Nummern, eventuell wie Baiern und Baden, von Preußen Thlr. 4. mit Rückzoll für verschiedene Linnenfabrikate von Thlr. 3. Die Anträge hatten gleiches Schicksal mit den hinsichtlich des Baumwollgarns gestellten. Auf der VIII. Conferenz erfolgte endlich die Einigung

nach dem Vermittlungsvorschlag von Preußen; für das Handgarn ist hiernach der Zoll von 5 Sgr. geblieben, für Maschinengarn jedoch seit 1. Januar 1847 auf Thlr. 2. erhöht worden. Auf der letzten Conferenz war von Preußen die Erhöhung auf Thlr. 4. für Hand- und Maschinengespinnst, (und Thlr. 6. für gebleichtes und gefärbtes Garn, sowie Thlr. 8. für Zwirn) nebst einem Rückzoll von Thlr. 3. beantragt; er scheiterte an den bei Gelegenheit des Twistzolls erwähnten Ursachen. — Gebleichte und gefärbte Leinengarne (pos. 22. b) zahlten von 1818 bis Ende 1846 Thlr. 1. pr. Ctr.; bei Gelegenheit der Erhöhung im Zoll des rohen Maschinengarns ward dieser Satz auf Preußens Antrag zu Thr. 3. tarifirt. Zwirn (pos. 22. c) zahlte ebenfalls nur Thlr. 1., ward jedoch seit 1837 ausgeschieden und mit Thlr. 2., seit 1847 aber mit Thlr. 4. besteuert.

Einfaches und doublirtes Wollengarn zahlte seit 1818 bis gegenwärtig nur die allgemeine Eingangsabgabe. In Baiern und Würtemberg war es vor 1834 mit fl. 10., in Sachsen mit Thlr. 1., in Baden mit fl. 3. 20 kr. besteuert. Die immer stärkeren Einfuhren von Kammgarn und die Rücksichten auf die den exportirten gemischten Geweben zu gewährenden Rückzölle veranlaßten auch hierbei vielfache Anträge auf Erhöhung im Zoll. Auf der III. und VI. General-Conferenz trug Thüringen auf den Satz von Thlr. 2. an, auf der VII. Conferenz Baiern, Baden und Würtemberg (wie beim Baumwollen- und Leinengarn) auf Thlr. 5. nebst Rückzöllen von Thlr. 3. Nach Verwerfung des Rückzollsystems auf der VIII. General-Conferenz beantragten die genannten drei Staaten den Satz von Thlr. 2., der eventuell auf Kammgarn zu beschränken sei. Auf der letzten Conferenz endlich verlangte Preußen eine Erhöhung auf Thlr. 4. (für gezwirntes und gefärbtes auf Thlr. 10.) verbunden mit einem Rückzoll von Thlr. 1. 15 Sgr. Alle diese Anträge sind resultatlos geblieben. — Gefärbtes Wollengarn und Kameelgarn (pos. 41. b) zahlten 1818 Thlr. 6. 17½ Sgr. und seit 1822 Thlr. 6. 1828 ward auch das ge-

zwirnte Garn, das früher nur 15 Sgr. zahlte, dieser Position einverleibt. Mit 1837 ward der Satz auf Thlr. 8. erhöht, wie er gegenwärtig noch besteht.

Rohseide, sowohl filirte als unfilirte, hat seit 1818 nur die allgemeine Eingangsabgabe entrichtet. Im bairisch-würtembergischen Verein ging sie ganz frei ein, in Sachsen zahlte sie Thlr. 3. 22½ Sgr., in Baden fl. 1. 40 kr. Anträge auf Erhöhung dieses unbedeutenden Zolls bis zu Thlr. 4. sind nur auf der letzten Generalversammlung von Preußen gestellt worden, weniger indeß um der inländischen Seidenspinnerei willen, als in Folge der gleichzeitig proponirten Zollsätze für alle anderen Gespinnste und der Rückzölle für exportirte Gewebe. Gezwirnte und gefärbte Seide (pos. 30. a) zahlte nach dem Tarif von 1818 Thlr. 9. 27 11/12 Sgr., resp. Thlr. 5. 24 7/12 Sgr. pr. Ctr. Im Tarif 18 22/24 ward dieser Satz auf Thlr. 30. erhöht, mit 1825 indeß schon wieder auf Thlr. 6. herabgesetzt, worauf er bis Ende 1836 blieb. Während der Tarifperiode 18 37/39 betrug derselbe Thlr. 8.; von 1840 an gilt er indeß nur noch für gefärbte (oder weiß gemachte) ungezwirnte Seide, während alle gezwirnte ohne Unterschied Thlr. 11. trägt. Die mehrerwähnten Anträge Preußens auf der Casseler Conferenz gingen für erstere Categorie auf Thlr. 12., für letztere auf Thlr. 12. und Thlr. 20., je nachdem die gezwirnte Seide roh oder gefärbt sei. Letzterer Satz war bereits auf der V. Conferenz für alle Seidenzwirne von Baden beantragt, indeß abgelehnt worden.

Außer den Metallen und Garnen erwähnen wir von den wichtigeren Halbfabrikaten nur noch des Leders (pos. 21. a). Dasselbe war 1818 mit Thlr. 8. 3⅓ Sgr. tarifirt; seit 1822 bis jetzt beträgt der Zoll unverändert Thlr. 6. und für die feineren Leder (Corduan, Marokin u. s. w.) Thlr. 8. Abänderungsanträge sind nicht gestellt worden.

Ein allgemeiner Rückblick auf die Categorie der Halbfabrikate zeigt uns, daß die betreffenden Zölle in der Periode von 1818 bis

zur Gründung des Zollvereins zwar ziemlich zahlreiche jedoch nicht tief eingreifende Aenderungen erlitten haben; insbesondere ist durchaus keine Tendenz der Steigerung vorherrschend, wie wir dieß früher bei verschiedenen Verzehrsgegenständen gefunden haben. Auch in den ersten 6 Jahren des Zollvereins wurden die hierher gehörigen Zollsätze von der großen Mehrzahl der Staaten durchaus nicht als der Abänderung dringend bedürftig angesehen. Wenn sich aber in den letzten 10 Jahren das Verlangen nach Erhöhung vieler derselben auf's Dringendste geltend gemacht hat, so ist nicht zu verkennen, daß dabei weniger die veränderten Ansichten vieler (insbesondere der süddeutschen) Regierungen hinsichtlich des Schutzsystems, als Rücksichten auf objektive Aenderungen in den früheren Concurrenzverhältnissen der inländischen zur ausländischen Industrie im Spiele sind. Namentlich beim Roheisen, Baumwollen- und Leinengarn ist dieß unverkennbar, und deßhalb kann auch von einer Verläugnung der Principien von 1818 durch die namentlich in den zwei letzten Tarifperioden vorgenommenen mäßigen Zollerhöhungen durchaus nicht die Rede sein, die überdieß nur beim Eisen den Satz von 10 Proz. des Werthes übersteigen. Denn jener Tarif schloß die Besteuerung der Halbfabrikate nicht prinzipiell, sondern bloß da aus, wo die inländische Produktion durch die ausländische Concurrenz nicht bedroht erschien. Alle Analogien sprechen dafür, daß die Gesetzgeber von 1818 auf Leinengarn, Roheisen u. s. w. eben so gut wie auf Twiste, Stabeisen, Kupfer, Blei, Zink, Leder, mäßige Zölle gelegt haben würden, wenn dabei die Mitbewerbung Englands schon in ebenso intensiver Weise aufgetreten wäre, als 20 Jahre später.

Viele der hierher gehörigen Zölle sind übrigens auch finanziell von Bedeutung, wiewohl bei ihrer Normirung die Rücksicht hierauf stets als eine untergeordnete betrachtet und die Entscheidung immer nur von den Interessen der Produktion und Consumtion der Halbfabrikate abhängig gemacht worden ist. Baumwollengarn und Eisen bringen besonders bedeutende Zolleinnahmen. Die ganze

Gattung der Halbfabrikate wirft gegen 11 Prozent der Gesammteinnahme aus den Eingangszöllen ab, die zu $^3/_4$ von den beiden genannten Artikeln aufgebracht wird.

§. 8. Wir gelangen schließlich zu den Ganzfabrikaten, den eigentlichen Schutzzollobjekten. Ein Theil derselben, z. B. raffinirter Zucker, Tabaksfabrikate u. s. w., bei deren Besteuerung finanzielle Motive ausschließlich oder doch vorwiegend geltend waren, ist früher bereits erwähnt. Der Ordnung folgend in welcher wir die Halbfabrikate besprachen, kommen wir zuerst zu den Metallwaaren.

Grobe Eisengußwaaren (pos. 6. f. 1) (unter welche Categorie auch der größte Theil der Maschinen fällt) zahlten nach dem Tarif von 1818 in den östlichen Provinzen Thlr. 1., in den westlichen 15 Sgr. pr. Ctr. Von 1825 bis jetzt gilt ersterer Satz von Thlr. 1.; ein von Würtemberg auf der I. General-Conferenz gestellter Antrag auf Erhöhung ward abgelehnt. — Gewöhnliche Eisen- und Stahlwaaren (pos. 6. f. 2) zahlten 1818 Thlr. 6. 17$^1/_2$ Sgr., resp. Thlr. 5. 2$^1/_2$ Sgr. und von 1822 an bis jetzt gleichmäßig Thlr. 6., ohne daß Abänderungen beantragt wurden. Feine Waaren dieser Gattung (pos. 6. f 3) trugen 1818 den Satz der groben kurzen Waaren mit Thlr. 24. 13$^1/_3$ Sgr., resp. Thlr. 20. 10 Sgr. Seit 1822 gilt jedoch schon der bis heute unverändert gebliebene Satz von Thlr. 10. Anträge Sachsens auf Erhöhung der ganzen Position (sowie aller sonstigen Metallwaaren) auf Thlr. 11., und Kurhessens und Würtembergs auf Ausscheidung und höhere Besteuerung der Gewehre, beziehungsweise der lakirten Blechwaaren, fanden keine Berücksichtigung. Nur wurden auf der VII. General-Conferenz auf Preußens Antrag die Nähnadeln den kurzen Waaren zugetheilt und mit Thlr. 50. belegt.

Kupfer- und Messingwaaren (pos. 19. b) wurden gleichfalls im Tarif von 1818 den groben kurzen Waaren zugetheilt, von 1822 an aber mit Thlr. 10. belegt, welcher Satz noch

gegenwärtig besteht. Ganz grobe Artikel dieser Gattung zahlten von 1818 bis 1821 Thlr. 10. 7½ Sgr., resp. Thlr. 8. 22½ Sgr.; von da ab ebenfalls Thlr. 10.

Grobe Bleiwaaren (pos. 3. b) zahlten 1818 Thlr. 1. 15 Sgr., seit 1822 aber unverändert Thlr. 2. Feine Waaren (pos. 3. c) trugen damals den Satz der groben kurzen Waaren; seit 1822 zahlen sie Thlr. 10.

Grobe Zinnwaaren (pos. 43. a) zahlten 1818 Thlr. 10. 7½ Sgr., resp. Thlr. 8. 22½ Sgr., von 1822 bis 1827 Thlr. 10., und von 1828 bis jetzt Thlr. 2. Feine (pos. 43. b) trugen 1818 den Satz der groben kurzen Waaren und seit 1822 unverändert Thlr. 10.

Zinkwaaren (pos. 42) werden erst seit 1837 besonders tarifirt und zwar mit Thlr. 3. 20 Sgr., welcher Satz seit 1840 auf den Antrag von Preußen und Sachsen für grobe Waaren auf Thlr. 3. 10 Sgr. ermäßigt, für feine auf Thlr. 10. erhöht worden ist.

Außer den Gold- und Silberwaaren wird auch noch ein großer Theil der feinsten Fabrikate aus unedlen Metallen von der Position der kurzen Waaren (pos. 20) umfaßt. Dieselben waren bis 1831 in zwei Klassen getheilt. Die groben kurzen Waaren zahlten nach dem Tarif von 1818 in den östlichen Provinzen Thlr. 24. 13⅓ Sgr., in den westlichen Thlr. 20. 10 Sgr., die feinen dagegen Thlr. 79. 13⅓ Sgr., resp. Thlr. 75. 10 Sgr. Mit 1822 ward ersterer Satz auf Thlr. 10., letzterer auf Thlr. 50. ermäßigt. Seit 1832 fiel die Position der groben kurzen Waaren weg, indem die meisten Artikel, welche sie umfaßt hatte je nach ihren Urstoffen anderweit tarifirt wurden. Gleichzeitig ward der stehengebliebene Satz der feinen kurzen Waaren auf Thlr. 55. erhöht, mit Annahme des Zollgewichtes im Jahr 1840 jedoch wieder auf Thlr. 50. herabgesetzt. Anträge Sachsens auf bessere Classifikation dieser umfangreichen Position (in vier Sätze zu Thlr. 55., Thlr. 25., Thlr. 20. und Thlr. 11.) wurden von der

I. und II. General-Conferenz wegen der großen Schwierigkeit der Unterscheidung und Revision abgelehnt. Seit 1843 sind dagegen die Gold- und Silberwaaren so wie die sonstigen feinsten Artikel ausgeschieden und mit Thlr. 100. belegt worden.

Zu den Geweben übergehend finden wir in dem Tarif von 1818 die Baumwollenwaaren (pos. 2. c) in zwei Sätze geschieden und die ordinären mit Thlr. 47. 10⅚ Sgr., resp. Thlr. 43. 7½ Sgr., die feinen (nebst allen Strumpfwaaren) mit Thlr. 61. 3⅓ Sgr., resp. Thlr. 57. pr. Ctr. belegt. Die durch diese Scheidung für die Zollabfertigung entstandenen Schwierigkeiten waren die Ursache, weßhalb schon bei der folgenden Tarifrevision der gemeinschaftliche Satz von Thlr. 50. eingeführt ward. Mit Ausnahme der kurzen Periode $18^{32}/_{33}$ wo er auf Thlr. 55. erhöht war, ist demnach dieser Zoll seit 1822 bis jetzt der gleiche geblieben. Die erwähnte Herabsetzung von Thlr. 55. auf Thlr 50. erfolgte insbesondere auf das Andringen Sachsens bei den Anschlußverhandlungen, jedoch nicht ohne den Vorbehalt Preußens, (Protok. v. 31. Octbr. 1833. l. 3) daß bei späterer Einführung des (gegen 3 pCt. leichteren) Zollcentners eine weitere Reduktion dieser Sätze nicht verlangt werden könnte. Mit Ausnahme eines Antrags auf Zollherabsetzung, den Frankfurt auf der I. und II. General-Conferenz stellte, kam dieser Zoll, in dem sich die Mängel der Gewichtverzollung sehr auffallend geltend machen, erst 1845 auf der Carlsruher Conferenz wieder zur Sprache. Würtemberg beantragte eine nach dem Werthe abgestufte Besteuerung, Baiern eine Zollerhöhung der feinen Baumwollwaaren auf Thlr. 100; auf der VIII. General-Versammlung brachten Baiern, Würtemberg und Baden hierfür gemeinschaftlich den Satz von Thlr. 75. in Vorschlag, ohne daß jedoch diese Frage zur Erledigung gelangt wäre. Der IX. Conferenz endlich liegt ein Antrag Preußens vor, drei Stufen von Thlr. 25., Thlr. 50. und Thlr. 75. einzuführen So schwierig hier die Auffindung bestimmter Unterscheidungsmerkmale sein mag, so nothwendig zeigt sich eine solche Gradation; in seiner gegenwärtigen Fassung ist dieser Satz, welcher Waaren

von 40 Prozent-geringerem bis zu fünfzigfach höherem Werthe unter sich begreift, unstreitig einer der anstößigsten des ganzen Tarifes. — Rohe baumwollene Gewebe zahlten in den ersten Jahren des Zollvereins meistens nur $^2/_5$ des Zollsatzes.

Graue Packleinwand und Segeltuch (pr. 22. d) zahlten 1818 5 Sgr. und von 1828 bis jetzt unverändert 20 Sgr. pr. Ctr. Rohe ungebleichte Leinwand (pos. 22. e) war 1818 in den östlichen Provinzen mit Thlr. 2., in den westlichen mit Thlr. 1. 22½ Sgr. tarifirt. Der Satz von Thlr. 2. blieb unverändert bis zur VIII. General-Conferenz, wo die Zollerhöhung des Maschinengarns vorgenommen und demgemäß ein Zoll von Thlr. 3. festgesetzt ward. Auf bestimmten Gränzstrecken, namentlich gegen Böhmen, geht indeß rohe Leinwand ganz frei ein. Auf der IX. Conferenz hatte Preußen eine Zollerhöhung auf Thlr. 6. in Vorschlag gebracht, die indeß nach Verwerfung der Zollerhöhung auf Leinengarn als erledigt zu betrachten ist. Gebleichte (auch gefärbte und bedruckte) Leinwand (pos. 22. f) der bis Ende 1824 auch alle andern feineren Linnenwaaren zugetheilt waren, zahlte 1818 Thlr. 12. $6^2/_3$ Sgr. resp. Thlr. 8. $3^1/_3$ Sgr. Mit 1822 trat der Satz von Thlr. 10. und 1832 von Thlr. 11. in Wirksamkeit, der gleichfalls bis Ende 1846 im Zollverein unverändert blieb. Anträge auf Erhöhung bis zu Thlr. 30. wurden auf der III., VI. und VII. Conferenz von Baiern, Würtemberg und Baden, so wie bis zu Thlr. 15. und Thlr. 13. von Preußen auf der VII. und VIII. Conferenz gestellt. Die Einigung erfolgte auf den Satz von Thlr. 20., der seit 1847 Geltung hat. Die feineren Linnenfabrikate: Bänder, Battist, Gaze u. s. w. (pos. 22. g) zahlten bis Ende 1824 den Zoll der gebleichten Leinwand, wurden dann auf Thlr. 20. und 1832 auf Thlr. 22. erhöht, worauf sie bis Ende 1846 blieben, auf der VIII. Conferenz jedoch mit Thlr. 30. tarifirt wurden. Auf der letzten Conferenz hat Preußen vorgeschlagen, des geringen Eingangs halber, diese mit der vorigen Position unter einem gemeinschaftlichen Satz von Thlr. 25. zu

vereinigen. Zwirnspitzen (pos. 22. h) sind erst seit 1828 besonders tarifirt und mit Thlr. 50., von 1832 ab jedoch mit Thlr. 55. belegt; seit 1847 ist dieser Satz auf Thlr. 60. erhöht. Auf der Casseler Conferenz hat Preußen die weitere Erhöhung auf Thlr. 75. vorgeschlagen, gleichzeitig mit Hinüberziehung einiger der theuersten Artikel aus der vorhergehenden Position.

Wollenwaaren (pos. 41. c) waren im Tarif von 1818 in zwei Categorien getrennt, deren wesentlichstes Scheidungsmerkmal die verschiedene Breite der Tuche und Zeuge war. Die ordinären zahlten Thlr. 26. $22\frac{1}{12}$ Sgr. resp. Thlr. 22. $18\frac{3}{4}$ Sgr., die feineren Thlr. 47. $10\frac{5}{6}$ Sgr. resp. Thlr. 43. $7\frac{1}{2}$ Sgr. pr. Ctr. Schon 1822 bei der nächsten Tarifrevision ward indeß diese unpraktische Scheidung aufgegeben und der allgemeine Satz von Thlr. 30. eingeführt, wovon nur Flanelle, Moltons u. s. w. mit Thlr. 10. ausgeschieden blieben. Seit 1824 ward noch ein Mittelsatz von Thlr. 20. für die Teppiche geschaffen. Im Tarif 1833 wurden die Flanelle u. s. w. wieder in den Hauptsatz aufgenommen und dieser auf Thlr. 33., der zweite für Teppiche auf Thlr. 22. erhöht. Auf das dringende Ansuchen Sachsens und unter demselben, bei den Baumwollenwaaren bereits erwähnten Vorbehalt von Seiten Preußens, erfolgte im Zollverein die Reduzirung beider Sätze auf Thlr. 30. und Thlr. 20.; der Satz für Teppiche ist unverändert geblieben. Anträge Frankfurt's auf der II. und III. Conferenz auf Herabsetzung dieser Zölle fanden keine Zustimmung; dagegen wurden 1842 auf der V. General-Conferenz auf den Vorschlag Preußen's die ungewalkten (Kammgarn-) Waaren, wenn sie gestickt, bedruckt oder brochirt sind ausgeschieden und mit Thlr. 50. belegt. Die immer größere Mannigfaltigkeit der Kammgarn- und gemischten Waaren veranlaßte seitdem noch vielfache Verhandlungen um bessere Criterien der Unterscheidung aufzufinden. Von 1846 an wurden alle bedruckten und noch verschiedene andere Artikel in den Satz von Thlr. 50. aufgenommen, so daß in dem Satz von Thlr. 30. nur die gewalkten

unbedruckten, die ungewalkten ungemusterten und die Strumpfwaaren verblieben sind. Inzwischen drangen Baiern, Würtemberg und Baden auf der VIII. Conferenz auf höhere Tarifirung der bedruckten Kammgarnwaaren (zu Thlr. 75.) und der Shawls (zu Thlr. 110.). Die Anträge kamen nicht zur Erledigung; es sind indeß auf der IX. Conferenz von Preußen Vorschläge zu einer veränderten Eintheilung in 3 Sätze zu Thlr. 30., Thlr. 50. und Thlr. 75. gemacht, auch ist für Shawls die Erhöhung auf Thlr. 100. beantragt.

Die Seidenwaaren waren stets in ganz- und halbseidene (pos. 30. b. und c) getrennt. Die ersteren zahlten 1818 in den östlichen Provinzen Thlr. 171. 3⅓ Sgr., in den westlichen Thlr. 167. Von 1822 bis Ende 1831 bestand ein Zoll von Thlr. 100., der 1832 wieder auf Thlr. 110. erhöht ward. Dieser Satz blieb unverändert im Zollverein; er ist der höchste des bestehenden Tarifs, wiewohl im Verhältniß zum Werthe der Waare einer der niedrigsten. Die Ursache übrigens, weßhalb Preußen den höheren Zoll von 1818 sobald herabsetzte und auch später nicht wieder wesentlich erhöhte, lag lediglich in der Rücksicht auf den Schmuggel; in Bezug auf die inländische Industrie erschien ihm eine Erhöhung wünschenswerth (vergl. Prot. v. 31. Oct. 1833. Anl. V. 15). Auf der VII. General-Conferenz beantragte Preußen die Herabsetzung des Zolls für rohe weiße Seidengewebe auf Thlr. 55., was jedoch keine Zustimmung fand. Auf den Antrag Preußens und Badens, die halbseidenen Bänder gleich den seidenen mit Thlr. 110. zu besteuern, ward dagegen eingegangen. Gegen die Schweiz haben stets ermäßigte Zollsätze bestanden. Halbseidene Waaren zahlten 1818 Thlr. 79. 13⅓ Sgr. resp. Thlr. 75. 10 Sgr., von 1822 bis Ende 1831 Thlr. 50. und von 1832 bis jetzt Thlr. 55. pr. Ctr. Der letzten General-Conferenz liegt ein Antrag Preußens vor, halbseidene Waaren auf Thlr. 75., ganzseidene auf Thlr. 150. zu erhöhen. Schließlich ist zu bemerken, daß fertige Kleider (pos. 18) gleichviel ob aus Seide oder

andern Stoffen bestehend, seit 1818 stets den Zoll der ganzseidenen Waaren getragen haben.

Von den übrigen Ganzfabrikaten erwähnen wir noch in der Kürze einige der Wichtigsten. Lederwaaren (pos. c und d) waren stets in zwei Sätze geschieden. Die groben zahlten 1818 Thlr. 8. 26¼ Sgr. resp. Thlr. 7. 11¼ Sgr.; von 1822 bis jetzt unverändert Thlr. 10. pr. Ctr. Die feinen trugen 1818 bis 1821 den hohen Satz der groben kurzen Waaren, von 1822 bis Ende 1831 Thlr. 20. und von 1832 bis jetzt Thlr. 22. Vielfache namentlich von Baiern ausgehende Anträge auf Ausscheidung der Handschuhe und Besteuerung mit 50 bis 100 Thlr. wurden abgelehnt, so motivirt sie auch erscheinen müssen.

Rauchwaaren (pos. 28. a) zahlten 1818 Thlr. 14. 6⅔ Sgr. resp. Thlr. 12. 21⅔ Sgr., 1822 bis Ende 1831 trugen sie Thlr. 20. und seit 1832 bis jetzt Thlr. 22. pr. Ctr.

Nürnberger Waaren und feine Holzwaaren (pos. 12. f) trugen von 1818 bis Ende 1831 den Zoll der groben kurzen Waaren, welcher aber schon seit 1822 auf den Satz von Thlr. 10., wozu sie seit 1832 besonders tarifirt sind, reduzirt worden war. Die gewöhnlichen Tischler-, Drechsler- und ähnliche Waaren, zahlen seit 1822 gleichmäßig Thlr. 3. Von 1818 bis dahin trugen sie nur die allgemeine Eingangsabgabe, welche für die allergröbsten rohen Holzwaaren auch jetzt noch gilt.

Instrumente aller Art (pos. 14) zahlten 1818 Thlr. 2.; von 1822 bis jetzt dagegen Thlr. 6. pr. Ctr.

Grobe Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren (pos. 4) sind von 1818 bis 1833 mit Thlr. 1., von 1834 an im Zollverein mit Thlr. 3. besteuert. Die feinen trugen den Zoll der groben kurzen Waaren und werden seit 1832, wo diese Position aufgelößt ward, mit dem Satze von Thlr. 10. besonders aufgeführt.

Von Papier (pos. 27) ging graues Lösch- und Packpapier von 1818 bis 1833 zu 5 Sgr., im Zollverein stets zu 15 Sgr. ein. Druckpapier und ordinäre Sorten, auch Pappdeckel, zahlten

nach dem Tarif von 1818 Thlr. 2., seit 1822 bis jetzt unverändert Thlr. 1. Schreibpapier und überhaupt die besseren Sorten sind 1818 mit Thlr. 2. tarifirt; von 1822 bis 1831 zahlten sie Thlr. 3., 1832 und 1833 Thlr. 3. 20 Sgr. und im Zollverein Thlr. 5. So vielfache Anträge in den ersten Jahren des Vereins auf veränderte Klassifizirung (von Sachsen), auf Herabsetzung bis Thlr. 3⅓. (von Preußen) und auf Erhöhung bis Thlr. 8. (von Würtemberg) gestellt worden sind, so fand doch keiner allgemeine Zustimmung und sind demnach die Papierzölle seit 1834 ganz unverändert geblieben. Dagegen zahlten Tapeten 1818 nur Thlr. 2. 23¾ Sgr., 1822 bis 1831 schon Thlr. 6., 1832 und 1833 Thlr. 7. 10 Sgr., im Zollverein von 1834 bis 1842 Thlr. 10. und seit 1843 Thlr. 20.

Gemeine Töpferwaaren (pos. 38. b) zahlten seit 1818 unverändert 10 Sgr. pr. Ctr. Steingut und Fayance (pos. 38. c. d) sind im Tarif von 1818 mit Thlr. 4. 27½ Sgr. aufgeführt. Von 1822 bis 1833 zahlten sie Thlr. 4. und von 1834 an im Zollverein Thlr. 5. Dagegen war schon von 1825 an das bemalte, bedruckte Steingut u. s. w. ausgeschieden und mit Thlr. 10. belegt worden, welcher Satz unverändert geblieben ist. Weißes Porzellan (pos. 38. e) zahlte 1818 Thlr. 9. 20 Sgr., von 1822 an bis jetzt Thlr. 10. Farbiges Porzellan war 1818 mit Thlr. 14. 7½ Sgr., von 1822 bis 1831 mit Thlr. 20. und 1832 bis 1833 mit Thlr. 22. tarifirt, während bemaltes und vergoldetes in denselben Perioden Thlr. 28., Thlr. 30. und Thlr. 33. zahlten. Im Zollverein wurden seit 1834 beide Sätze in einen Einzigen (pos. 28. f) zu Thlr. 25. zusammengezogen, der unverändert beibehalten ward.

Von Glas zahlte grünes Hohlglas (pos. 10. a) nach dem Tarif von 1818 Thlr. 1. 2½ Sgr. und von 1822 bis jetzt Thlr. 1. Weißes Hohlglas und Tafelglas (pos. 10. b) zahlten seit 1818 unverändert Thlr. 3. Geschliffenes gepreßtes Glas (pos. 10. c) war 1818 mit Thlr. 5. 17½ Sgr. und von 1822

bis jetzt mit Thlr. 6. belegt. In den Zöllen auf belegtes oder unbelegtes Spiegelglas (pos. 10. d), die nach dem Quadratinhalt der einzelnen Stücke abgestuft werden, sind ebensowenig Aenderungen von Bedeutung vorgenommen worden. Glaswaaren (pos. 10. e) werden erst seit 1832 besonders aufgeführt und tragen von da an gleichmäßig den Satz von Thlr. 10.

Wirft man einen Blick auf die Besteuerung der Ganzfabrikate, welche vor dem Zollverein in den außerpreußischen Staaten stattfand, so tritt im Bairisch-Würtembergischen Verein, wenn auch in niedrigeren und oft sehr willkührlich gegriffenen Sätzen das Schutzsystem ebenfalls hervor; bei Baden, Sachsen und den meisten andern Staaten ist jedoch, mit seltenen Ausnahmen, nur eine finanzielle Tendenz erkennbar. Wir führen zum Beleg einige der höchsten Sätze auf Ganzfabrikate an, die 1833 in Gültigkeit waren. In Baiern und Würtemberg zahlten Baumwollwaaren fl. 20. und fl. 60., Linnenwaaren fl. 10., fl. 20. und fl. 30., Wollenwaaren fl. 60., Seidenwaaren fl. 60. und fl. 110., Kurze Waaren fl. 50. und fl. 100. pr. Ctr. In Sachsen waren Porzellan mit Thlr. 10., Baumwollen-, Wollen- und Kurze Waaren mit Thlr. 1., Seidenwaaren mit Thlr. 3. 22½ Sgr., Linnenwaaren mit 15 Sgr. tarifirt; überhaupt zahlten die Gewebe den gleichen Zollsatz mit den Garnen. In Baden zahlten die Manufakturwaaren nach dem Tarif von 1827 fl. 6. 40 kr., welcher Satz erst 1833 auf fl. 10. erhöht ward. Kurze Waaren und fast alle übrigen feinen Ganzfabrikate waren mit fl. 6. 40 kr. besteuert.

Ein Rückblick auf die Entwickelung der Zölle für Ganzfabrikate in Preußen und im Zollverein zeigt uns vorerst wieder zahlreiche Abänderungen, die bei der ersten auf 1818 folgenden Tarifrevision stattfanden. Abgesehen davon, daß bei dieser Gelegenheit der größte Theil der Zollunterschiede zwischen den östlichen und westlichen Provinzen aufgehoben ward, waren es vielfach Rücksichten auf die Abfertigung und überhaupt auf die praktische Handhabung des Zollgesetzes, welche sich hierbei geltend machten, indem

theils mehrere Sätze zusammengezogen, theils einzelne Sätze in Unterabtheilungen geschieden wurden. Im Ganzen wurden durch diese erste Revision die Sätze zwar vielfach abgeändert, den Erhöhungen aber stehen eben so viele Herabsetzungen gegenüber, so daß sich keine bestimmte Tendenz im Sinne eines handelspolitischen Systems erkennen läßt. Von 1822 bis zum Zusammentritt des Vereins blieben die meisten Sätze stabil und ein sehr großer Theil derselben gilt heute noch. Nur der letzte Tarif des preußisch-hessischen Zollvereins $18^{32}/_{33}$ giebt scheinbar eine ziemlich allgemeine Tendenz der Steigerung zu erkennen. In Bezug hierauf ist indeß zu bemerken, daß von 1818 bis 1831 die Hälfte aller Zahlungen über Thlr. 10. in Gold, den Friedrichsd'or à Thlr. 5., geleistet werden mußte, welche Bestimmung aber am 30. Oct. 1831 aufgehoben ward. Diese Aufhebung war also für den Großverkehr gleichbedeutend mit einer allgemeinen Herabsetzung aller Zölle um etwa $6^2/_3$ pCt. Die im Tarif $18^{32}/_{33}$ speziell vorgenommenen Erhöhungen betragen daher auch durchschnittlich nur $^1/_3$ ihres nominellen Betrags, und werden durch die allgemeine Reduktion mehr als aufgewogen. Der Zusammentritt des Zollvereins hatte für einzelne Sätze eine Erhöhung, für andere eine Reduzirung zur Folge, die im Ganzen aber nicht von tief eingreifender Bedeutung waren. Während der Dauer des Zollvereins hat sich nun mit der Entwickelung der Industrie immer stärker das Bedürfniß geltend gemacht, die Mängel der Gewichtverzollung durch verbesserte Classifikation, und namentlich durch Ausscheidung und höhere Besteuerung der feinsten Artikel möglichst zu paralysiren. Bei manchen derselben, z. B. bei den meisten Erzeugnissen des Handwerks und der kleinen Industrien, sodann beim Eisen, Linnenwaaren u. s. w. ist dieß mehr oder weniger erreicht worden, im Allgemeinen sind indeß noch sehr viele und erhebliche Anstände zu beseitigen geblieben.

Die Zölle auf Ganzfabrikate bringen der Zollkasse gegen 10 Prozent der Gesammteinnahme aus den Eingangszöllen.

§. 11. Ehe wir in das Detail der einzelnen Sätze eingingen, ist bereits nachgewiesen worden, daß das Schutzzollprinzip von Anfang an der Gesetzgebung von 1818 zu Grunde gelegen hat und zwar nicht im Sinne eines pis aller, sondern als positives und auf die Dauer berechnetes System. War also dadurch schon der so oft gehörte Vorwurf widerlegt, als habe sich zwischen das Zollgesetz und zwischen den Tarif von 1818 ein reaktionärer Einfluß eingedrängt, so daß die einzelnen Zollsätze das Prinzip des Zollgesetzes Lügen straften, so muß andererseits aus der vorstehenden detaillirten Erörterung der Ungrund des eben so oft gehörten Vorwurfs hervorgehen, als trage der Tarif von 1818 die Spuren dieses (vermeintlich) zweideutigen Ursprungs an sich, indem sich in der Bewältigung des Stoffs nirgends ein ordnendes leitendes System erkennen lasse. Eine vorurtheilsfreie und gründliche Untersuchung kann nur zur entgegengesetzten Ansicht führen; und sicherlich verdienen nicht bloß die erleuchteten Männer, welche bei den allgemeinen Berathungen im Staatsrath den Ausschlag gaben, sondern auch diejenigen, welche diese Ideen in konkrete Formen brachten, die Bewunderung und den Dank von Mit- und Nachwelt.

Das System von 1818 ist kein Schutzzollsystem im Sinne der englischen oder französischen Protektionisten. Es hatte nie die Tendenz (wie z. B. die englischen Getraidegesetze), den Werth von Besitzthümern oder den Ertrag einer Rente künstlich zu steigern, noch weniger jede Art von Thätigkeit besteuern oder schützen zu wollen (wie z. B. der französische Tarif bei Rohstoffen wie bei Ganzfabrikaten, bei den nothwendigsten wie bei den entbehrlichsten Lebensbedürfnissen thut). Es ist vielmehr ein reines Industrie-Schutzsystem und dieser Standpunkt ist mit einer so unverkennbaren Consequenz festgehalten, daß sich weder damals noch selbst jetzt irgend ein anderer Tarif in dieser Beziehung mit ihm messen kann. Der Tarif von 1818 besteuert die nothwendigsten Lebensbedürfnisse und Urstoffe gar nicht. Die finanzielle Tendenz

tritt erst stufenweise und in ganz richtigem Verhältniß zu der zurücktretenden Nothwendigkeit des Verzehrs hervor. Der Uebergang von der Zollfreiheit zu bloßen Controllabgaben, von da allmählig ansteigend bis zu den eigentlichen Finanzzöllen ist mit einer meisterhaften Consequenz in Bezug auf die jener Steigerung der Zölle entsprechende Wahl der Besteuerungsobjekte durchgeführt. Hierin sowohl als in der Steuerfreiheit für die Rohstoffe der Industrie berücksichtigt der Tarif von 1818 die unabweislichsten Ansprüche und Bedürfnisse der Consumtion weit folgerechter und vollständiger als irgend ein Schutzzoll- oder Finanzzolltarif der damaligen Zeit, und noch heutzutage ist er in dieser Beziehung unübertroffen. Die Consequenz in der Besteuerung der Hülfsmaterialien wie der Halbfabrikate haben wir ebenfalls nachgewiesen. Wo der Schutz unnöthig erschien oder keine bedeutenden Interessen inländischen Gewerbfleißes bei der Erzeugung betheiligt waren, da wurden gar keine oder äußerst niedrige Zölle auferlegt. Wo dieses aber der Fall war, finden wir fast in jedem konkreten Falle den allgemeinen Grundsatz des Schutzsystems auf eine richtige Weise mit den entgegengesetzten Anforderungen der auf die Weiterverarbeitung der Halbfabrikate oder den Verbrauch der Hülfsmaterialien gegründeten Gewerbe in Einklang gebracht. Der beste Beweis, daß hierbei Prinzipien zu Grunde lagen, besteht darin, daß die Sätze des Tarifs von 1818 nicht einen Fall involvirt haben, wo die Besteuerung des Halbfabrikats oder Hülfsmaterials durch Ueberschreitung einer bestimmten Linie zur Nothwendigkeit eines Rückzolls*) für exportirte Fabrikate geführt hätte. Was aber die Besteuerung der Ganzfabrikate betrifft, so hat man hier zuerst der noch von keinem Gewichtzolltarif bewältigten

*) Die Ausfuhrbonifikationen für raffinirten Colonial-Zucker und Tabackfabrikate können hierbei natürlicherweise nicht in Betracht kommen, da bei den Zöllen auf ihre Rohstoffe (Rohzucker und Tabacksblätter) nur Finanzrücksichten maßgebend waren.

Schwierigkeit einer Abstufung der Zollsätze nach dem Werthe der Waaren Rechnung zu tragen. Alsdann hat man zu berücksichtigen, daß das Zollgesetz den Satz von 10 Prozent (der übrigens durch den Tarif von 1818 auch nur in wenigen Fällen überschritten wird) keineswegs als bindende Norm oder als Maximum hingestellt hatte, und daß es ferner bei Ermittelung von Durchschnittswerthen der von Einem Zollsatz umfaßten Artikel gestattet sein mußte, diejenigen (gewöhnlich die gröbsten), welche nicht Gegenstand der Einfuhr sind und wofür der Zoll nur eine nominelle Bedeutung hat, außer Rechnung zu lassen. Was aber die Begränzung nach Oben betrifft, so war die Ausscheidung und höhere Besteuerung der feinsten Waarenklassen und überhaupt die genauere Abstufung nach dem Werthe, beim damaligen Zustande der Industrie durchaus noch nicht erforderlich oder räthlich; es blieb dieß eine der späteren Entwickelung vorbehaltene Aufgabe. Ueberdieß tritt hier noch ein Grundsatz hervor, der zwar im Gesetz nicht ausgesprochen, wohl aber beim Entwerfen des Tarifs beobachtet worden ist, nämlich mit Rücksicht auf den Schmuggel eine obere Gränze der Besteuerung festzuhalten und dieser Rücksicht Finanz- wie Schutzzolltendenzen unterzuordnen, — ein Prinzip, wodurch er sich auf's vortheilhafteste und eigenthümlichste von allen bis heute gültigen Schutzzolltarifen unterscheidet. Zieht man alle diese Umstände gehörig in Betracht und faßt man die erste Tarifrevision von 1821 als einen integrirenden Theil der Arbeiten von 1818 auf, so wird man auch bei den Zöllen für Ganzfabrikate nicht mehr verkennen können, daß sie ein treuer und konsequenter Ausdruck der in der Zollgesetzgebung niedergelegten Prinzipien sind, und daß auch hier bestimmte, klar erkannte Grundzüge die Ausführung geleitet haben. Es stellt vielmehr, einzelne Mängel und Inkonsequenzen abgerechnet, der Tarif von 1818 ein systematisch-geschlossenes Meisterwerk dar. Vom Standpunkt des Industrie-Schutzsystems ist man noch um nichts über die Grundsätze und

Regeln hinaus, die er bereits vor einem drittel Jahrhundert in's Leben führte.

Wir haben bei Erörterung der einzelnen Waarenkategorieen auf die Aenderungen aufmerksam gemacht, die in den verschiedenen Perioden vor sich gegangen sind. Vom Standpunkt des Systems aus ist die Entwickelung in der Periode von 1818 bis zur Gründung des Zollvereins noch deßhalb wichtig, weil sie durch Nichtberücksichtigung der in §. 25 des Zollgesetzes vom 26. Mai 1818 vorgeschriebenen Regel einer periodischen Berichtigung des Tarifs nach den Veränderungen in den Waarenpreisen, den einzigen Widerspruch, welcher aus diesem Gesetze gegen ein positives Schutzsystem hergeleitet werden könnte, thatsächlich beseitigt hat. Die Weglassung dieser Bestimmung aus dem Vereinszollgesetz von 1838 kann nur den Sinn haben, die seither geübte Praxis als die dem ursprünglichen System entsprechende, jenen Paragraphen aber als in Collision damit befindlich anzuerkennen. In der That ist bei Bemessung des Schutzes stets nur das thatsächlich bestehende Concurrenzverhältniß und nicht dieser oder jener Prozentsatz berücksichtigt worden, wie dieß dem Prinzip des Schutzsystems einzig entsprechend ist.

Der Zollverein hat keines der großen Prinzipien von 1818 angetastet und der heutige Tarif ist unverändert ein treuer Ausdruck derselben geblieben. Bei den Verzehrungsgegenständen besteht keine Tendenz die Zölle zu erhöhen; es tritt im Gegentheil die Neigung hervor, Artikel des gewöhnlicheren Verbrauchs (die namentlich in der Periode von 1818 bis 1833 vielfach erhöht worden waren) im Zolle wieder herabzusetzen. Bei den Rohstoffen und Hülfsmaterialien ist das Werk der vollständigen Zollbefreiung oder Zollherabsetzung der Vollendung immer näher gebracht worden. Bei den Halbfabrikaten haben wir erörtert, wie objektive Aenderungen in den Concurrenzverhältnissen, in der Betriebsweise oder Bedeutsamkeit der betreffenden Industrien die Ursachen verschiedener Erhöhungen wurden, die aber keineswegs den Prinzipien

von 1818 entgegen sind. Und bei den Ganzfabrikaten war es eben so wenig eine Verläugnung dieser Prinzipien, vielmehr die natürliche Folge der von unten nach oben heranwachsenden Industrie, wenn Ausscheidungen und höhere Besteuerung der (bisher mit äußerst geringen und selten 10 Prozent erreichenden Zöllen belegten) feineren Waarengattungen festgesetzt oder beantragt wurden.

Dabei soll indeß keineswegs gesagt sein, daß der Tarif nicht in vielen Punkten mangelhaft, ja in einzelnen unzweckmäßiger selbst als der von 1818 gefaßt sei. Der Hauptgrund liegt darin, daß bei der seit 33 Jahren so unendlich veränderten Gestaltung aller gewerblichen Verhältnisse der Tarif schon vom wissenschaftlichen Standpunkt aus einer gründlichen umfassenden Revision bedürftig geworden ist, wohin das Flikken und Corrigiren an den einzelnen Sätzen nimmer zu führen vermag.

Was die Stellung betrifft, welche die einzelnen Vereinsglieder zur handelspolitischen Frage einnehmen, so bilden (namentlich seit 1845) Baiern, Würtemberg und Baden eine geschlossene Phalanx für immer konsequentere Durchführung des Schutzsystems, ohne daß übrigens, wie wir gesehen haben, von übertriebenen Forderungen hierbei die Rede sein könnte. Auf der VII. General-Conferenz, von wo dieses konsequente Auftreten eigentlich datirt, erklärten vielmehr die Bevollmächtigten der drei Staaten ausdrücklich, daß sie mit den Anträgen auf höhere Besteuerung der Garne und der feineren Waaren keineswegs einen Bruch mit den Prinzipien des gemäßigten Schutzzolls und der Gesetzgebung von 1818, vielmehr nur deren folgerichtige Ausbildung und Entwickelung beabsichtigten (Carlsruher Tarif-Protokoll §. 4). Auf der andern Seite neigen sich die beiden kleinsten Staaten Braunschweig und Frankfurt ebenso konsequent nach der Seite des freieren Handels hin. Preußen, beide Hessen, Nassau, Sachsen und Thüringen stehen in der Mitte, die letzten beiden mehr zu den süddeutschen Ansichten hinneigend. Wenn aber auch Baiern, Würtemberg und Baden jetzt

soviel nach der einen Seite von den preußischen Ansichten abweichen, als früher nach der andern Seite hin, so kann dagegen nicht gesagt werden, daß überhaupt der Grad der Abweichung in den handelspolitischen Anschauungen größer geworden sei als bei Gründung des Vereins. Es dürfte eher das Gegentheil Statt gefunden haben. Anderseits ist aber nicht zu verkennen, daß die Bedeutung, welche die Zollfragen im öffentlichen Leben erlangt haben, in gegenwärtiger Zeit die Differenz der Ansichten über einen einzelnen Zollsatz (z. B. den Twistzoll) zu einem trennenden Moment beinahe von derselben Wichtigkeit macht, als im Jahr 1833 die verschiedenen Ansichten über das ganze handelspolitische System.

Ohne in eine Kritik der Vereinsverfassung eintreten zu wollen, mögen hier schließlich zwei kurze Bemerkungen Platz finden, die sich unwillkürlich beim Durchgehen der Verhandlungen und insbesondere den über die Tarifsätze gepflogenen aufdrängen. Es zeigt sich zuerst, daß die nach den Grundbestimmungen erforderliche Einstimmigkeit der Beschlußfassung bei Weitem kein solches Hinderniß der Entwickelung gewesen ist, als in unserer Publizistik durchgängig angenommen wird. Nimmt man den letzten eklatanten Vorgang auf der Casseler Conferenz aus, so bleiben nur äußerst wenige Fälle, wo (wie z. B. bei den Stahlzöllen) der Widerspruch eines Einzigen Mitgliedes die Einigung verhindert hätte. Bei einem Abstimmungsmodus mit $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ Majorität, würde die gegenwärtige Gestaltung des Tarifs nicht so bedeutend alterirt worden sein, als angenommen zu werden pflegt. Die einigende Wirkung der gemeinsamen Interessen macht sich so stark geltend, und die Nothwendigkeit gegenseitiger Rücksichtnahme tritt bei den Verhandlungen so klar und dringlich hervor, daß hierdurch thatsächlich der größte Theil der Bedenklichkeiten beseitigt wird, welchen das Erforderniß der Einstimmigkeit unter andern Verhältnissen erregen muß.

Von unendlich größerem Nachtheil für die Entwickelung des

Vereins ist jedenfalls der Mangel einer ständigen Centralbehörde gewesen. Hier ist der eigentliche wunde Fleck der Vereinsverfassung, die letzte Ursache der unendlichen Zögerungen und Verschleppungen und mangelhaften Resultate, wodurch dann wieder das Interesse an dem Verein geschwächt wird, seine Vorzüge in den Schatten gestellt, Mißstimmungen aller Art hervorgerufen und die Ansichten über seine Lebensfähigkeit, sowie die Hoffnungen auf seine Zukunft herabgestimmt werden. Die periodischen Conferenzen können ein solches Centralorgan nicht ersetzen, dieß hat die Erfahrung hinlänglich gezeigt; gründliche und allseitige Erwägung, kräftiges und rasches Handeln sind auf diesem Wege unerreichbar. Schon macht sich in bedrohlicher Weise die Mißstimmung über die Verfassung in Angriffen auf den Verein selbst geltend, so daß nur eine gründliche Reform die Gefahr einer Auflösung vollständig entfernen kann.

§. 12. Nach dieser ausführlichen Erörterung der Einfuhrzölle in denen das handelspolitische System eines Zollgebietes seinen eigentlichen Ausdruck findet, wollen wir kurz die Ausfuhr- und Durchfuhr-Zölle des Vereins besprechen.

Wie bereits erwähnt, ist nach §. 2 sowie nach §. 7 des Zollgesetzes von 1818 die Ausfuhrfreiheit als Regel dargestellt. Hierdurch und durch den mäßigen Gebrauch der von den Ausnahmen gemacht ward unterscheiden sich das Gesetz und der Tarif von 1818 nicht bloß für jene Zeit, sondern auch jetzt noch auf's vortheilhafteste von allen Tarifen anderer Länder.

Von den Ausfuhrzöllen absehend, welche von mehreren notorisch fremden und dabei zollfrei eingehenden Waaren (z. B. Baumwolle) an der Stelle und in gleicher Höhe der Transitzölle erhoben werden, finden wir auch schon im Tarif von 1818 die Ausfuhrzölle im Wesentlichen auf Abfälle, Nebenprodukte und solche Rohstoffe beschränkt, deren Erzeugung nicht in beliebiger Menge bewirkt werden kann und worin bei freier Ausfuhr ein nicht leicht zu ersetzender Mangel für wichtige inländische Indu-

strien zu befürchten wäre. Bei einzelnen (z. B. Wolle, Porzellanerde) tritt allerdings auch die Tendenz einer Beschränkung oder Vertheuerung der Produktion koncurrirender Nachbarstaaten hervor, so wie wiederum bei andern (z. B. Lumpen, Lohe) in entsprechenden Ausfuhrbeschränkungen anderer Länder der Hauptgrund für Beibehaltung unserer Ausfuhrzölle liegt.

Der unter allen Gesichtspunkten ungerechtfertigteste Zoll dieser Art ist auf Schaafwolle gelegt; er betrug 1818 Thlr. 3. 10 Sgr. pr. Ctr. und ward im Zollverein auf Thlr. 2. herabgesetzt. Mehrfachen Anträgen Frankfurts auf Reduktion bis zu 15 Sgr. ward nicht Folge gegeben. Gleichmäßig mit dem Tarif von 1818 bestehen gegenwärtig noch die Ausfuhrzölle auf Abfälle (Knochen, Hörner, Glasscherben u. s. w.) ferner auf Porzellanerde mit 15 Sgr., auf Erze, Karden und Weberdisteln mit 5 Sgr.; auf Holzborke und Holzkohlen mit 2½ Sgr. Für Letztere hat jede Regierung die Befugniß, den Ausfuhrzoll auf 5 Sgr. zu erhöhen. Hinsichtlich der Knochen und Hörner sind verschiedene Abänderungsanträge, meistens auf Erhöhung gerichtet, eingebracht, jedoch nicht angenommen worden. Herabgesetzt wurden im Zollverein die früheren Sätze für Roheisen von 15 Sgr. auf 7½ Sgr., für verschiedene Farbe- und Gerbekräuter von 10 Sgr. auf 5 Sgr. und 2½ Sgr, für Asche von 15 Sgr. auf 10 Sgr. Allmählig herabgesetzt und mit Anfang 1832 also vor dem Zollverein gänzlich aufgehoben wurden die in dem Tarif von 1818 aufgeführten hohen Ausfuhrzölle auf Flachs (20 Sgr.) Leinengarn (Thlr. 2. u. Thlr. 1.) Pottasche (10 Sgr.) und Vieh (5 bis 15 Sgr.). Erhöht wurden dagegen der Zoll auf Häute und Felle von Thlr. 1. 15 Sgr. im Tarif von 1818 auf Thlr. 1. 20 Sgr. seit 1822. Anträge Hessens, diesen Satz auf Thlr. 3. zu erhöhen, wurden von der I. General-Conferenz abgelehnt. Haare zahlten anfangs den gleichen Satz, wurden aber seit 1828 auf 10 Sgr. und mit 1832 auf den jetzigen Satz von 5 Sgr. herabgesetzt. Hasenfelle

und =Haare sind seit 1834 besonders mit 15 Sgr. angesetzt. Lumpen zahlten von 1818 an Thlr. 2., seit 1840 aber auf den Antrag Badens und Preußens Thlr. 3. pr. Ctr. Uebrigens bestehen bei vielen Ausfuhrzöllen zahlreiche Ausnahmen für verschiedene Gränzstrecken z. B. bei Erzen, Roheisen u. s. w.

Die Herabsetzung des Ausfuhrzolls auf Wolle und die Erhöhung des auf Lumpen gelegten Zolls sind demnach die wichtigsten Aenderungen welche der Verein auf diesem Gebiete vorgenommen hat. Im Allgemeinen ist die Tendenz hervortretend an diesen auf ziemlich stabilen Verhältnissen beruhenden Zollsätzen festzuhalten, die auch sämmtlich, mit Ausnahme des Zollsatzes auf Wolle, selbst bei den absoluten Gegnern aller Ausfuhrbeschränkungen keinen allzugroßen Anstoß erregen können. Die Einnahme aus den Ausfuhrzöllen ist unbedeutend; sie beträgt im Durchschnitt der letzten 10 Jahre etwa 400,000 Thlr.

Das System allgemeiner Controllabgaben beim Ausgange, welches so viele und selbst sehr niedrige Tarife anderer Länder adoptirt haben, war in Preußen und im Zollverein nie üblich. Im Bairisch=Würtembergischen Verein zahlten nach dem Tarif vom 12. Novbr. 1828 fast alle Gegenstände beim Ausgange eine Controllgebühr von 6¼ kr. pr. Ctr., außerdem bestanden viele höhere Ausfuhrzölle. So waren Abfälle von 50 kr. bis fl. 3. 20 kr., alte und auch viele rohe Metalle und Halbfabrikate mit 50 kr., Flachs und Leinengarn mit 50 kr. pr. Ctr., Vieh mit 12 kr. bis fl. 1. pr. Stück, Wolle dagegen nur mit 50 kr., Häute und Haare mit 50 kr. bis fl. 1. 40 kr., Lumpen mit fl. 3. 20 kr. pr. Ctr. beim Ausgang besteuert. Auch Getraide war je nach dem Preiße beim Ausgang besteuert; Weizen zahlte fl. 6., wenn der bair. Scheffel fl. 26. und darüber kostete. In Baden hob das Gesetz vom 11. Juli 1833 viele Ausgangszölle auf, dagegen blieb die Lumpenausfuhr verboten, Brennholz zahlte 10 pCt. vom Werthe, Nutzholz von ½ bis 2½ kr. pr. Cubikfuß u. s. w. In Sachsen hob das Generale vom 27. Juli 1824 die meisten

anstößigen Ausfuhrzölle auf; hauptsächlich belegt blieben nur Flachs und Werg mit 2½ Sgr. und Wolle mit 3 Sgr. pr. Stein.

§. 13. So verschieden trotz aller wissenschaftlichen Beleuchtungen die Ansichten über die einer Normirung der Eingangszölle zu Grunde zu legenden Prinzipien noch sind, so hat sich doch allmählig in Bezug auf die Durchfuhrzölle bei allen Parteien die übereinstimmende Ansicht gebildet, daß weder Rücksichten auf Finanzen noch auf Störung konkurrirender Gewerbe des Auslandes die Einführung solcher Belastungen genügend motiviren können und daß vollständigste Transitfreiheit im Interesse jedes Landes liegt. Der Einfluß der in dieser Hinsicht fortschreitenden Aufklärung kann nun zwar deutlich in der Entwicklung unseres Durchfuhrzollsystems seit 1818 verfolgt werden; keineswegs ist es jedoch schon zu befriedigenden Resultaten gekommen und selbst die der letzten General-Conferenz vorliegenden Anträge Preußens auf Ermäßigung der Transitzölle um durchschnittlich 50 pCt. sind nur geeignet, die seitherigen Unzulänglichkeiten zu mildern, aber nicht sie zu beseitigen.

Das Zollgesetz von 1818 enthält besondere Tarifsätze für Durchgangszölle nur als Ausnahme; die hauptsächlichste derselben war der feste Satz von 15 Sgr. pr. Ctr. für den Verkehr der östlichen Provinzen links der Oder. In der Regel bezahlten die durchgehenden Waaren den festgesetzten Eingangs- und Ausgangszoll, so daß die Verbrauchssteuer die Differenz zwischen den Abgaben der zum Verbrauch eingeführten und der transitirenden Waaren ausmachte. Hierdurch stieg der Durchfuhrzoll für die östlichen Provinzen von 15 Sgr. bis zu Thlr. 6. 3⅓ Sgr. (z. B. bei Manufakturwaaren) und für die westlichen bis Thlr. 2. Gegenstände der I. Abtheilung des Tarifs, die weder Ein- noch Ausgangszoll zahlten waren dagegen stets transitfrei. Dem Tarif von $18^{22}/_{24}$, wo die Trennung von Zoll- und Verbrauchssteuer schon nicht mehr vorkommt, ist für die Durchfuhr je nach den Gegenständen und Straßenzügen ein besonderes Verzeichniß beigefügt,

das Zölle bis zu Thlr. 6. enthält, während die nicht speziell aufgeführten den vollen Ein- und Ausgangszoll zahlten.

Nach den beim Zusammentritt des Vereins gepflogenen Verhandlungen soll als Grundsatz bei Regulirung der Transitzölle festgehalten werden, daß der Waarenzug nicht durch die Höhe derselben vom Vereinsgebiet abgelenkt werde (Separ. Art. 3. zum Vertrag vom 22. März 1833). Gewährte nun dieser Grundsatz schon einer großen Zahl von Straßen Ansprüche auf Ermäßigung des normalen Transitzolls, so machten sich außerdem noch zweierlei Rücksichten geltend: erstens auf möglichst gleichmäßige Belastung von Parallel- und Concurrenzstraßen, und zweitens auf ein bestimmtes Verhältniß der Durchgangsabgaben verschiedener Straßenzüge zu den Flußzöllen. Ist nun eine derartige Regulirung schon innerhalb eines einheitlichen Staatsgebietes schwierig, wie viel mehr muß sie in einem handelspolitischen Bundesstaat, wo die Concurrenzstraßen so häufig in verschiedene Gebiete fallen, zu einem wahren Brennpunkte partikularistischer Bestrebungen und gegenseitiger Reibungen werden. In der That bilden die Debatten über Transit- und Flußzölle so ziemlich den unerquicklichsten Theil der im Zollverein gepflogenen Verhandlungen; und gewährt es kein Interesse in deren Detail einzugehen.

Vor dem Zusammentritt des Zollvereins galt immer noch als Regel, daß ein Gegenstand der Durchfuhr den Eingangs- und Ausgangszoll zu zahlen habe. Diese Regel war aber schon durch so viele Ausnahmebestimmungen durchbrochen, daß die durch den Zollverein für alle im Eingangszoll höher tarifirten Waaren festgesetzte Normal-Durchgangsabgabe von 15 Sgr. mehr einen prinzipiellen als thatsächlichen Fortschritt anzeigte. Uebrigens blieb Preußen stets das Recht vorbehalten die Durchgangszölle rechts der Oder beliebig zu reguliren und betragen dieselben noch immer (incl. der Wasserzölle) für viele Artikel bis zu Thlr. 4. pr. Ctr. Links der Oder im übrigen Vereinsgebiet ward dagegen die Geltung des Normalsatzes von 15 Sgr. mehr und mehr durch Ermäßi-

gungen beeinträchtigt und endlich auf der VII. General-Conferenz für diese bei weitem größte Gränzlinie der gleichmäßige Satz von 10 Sgr. angenommen. Innerhalb dieser Gränzlinie bestehen wieder, und namentlich in Berücksichtigung des Verkehrs auf dem Rheine und nach und von den Rheinhäfen, noch niedrigere Sätze von 5 Sgr., $4\frac{1}{2}$ Sgr. und $\frac{1}{2}$ Sgr. pr. Ctr., letzterer in Folge des belgischen Vertrags vom 1. Sept. 1844. Für den Durchgang von Vieh sind besondere Sätze vereinbart.

Wie schon bemerkt hat Preußen auf der letzten General-Conferenz eine ansehnliche Ermäßigung der Durchgangsabgaben und Flußzölle beantragt. Allein selbst dieses Opfer wird die vielen Mißstände nicht beseitigen. Nur eine gänzliche Aufhebung der Fluß- und Transitzölle, welche eine Vereinbarung über angemessene Entschädigungen Seitens der Gesammtheit nicht ausschließt, kann diese Angelegenheit im Interesse des Verkehrs sowohl als des guten Einvernehmens der Vereinsglieder lösen.

Anhang.

I.

Zusammenstellung

der

wichtigsten Zollsätze, welche 1833, vor dem Zusammentritt des Zollvereins in Geltung waren.

Gegenstände.	Preußisch-Hessischer Verein. Tarif v. 20. Okt. 1831. (Preuß. Ctr. à 110 Pfd.)		Bairisch-Würtemb. Verein. Tarif v. 12. Nov. 1828. (Bair. Ctr. à 119,7 Pr. Pf.)		Baden. Tarif v. 23. März 1822. (Zoll Ctr. à 106,9 Pr. Pf.)		Sachsen. Tarif v. 21. Juni 1827. (Leipz. Ctr. à 110 Pr. Pfd.)	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.
Alaun	1	10	1	$12\frac{5}{6}$	—	$5\frac{2}{3}$	—	5
Baumwolle	frei		frei		—	$1\frac{1}{2}$	—	10
Baumwollengarn . .	2	—	—	$14\frac{1}{3}$	—	$28\frac{1}{2}$	1	—
— — zwirn .	6	—	2	$25\frac{5}{6}$	3	$24\frac{1}{3}$	1	—
Baumwollwaaren, ord.	55	—	11	$12\frac{5}{6}$	5	$21\frac{1}{2}$	1	—
— — feine	55	—	34	$8\frac{1}{2}$	5	$21\frac{1}{2}$	1	—
Bier	2	15	—	$12\frac{5}{6}$	—	$11\frac{1}{2}$	—	$3\frac{1}{2}$
Bijouterien	55	—	57	$4\frac{1}{3}$	3	$24\frac{1}{3}$	2	—
Blei, rohes	—	15	frei.		—	$2\frac{1}{3}$	—	$7\frac{1}{2}$
Bleiwaaren, ord. . .	2	—	2	$25\frac{5}{6}$	—	$22\frac{5}{6}$	—	10
— — feine . .	10	—	8	$17\frac{1}{6}$	3	$24\frac{1}{3}$	—	10
Branntwein	8	—	5	$21\frac{1}{2}$	—	15	—	$17\frac{1}{2}$
Buchbinderarbeiten .	10	—	—	$7\frac{1}{6}$	—	$2\frac{1}{3}$	—	$7\frac{1}{2}$
Büchsenmacherarbeiten	10	—	17	$4\frac{1}{3}$	3	$24\frac{1}{3}$	1	—
Bürstenbinderwaaren, ord.	1	—	5	$21\frac{1}{2}$	1	$27\frac{1}{6}$	—	15
— — feine. .	10	—	17	$4\frac{1}{3}$	1	$27\frac{1}{6}$	—	15
Butter	3	20	—	$28\frac{1}{2}$	—	$14\frac{1}{3}$	—	10
Cakao	6	15	2	$25\frac{5}{6}$	—	$14\frac{1}{3}$	—	10
Caffee	6	15	8	$17\frac{1}{6}$	—	$22\frac{5}{6}$	—	10

Gegenstände.	Preußisch-Hessischer Verein. Tarif v. 30. Okt. 1831. (Preuß. Ctr. à 110 Pfd.)		Bairisch-Würtemb. Verein. Tarif v. 12 Nov. 1828. (Bair. Ctr. à 119,7 Pr. Pf.)		Baden. Tarif v. 23. März 1822. (Zoll Ctr. à 106,9 Pr. Pf.)		Sachsen. Tarif v. 21. Juni 1827. (Leipz. Ctr. à 110 Pr. Pf.)	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.
Chemikalien	3	20	2	25 5/6	—	28 1/2	—	10
Chokolade	11	—	17	4 1/3	3	24 1/3	—	15
Citronen	4	15	—	28 1/2	—	28 1/2	—	7 1/2
Confituren	11	—	11	12 5/6	1	27 1/6	—	15
Droguerien	3	20	1	27 1/6	—	28 1/2	—	10
Eisen rohes	frei		—	3 1/2	—	1 1/2	—	7 1/2
— geschmiedetes .	1	—	1	27 1/6	1	5 2/3	—	20
— Blech	3	20	1	27 1/6	—	17 1/6	—	15
— Weißblech . . .	3	20	1	27 1/6	—	17 1/6	—	15
— Draht	3	20	3	24 1/3	—	17 1/6	—	25
— Gußwaaren . .	1	—	1	27 1/6	—	17 1/6	—	7 1/2
— Eisenwaaren ord.	6	—	3	24 1/3	1	27 1/6	—	20
— — feine	10	—	4	8 1/2	1	27 1/6	—	20
Essig	1	10	1	27 1/6	—	25 2/3	—	11 1/4
Häringe	1*)	—	—	28 1/2	—	14 1/3	—	5
Flachs u. Hanf (getr.)	—	5	—	3 1/2	—	17 1/6	—	5
Fleisch, frisches . . .	2	—	—	14 1/3	—	28 1/2	—	5
— geräuchertes .	2	—	2	25 5/6	2	25 5/6	—	15
Gewürze, ord. . . .	7	10	3	24 1/3	1	27 1/6	—	10
— feine . . .	7	10	11	12 5/6	1	27 1/6	—	10
Glas, Tafel-	3	—	5	21 1/2	1	27 1/6	—	7 1/2
— Hohl- . . .	1	—	5	21 1/2	1	27 1/6	—	7 1/2
Gold- u. Silberwaaren	55	—	57	4 1/3	3	24 1/3	9	5
Hopfen	1	—	2	25 5/6	1	27 1/6	—	7 1/2
Instrumente	6	—	8	17 1/6	—	28 1/2	1	—
— — musikal.	6	—	11	12 5/6	1	27 1/6	1	—
Käse	3	20	2	25 5/6	—	28 1/2	—	15
Kurze Waaren ord. .	55	—	8	17 1/6	3	24 1/3	1	—
— — feine .	55	—	57	4 1/3	3	24 1/3	2	—
Kupfer, rohes . . .	2	—	frei		—	8 1/2	—	10
— waaren . . .	10	—	8	17 1/6	2	4 1/3	—	20
Leder	6	—	8	17 1/6	2	25 5/6	—	15

*) Pr. Tonne.

Gegenstände.	Preußisch-Hessischer Verein. Tarif v. 30. Okt. 1831. (Preuß. Ctr. à 110 Pfd.)		Bairisch-Würtemb. Verein. Tarif v. 12. Nov. 1828. (Bair. Ctr. à 119,7 Pr. Pf.)		Baden. Tarif v 22. März 1822. (Zoll Ctr à 106,9 Pr. Pf.)		Sachsen. Tarif v. 21. Juni 1827. (Leip Ctr. à 110 Pr Pf.)	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thl	Sgr.	Thl.	Sgr.
Lederwaaren grobe	10	—	11	12 5/6	3	24 1/2	—	20
— — feine	22	—	17	4 1/3	5	21 1/2	1	—
Leinengarn	—	5	—	14 1/3	1	27 1/6	—	15
— zwirn	1	—	—	28 1/2	3	24 1/3	—	15
Leinwand, ungebl.	2	—	5	21 1/2	3	24 1/3	—	15
— gebl.	11	—	11	12 5/6	5	21 1/2	—	15
Maschinen, grobe	1	—	2	25 5/6 *)	—	14 1/3	—	20
— — feine	6	—	2	25 5/6	—	14 1/3	—	20
Mehl	2	—	—	14 1/3	—	9 1/6	—	1 5/6
Messing, rohes	2	—	—	3 1/2	—	7 1/6	—	15
— waaren	10	—	8	17 1/6	2	4 1/3	—	22 1/2
Metallwaaren ord.	10	—	5	21 1/2	2	4 1/3	—	20
— — feine	10	—	8	17 1/6	2	4 1/3	—	22 1/2
Oel	1	—	—	14 1/3	1	27 1/6	—	10
Papier	3	20	2	25 5/6	—	28 1/2	—	10
— Tapeten	7	10	11	12 5/6	2	25 5/6	—	15
Pelze	6	—	11	12 5/6	1	27 1/6	1	—
Pelzwaaren	22	—	34	8 1/2	3	24 1/3	1	—
Pottasche	—	7 1/2	frei		—	14 1/3	—	7 1/2
Porzellan, weißes	10	—	22	25 2/3	2	25 5/6	10	—
Reis	3	—	—	28 1/2	—	28 1/2	—	10
Pulver	2	—	5	21 1/2	1	27 1/6	—	10
Quecksilber	—	15	—	3 1/2	—	17 1/6	—	10
Sämereien, Oelsaat	—	1 1/4	—	3 1/2	—	2 1/3	—	7 1/2
— — Kleesaat	—	6	—	3 1/2	—	2 1/3	—	7 1/2
Sago	11	—	1	27 1/6	—	28 1/2	—	10
Salpeter	—	10	—	7 1/6	—	14 1/3	—	10
Schwefel	—	5	frei		—	2 5/6	—	10
Seide, rohe	—	15	frei		—	28 1/2	3	22 1/2
— filirte	—	15	—	14 1/3	—	28 1/2	3	22 1/2
— gezwirnte	6	—	5	21 1/2	3	24 1/3	3	22 1/2
Ganzseidenwaaren	110	—	34	8 1/2	5	21 1/2	3	22 1/2

*) Zum eigenen Gebrauche: frei.

Gegenstände.	Preußisch-Hessischer Verein. Tarif v. 30. Okt. 1831. (Preuß. Ctr. à 110 Pfd.)		Bairisch-Würtemb. Verein. Tarif v. 12. Nov. 1822. (Bair. Ctr. à 119,7 Pr. Pf.)		Baden. Tarif v. 23. März 1822. (Zoll Ctr. à 106,9 Pr. Pf.)		Sachsen. Tarif v. 21. Juni 1827. (Leipz. Ctr. à 110 Pr. Pf.)	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.
Halbseidenwaaren . .	55	—	34	$8\frac{1}{2}$	5	$21\frac{1}{2}$	3	$22\frac{1}{2}$
Seife, grüne . . .	1	—	5	$21\frac{1}{2}$	—	$28\frac{1}{2}$	—	10
— weiße . . .	3	20	5	$21\frac{1}{2}$	—	$28\frac{1}{2}$	—	10
Soda, rohe	1	—	frei		1	$5\frac{2}{3}$	—	10
Stahl	1	—	1	$27\frac{1}{6}$	—	$7\frac{1}{6}$	—	15
— waaren ord . .	6	—	8	$17\frac{1}{6}$	1	$27\frac{1}{6}$	—	10
— — feine .	10	—	8	$17\frac{1}{6}$	1	$27\frac{1}{6}$	1	—
Tabackblätter . . .	5	15	2	$25\frac{5}{6}$	—	$7\frac{1}{6}$	—	5
— fabrikate. . .	11	—	11	$12\frac{5}{6}$	3	$24\frac{1}{3}$	—	15
Thee	11	—	11	$12\frac{5}{6}$	1	$27\frac{1}{6}$	—	15
Talg	3	—	—	$14\frac{1}{3}$	—	$14\frac{1}{3}$	—	$7\frac{1}{2}$
Taschen-Uhren . . .	55	—	57	$4\frac{1}{3}$	3	$24\frac{1}{3}$	2	—
Pferde . per Stück	1	10	2	$25\frac{5}{6}$	—	$22\frac{5}{6}$	—	20
Ochsen . — —	5	—	2	$25\frac{5}{6}$	—	$28\frac{1}{2}$	—	15
Kühe . — —	3	—	1	$4\frac{1}{3}$	—	$17\frac{1}{6}$	—	10
Schweine — —	1	—	—	$5\frac{2}{3}$	—	$7\frac{1}{6}$	—	$3\frac{3}{4}$
Eisenvitriol	—	$7\frac{1}{2}$	—	$28\frac{1}{2}$	—	$5\frac{2}{3}$	—	10
Schwefelsäure . . .	1	10	1	$27\frac{1}{6}$	—	$28\frac{1}{2}$	—	10
Wachs, rohes . . .	—	15	—	$14\frac{1}{3}$	—	$7\frac{1}{6}$	—	10
Wein	8	—	5	$21\frac{1}{2}$	1	15	—	$17\frac{1}{2}$
Weinstein, roher . .	—	15	frei		—	$4\frac{1}{2}$	—	10
Wolle	frei		—	$3\frac{1}{2}$	—	$8\frac{1}{2}$	—	15
— garn	—	15	5	$21\frac{1}{2}$	1	$27\frac{1}{6}$	1	—
— waaren, ord. .	33	—	34	$8\frac{1}{2}$	3	$24\frac{1}{3}$	—	20
— — feine .	33	—	34	$8\frac{1}{2}$	5	$21\frac{1}{2}$	1	—
Zink, roher	2	—	—	$3\frac{1}{2}$	—	$2\frac{5}{6}$	—	15
— waaren . . .	3	20	3	$24\frac{1}{3}$	—	$2\frac{5}{6}$	—	$22\frac{1}{2}$
Zinn, rohes	—	15	—	$3\frac{1}{2}$	—	$8\frac{1}{2}$	—	15
— waaren, ord. .	2	—	3	$24\frac{1}{3}$	—	$28\frac{1}{2}$	—	20
— — feine .	10	—	8	$17\frac{1}{6}$	1	$5\frac{2}{3}$	—	20
Zucker, roher (für Sieder).	5	—	4 4	$8\frac{1}{2}$ $28\frac{1}{2}$	—	$22\frac{5}{6}$	—	10
— raffinirter . .	11	—	7 8	$1\frac{1}{2}$ $17\frac{1}{6}$	—	$22\frac{5}{6}$	—	10

II.

Uebersicht

der

wichtigsten Tarifänderungen in den verschiedenen Perioden von 1818 bis 1851.

Die folgende Tabelle hat den Zweck die wichtigsten Aenderungen, welche seit 1818 bis jetzt mit den einzelnen Zollsätzen vorgenommen worden sind, im Wege einer diagrammatischen Darstellung anschaulich zu machen. Um so weit als erforderlich eine Uebereinstimmung herzustellen, sind die horizontalen Abweichungen in ein ungefähres Verhältniß zu dem Werthe gebracht, welchen die verschiedenen Artikel im Durchschnitt der Jahre 1818 bis jetzt besaßen. Ein Abstand in der ersten und letzten Tarifperiode von 1/8 Zoll repräsentirt ein Steigen oder Fallen des Zollsatzes von ungefähr 3 pCt. des Waarenwerthes; 1/4 Zoll ist gleich 9 pCt., 3/8 gleich 21 pCt., 1/2 Zoll gleich 45 pCt. gesetzt. Auf die etwa 3 pCt. betragende Steigerung aller Zollsätze durch die im Jahr 1840 erfolgte Annahme des Zollcentners à 106,9 Pfund, anstatt des preuß. Centners à 110 Pfund ist keine Rücksicht genommen, da sie auf den Werth der Waare reduzirt zu geringfügig erscheint. Ebenso sind die Abweichungen nicht beachtet, welche im Tarif von 1818 zwischen den östlichen und westlichen Provinzen Preußens

bei sehr vielen Zollsätzen stattfanden, jedoch größtentheils schon bei der folgenden Revision beseitigt wurden. Die für die erste Tarifperiode angebenen Sätze galten in den östlichen Provinzen. Auch die Reduktionen sind unberücksichtigt geblieben, welche die früher erwähnte und von 1818 bis 1831 gültige Bestimmung hinsichtlich der Zahlungen in Gold mit sich brachte. Die Reihenfolge der verschiedenen Artikel entspricht der Klassifikation welche in den §§. 6 bis 10 festgehalten worden ist.

Es ergeben sich aus diesen Tabellen folgende Aenderungen, die in den verschiedenen Tarifperioden eingeführt wurden.

Zollerhöhungen.	Zollherabsetzungen.

A. Preußen
von 1818 bis 1828.

Zweite Tarifperiode, 1822 bis 1824.

Zollerhöhungen	Zollherabsetzungen
Steinkohlen, Roggen und Hülsenfrüchte, Mehl, Vieh, Butter, Talg, grüne Seife, Bier, Branntwein, Wein, Reis, Roh- und raffinirter Zucker, Sirup, Kaffee, Cakao, ord. Gewürze, Häringe, Schwefel- und Salzsäure, Eisenblech, Eisendraht, Zink, gezwirnte und gefärbte Seide, ord. Bleiwaaren, Zinkwaaren, ord. Baumwoll- und Wollenwaaren, grobe Lederwaaren, Rauchwaaren, Papier, Tapeten, Porzellan.	Fleisch, Oel, Thee, getr. Südfrüchte, feine Gewürze, Tabacksblätter, Tabacksfabrikate, Weißblech, gefärbtes Baumwollen- und Wollengarn, Leder, ord. und feine Eisenwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, feine Bleiwaaren, Zinnwaaren, Kurze Waaren, gebleichte Leinwand, feine Wollenwaaren, Ganz- und Halbseidenwaaren, feine Lederwaaren, Steingut.

Dritte Tarifperiode, 1825 bis 1827.

Zollerhöhungen	Zollherabsetzungen
Steinkohlen, Getreide und Hülsenfrüchte, Hopfen, Vieh, Butter, Talg, weiße Seife, Oel, Reis, Häringe.	Schwefel, Salpeter gezw. und gefärbte Seide.

Zollerhöhungen.	Zollherabsetzungen.

B. Preußisch-hessischer Verein
von 1829 bis 1833.

Vierte Tarifperiode, 1828 bis 1831.

Zollerhöhungen	Zollherabsetzungen
Grüne Seife, gezwirntes Baumwollen- und Wollengarn.	Grobe Zinnwaaren.

Fünfte Tarifperiode, 1832 bis 1833.

Zollerhöhungen	Zollherabsetzungen
Butter, Käse, weiße Seife, roher und raffin. Zucker, Sirup, Kaffee, Kakao, Südfrüchte, Gewürze, Tabacksblätter, Tabacksfabrikate, Droguerien, Eisenblech, Weißblech, Eisendraht, Leinengarn, Zinkwaaren, Kurze Waaren, Baumwollwaaren, gebl. Leinwand, Wollenwaaren, Ganz- und Halbseidenwaaren, feine Lederwaaren, Rauchwaaren, Tapeten, Porzellan.	Steinkohlen Häringe, Kupfer, Blei. *)

C. Zollverein
seit 1834.

Sechste Tarifperiode, 1834 bis 1836.

Zollerhöhungen	Zollherabsetzungen
Hopfen, Oel, Kaffee, Cakao, Papier, Tapeten, Steingut, farb. Porzellan.	Südfrüchte, Gewürze, Schwefel, Salpeter, Kupfer, Blei, Baumwollen- und Wollenwaaren, verg. Porzellan.

Siebente Tarifperiode, 1837 bis 1839.

Zollerhöhungen	Zollherabsetzungen
Weißblech, Eisendraht, gefärbtes und gezwirntes Baumwollengarn, Leinenzwirn, gefärbtes und gezwirntes Wollengarn und Seide.	Eisenblech.

*) Außerdem die allgemeine Herabsetzung aller Zollsätze um 6²/₃ pCt. ihres Betrags, in Folge der Aufhebung der Verordnung hinsichtlich der Zahlung des halben Gefällebetrags in Gold.

Zollerhöhungen.	Zollherabsetzungen.
Achte Tarifperiode, 1840 bis 1842.	
Feine Zinkwaaren.*)	Weiße Seife, Reis, raffin. Zucker und Sirup, Kaffee, Cakao, Gewürze, Droguerien, grobe Zinkwaaren, Kurze Waaren.
Neunte Tarifperiode, 1843 bis 1845.	
Cigarren, Roheisen, Stabeisen, feine kurze Waaren, feine Wollenwaaren, Tapeten.	
Zehnte Tarifperiode, 1846 bis 1851.	
Baumwollengarn, Leinengarn (Maschinengespinnst), gefärb. Leinengarn und Zwirn, ungebl. und gebl. Leinwand.	Oel, Schwefel.

*) Außerdem die allgemeine Erhöhung aller Zollsätze um etwa 3 pCt. ihres Betrags, durch die Annahme des Zollcentners anstatt des Preuß. Centners.

D
S
Eise

